

Wahl der Richterinnen und Richter des Verfassungsgerichts des Landes Brandenburg: Voraussetzungen, Parlamentspraxis und Rechtsvergleich

Lehmann, Sebastian; Sturzebecher, Markus

Veröffentlichungsversion / Published Version

Gutachten / expert report

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:

Landtag Brandenburg – Parlamentarischer Beratungsdienst

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Lehmann, S., & Sturzebecher, M. (2020). *Wahl der Richterinnen und Richter des Verfassungsgerichts des Landes Brandenburg: Voraussetzungen, Parlamentspraxis und Rechtsvergleich*. (Wahlperiode Brandenburg, 7/11). Potsdam: Landtag Brandenburg, Parlamentarischer Beratungsdienst. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-68660-1>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY-NC-ND Lizenz (Namensnennung-Nicht-kommerziell-Keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY-NC-ND Licence (Attribution-Non Commercial-NoDerivatives). For more information see:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0>

**Wahl der Richterinnen und Richter
des Verfassungsgerichts des Landes Brandenburg:
Voraussetzungen, Parlamentspraxis und Rechtsvergleich**

Bearbeiter: Sebastian Lehmann

(Synopsis im Anhang unter Mitwirkung von Markus Sturzebecher)

Datum: 18. Juni 2020

Die Gutachten des Parlamentarischen Beratungsdienstes des Landtages Brandenburg sind unter www.parlamentsdokumentation.brandenburg.de veröffentlicht. Die weitere Verarbeitung, Verbreitung oder Veröffentlichung – auch auszugsweise – ist nur unter Angabe der Quelle zulässig. Jede Form der kommerziellen Nutzung ist untersagt.

Inhaltsverzeichnis

A.	Auftrag.....	4
B.	Stellungnahme	5
I.	Voraussetzungen für die Wahlen der Richterinnen und Richter des Verfassungsgerichts des Landes Brandenburg	5
1.	Anforderungen an die Kandidatinnen und Kandidaten	5
a)	Anforderungen und Auswahlentscheidung.....	5
b)	Anforderungen der Landesverfassung und des Verfassungs- gerichtsgesetzes Brandenburg	7
2.	Anforderungen an die Besetzung des Landesverfassungsgerichts.....	7
a)	Art. 112 Abs. 2 Satz 2 LV und § 2 Abs. 1 Satz 2 VerfGGBbg	8
aa)	Besetzung mit Berufsrichtern und mit Voll- oder Diplomjuristen.....	8
(1)	Verlust der Berufsrichtereigenschaft	9
(2)	Verhältnis der Gruppe der Berufsrichter zur Gruppe der Voll- oder Diplomjuristen	12
(3)	Mindestvertretung der Richtergruppe der Voll- oder Diplomjuristen	17
bb)	Besetzung mit Nichtjuristen	17
cc)	Ergebnis	19
b)	§ 2 Abs. 2 VerfGGBbg	19
3.	Anforderungen an die Wahlen.....	20
4.	Art. 112 Abs. 4 Satz 2 LV und § 4 Satz 2 VerfGGBbg.....	21
a)	Zum Wortlaut	21
b)	Zur Systematik.....	23
c)	Zur Historie	25
aa)	Aus der Genese von Art. 112 Abs. 4 Satz 2 LV.....	25
bb)	Aus der Genese des Verfassungsgerichtsgesetzes Brandenburg.....	26
cc)	Aus der Plenardebatte vom 25. September 1996.....	33
dd)	Aus der Genese der Änderungen von Art. 112 Abs. 4 Satz 5 LV und § 4 Satz 4 VerfGGBbg.....	34
d)	Zu Sinn und Zweck	37
e)	Rechtsvergleich.....	39
aa)	Art. 139 Abs. 2 Satz 3 Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen.....	40

bb)	Art. 130 Abs. 1 Satz 1 Verfassung des Landes Hessen	43
cc)	Art. 4 Abs. 2 Gesetz über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof	44
f)	Aus der Rechtsprechung.....	44
aa)	Bundesverfassungsgericht	44
bb)	Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein- Westfalen.....	45
cc)	Europäischer Gerichtshof	46
(1)	Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 Vertrag über die Europäische Union.....	47
(2)	Art. 47 Abs. 2 Charta der Grundrechte der Europäischen Union.....	50
dd)	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte.....	51
g)	Ergebnis.....	51
II.	Parlamentarische Praxis der Wahlen der Richterinnen und Richter des Verfassungsgerichts des Landes Brandenburg	54
1.	Besetzungen des Landesverfassungsgerichts	55
2.	„Umsetzung“ von Art. 112 Abs. 4 Satz 2 LV	57
a)	Fraktionen als Urheber der Wahlvorschläge	58
b)	Keine einseitigen Besetzungen des Landesverfassungs- gerichts	60
3.	Keine parlamentarische Selbstbindung	61
III.	Voraussetzungen für die Wahlen der Richterinnen und Richter des Bundesverfassungsgerichts sowie der Verfassungsgerichte der Länder.....	63
1.	Anforderungen an die Kandidatinnen und Kandidaten	64
2.	Anforderungen an die Besetzungen der Verfassungsgerichte	67
a)	Anzahl der Verfassungsrichterninnen und Verfassungsrichter.....	67
b)	Geborene Mitglieder.....	68
c)	Gekorene Mitglieder: Berufsrichter, Voll- und Nichtjuristen.....	68
d)	Berücksichtigung von Frauen und Männern.....	69
3.	Anforderungen an die Wahlen.....	69
IV.	Zusammenfassende Beantwortung der gestellten Fragen.....	71
1.	Zu Frage 1	71
2.	Zu Frage 2	73
3.	Zu Frage 3	76
C.	Anhang: Voraussetzungen für die Wahlen der Richterinnen und Richter des Bundesverfassungsgerichts sowie der Verfassungsgerichte der Länder (Synopsis).....	78

A. Auftrag

Der Parlamentarische Beratungsdienst wurde vor dem Hintergrund von Art. 112 Abs. 4 Satz 2 Verfassung des Landes Brandenburg (Landesverfassung – LV)¹ und § 4 Satz 2 Gesetz über das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg (Verfassungsgerichtsgesetz Brandenburg – VerfGGBbg)² gebeten, den nachfolgenden Fragen nachzugehen:

„1. Wie ist die gesetzliche Regelung ‚Bei der Wahl ist anzustreben, dass die politischen Kräfte des Landes angemessen mit Vorschlägen vertreten sind.‘ in der bisherigen Parlamentspraxis umgesetzt worden und ergibt sich hieraus nicht bereits eine Verpflichtung mit Verfassungsrang, ein Abbild der politischen Kräfte in dem Landesverfassungsgericht auch umzusetzen?

2. Wie werden die Verfassungsrichter der Landesverfassungsgerichte in den 15 weiteren Bundesländern sowie des Bundesverfassungsgerichts jeweils besetzt? (Bitte die jeweiligen gesetzlichen Regelungen, Vorschlagsrecht der Fraktionen, Dauer der Amtszeit, Verlängerbarkeit und Mindest- sowie Maximalalter mitberücksichtigen.)

3. Welche konkreten Gesetzesänderungen werden vorgeschlagen, um die in der Landesverfassung bereits beinhaltet angestrebte Abbildung der politischen Kräfte noch weiter in eine durchsetzbare Verpflichtung wie bei der Regelung zur Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten des Landtages gemäß Art. 69 Abs. 1 Satz 2 LV zu realisieren?“

¹ Art. 112 Abs. 4 Satz 2 LV: „Bei der Wahl ist anzustreben, dass die politischen Kräfte des Landes angemessen mit Vorschlägen vertreten sind.“

² Wortgleich mit Art. 112 Abs. 4 Satz 2 LV.

B. Stellungnahme

I. Voraussetzungen für die Wahlen der Richterinnen und Richter des Verfassungsgerichts des Landes Brandenburg

Die Voraussetzungen für die Wahlen der Richterinnen und Richter des Verfassungsgerichts des Landes Brandenburg ergeben sich aus der Landesverfassung, dem Verfassungsgerichtsgesetz Brandenburg³ und der Geschäftsordnung des Landtages Brandenburg⁴. Sie lassen sich in Anforderungen an die Kandidatinnen und Kandidaten, die unabhängig von der Besetzung des Gerichts erfüllt sein müssen, in Anforderungen an die Besetzung des Gerichts, die sich mittelbar auf die Auswahl der Kandidatinnen und Kandidaten auswirken können und in die Anforderungen an die Wahlen unterscheiden.⁵

1. Anforderungen an die Kandidatinnen und Kandidaten

a) Anforderungen und Auswahlentscheidung

Der sonst für Einstellungen und Beförderungen im öffentlichen Dienst geltende Grundsatz der Bestenauslese⁶ (Auswahl nur nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung; vgl. Art. 33 Abs. 2 GG⁷ und Art. 21 Abs. 2 Satz 1 LV⁸) findet auf die Auswahl der Kandida-

³ Vgl. Art. 112 Abs. 6 LV: „Das Nähere regelt ein Gesetz, das auch eine Höchstaltersgrenze für Verfassungsrichter vorsehen kann.“

⁴ Vgl. § 4 Satz 7 VerfGGBbg: „Das Verfahren bei der Wahl ist vom Landtag in seiner Geschäftsordnung näher zu regeln.“ – Seit der Konstituierung des 7. Brandenburger Landtages ist die vorläufige Geschäftsordnung des Landtages Brandenburg vom 25. September 2019 (vorIGOLT) in Geltung (vgl. LT-Drs. 7/1-B). Sie wird in diesem Gutachten zitiert, da sie der Erstellung dieses Gutachtens zugrunde lag und die am 17. Juni 2020 für die 7. Wahlperiode beschlossene Geschäftsordnung (GOLT 7. WP) noch nicht veröffentlicht ist. Der Hauptausschuss wurde mit ihrer Erarbeitung beauftragt (vgl. LT-Drs. 7/2-B) und hat eine entsprechende Beschlussempfehlung abgegeben (vgl. LT-Drs. 7/1485 – Neudruck).

⁵ Vgl. auch Gutachten des Parlamentarischen Beratungsdienstes vom 18. Januar 2008 (Bearb. *Schmidt*), Altersgrenzen für Verfassungsrichter und die Dauer ihrer jeweiligen Wahlperioden im Bund und in den Ländern, abzurufen unter:

<https://www.parlamentsdokumentation.brandenburg.de/starweb/LBB/ELVIS/parladoku/w4/gu/2.pdf>;

Gutachten des Parlamentarischen Beratungsdienstes vom 3. September 2008 (Bearb. *Platter*), Die Wahl der Mitglieder des Verfassungsgerichts im Lichte des Artikel 112 Absatz 4 Satz 2 der Verfassung des Landes Brandenburg, abzurufen unter:

<https://www.parlamentsdokumentation.brandenburg.de/starweb/LBB/ELVIS/parladoku/w4/gu/20.pdf>;

Gutachten des Parlamentarischen Beratungsdienstes vom 25. Januar 2010 (Bearb. *Schmidt*), Wahl eines Verfassungsrichters – Vorschlagsrecht und persönliche Voraussetzungen –, abzurufen unter:

<https://www.parlamentsdokumentation.brandenburg.de/starweb/LBB/ELVIS/parladoku/w5/gu/6.pdf>.

⁶ Vgl. BVerfG, Beschl. vom 2. Oktober 2007, Az. 2 BvR 2457/04, juris, Rn. 10, m.w.N.; BVerwG, Urt. vom 30. August 2018, Az. 2 C 10/17, juris, Rn. 9.

⁷ Art. 33 Abs. 2 GG: „Jeder Deutsche hat nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amte.“

tinnen und Kandidaten für das Amt einer Verfassungsrichterin bzw. eines Verfassungsrichters nach ganz überwiegender Ansicht – allerdings mit unterschiedlicher Begründung – keine Anwendung.⁹ Insbesondere würde eine den üblichen Maßstäben folgende Auswahl gerade unter Nichtjuristen¹⁰ das Auswahlverfahren wohl überfordern, „da diese strukturell keine besondere Eignung zur Verfassungsauslegung und zur spruchrichterlichen Tätigkeit aufweisen“¹¹. Vielmehr folgt die Auswahl der Kandidatinnen und Kandidaten eigenen Maßstäben, die sich an der besonderen Stellung der Verfassungsgerichte als Organe der Judikative im Spannungsfeld von Recht und Politik¹² ausrichten.¹³ Daher können die Gründe, die für die Wahl einer Kandidatin oder eines Kandidaten sprechen, vielfältig sein.¹⁴ Allerdings kann natürlich auch schlicht eine politische Präferenzentscheidung stattfinden¹⁵. Die in der Landesverfassung bzw. im Verfassungsgerichtsgesetz Brandenburg

⁸ Art. 21 Abs. 2 Satz 1 LV: „Jeder hat nach Maßgabe der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung das gleiche Recht auf Zugang zu öffentlichen Ämtern, soweit nicht für die Wahrnehmung hoheitlicher Befugnisse etwas anderes gesetzlich bestimmt ist.“

⁹ Vgl. mit Bezug auf Art. 33 Abs. 2 GG *Schröder*, Verfassungsrichterwahl im transparenten Konsens?, ZG 2015, S. 150, 158 f., m.w.N. – Unabhängig davon findet Art. 33 Abs. 2 GG auf die Auswahlentscheidung für Mitglieder der Verfassungsgerichte der Länder aus kompetentiellen Gründen keine Anwendung (vgl. *Gärditz*, Landesverfassungsrichter, Jahrbuch des Öffentlichen Rechts, Band 61 (2013), S. 449, 457), wohl aber im Ausgangspunkt Art. 21 Abs. 2 Satz 1 LV.

¹⁰ Vgl. Art. 112 Abs. 2 Satz 2 LV (siehe unten, S. 8 ff.).

¹¹ *Gärditz* (Fn. 9), Fn. 69 auf S. 458.

¹² Vgl. *Voßkuhle*, in: von Mangoldt/Klein/Starck, Grundgesetz, 7. Aufl. 2018, Art. 93 Rn. 31 ff.; *Lorenz*, Das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg als politisiertes Organ?, in: Reutter, Landesverfassungsgerichte, 2017, S. 105, 105 und 122 ff.; *Fromme*, Verfassungsrichterwahl, NJW 2000, S. 2977; *Harms-Ziegler*, Verfassungsrichterwahl in Bund und Ländern, in: Macke, Verfassung und Verfassungsgerichtsbarkeit auf Landesebene, 1998, S. 191, 192; *Knöpfle*, Richterbestellung und Richterbank bei den Landesverfassungsgerichten, in: Starck/Stern, Landesverfassungsgerichtsbarkeit, Band 1, 1983, S. 231, 235 ff.

¹³ Vgl. *Voßkuhle* (Fn. 12), Art. 94 Rn. 15; *Reutter*, Landesverfassungsgerichte in der Bundesrepublik Deutschland, in: Reutter, Landesverfassungsgerichte, 2017, S. 1, 9; *Schröder* (Fn. 9), S. 159; *Gärditz* (Fn. 9), S. 462 und S. 467; *Säcker*, Das Bundesverfassungsgericht, 4. Aufl. 1989, S. 43; *Bettermann*, Opposition und Verfassungsrichterwahl, in: Festschrift für Konrad Zweigert zum 70. Geburtstag, 1981, S. 723, 724 f.; *Harms-Ziegler* (Fn. 12), S. 193: „In der Wirklichkeit wird daher die Verfassungsgerichtsbarkeit nur dann ihre Aufgabe erfüllen können, wenn bei der Richterbestellung beachtet wird, daß auch die Akteure, also die jeweiligen Verfassungsrichter, bestimmte Voraussetzungen mitbringen, die den Prinzipien der Institution, der sie dienen und die sie auszufüllen haben, genügen.“ und S. 201 f.

¹⁴ Vgl. *Schröder* (Fn. 9), S. 159 f.: Sachkunde, juristische Reputation, Ansehen in der Öffentlichkeit, Erfahrung, Übereinstimmung politischer und sonstiger Ansichten, Fähigkeit zum Ausgleich; *Harms-Ziegler* (Fn. 12), S. 194: Befähigung zur spezifisch juristischen Entscheidungsfindung, persönliche und sachliche Unabhängigkeit sowie die politische Neutralität bei gleichzeitiger politischer Bewusstheit.

¹⁵ Vgl. *Schröder* (Fn. 9), S. 156 und S. 159 f., vgl. auch S. 160: „Verstärkt wird der irrationale Charakter der Auswahl noch durch die Zufälligkeit, mit der die Parteien auf potentielle Kandidaten aufmerksam werden.“ Vgl. auch *Bettermann* (Fn. 13), S. 746: „Aber vielleicht bedenken Regierung und Opposition in Bund und Ländern und damit die Führungen der bundesrepublikanischen Parteien, daß sie die Verfassungsgerichtsbarkeit als Organ der dritten Gewalt um so eher zu Grabe tragen, je stärker sie die Auswahl der Verfassungsrichter in den politischen Ämterschacher einbeziehen.“

enthaltenen Anforderungen an die Kandidatinnen und Kandidaten sind letztlich Mindestanforderungen, die jedoch keine relative Abstufung zwischen mehreren Kandidatinnen und Kandidaten zulassen¹⁶.

b) Anforderungen der Landesverfassung und des Verfassungsgerichtsgesetzes Brandenburg

Aus der Landesverfassung und aus dem Verfassungsgerichtsgesetz Brandenburg ergeben sich die folgenden unmittelbaren Anforderungen an die Kandidatinnen und Kandidaten:

Zur Verfassungsrichterin bzw. zum Verfassungsrichter kann gewählt werden, wer mindestens 35 Jahre alt und zum Deutschen Bundestag wählbar ist¹⁷, das 68. Lebensjahr noch nicht vollendet hat¹⁸, keinem anderen Verfassungsorgan des Bundes oder eines Landes angehört¹⁹ und sich schriftlich bereit erklärt hat, Mitglied des Verfassungsgerichts zu werden²⁰. Beamte und sonstige Angehörige des öffentlichen Dienstes, mit Ausnahme der Richter und der Professoren an einer deutschen Hochschule, können nicht Mitglied des Verfassungsgerichts sein.²¹ Eine Wiederwahl der Mitglieder des Gerichts ist nach der einmaligen Amtszeit von zehn Jahren²² ausgeschlossen²³.

2. Anforderungen an die Besetzung des Landesverfassungsgerichts

Neben den die Kandidatinnen und Kandidaten unmittelbar betreffenden Anforderungen bestehen weitere, die sich auf die Besetzung des Landesverfassungsgerichts insgesamt beziehen.²⁴ Jene Anforderungen können sich allerdings im Einzelfall – insbesondere bei überwiegend bestehen bleibender Besetzung des Gerichts – wie unmittelbare Anforderun-

¹⁶ Vgl. *Schröder* (Fn. 9), S. 157.

¹⁷ Art. 112 Abs. 5 Satz 1 LV, § 3 Abs. 1 VerfGGBbg.

¹⁸ § 6 Abs. 2 Satz 1 VerfGGBbg.

¹⁹ Art. 112 Abs. 5 Satz 2 LV, § 3 Abs. 2 Satz 1 VerfGGBbg.

²⁰ § 3 Abs. 1 VerfGGBbg.

²¹ § 3 Abs. 2 Satz 2 VerfGGBbg. Hierbei ist unerheblich, ob die Tätigkeit in Brandenburg, einem anderen Bundesland oder im Bund ausgeübt wird.

²² Art. 112 Abs. 4 Satz 1 LV, § 4 Satz 1 VerfGGBbg, § 6 Abs. 2 Satz 1 VerfGGBbg.

²³ Art. 112 Abs. 4 Satz 3 LV, § 4 Satz 3 VerfGGBbg.

²⁴ Vgl. *Harms-Ziegler* (Fn. 12), S. 202: „Dies ist gleichsam der Einbau von Sicherungsmechanismen, um – nie auszuschließende – Unzulänglichkeiten des einzelnen Richters auf diese Weise auszugleichen und zu neutralisieren.“

gen an die Kandidatinnen und Kandidaten auswirken und den Kreis möglicher Nachfolgerinnen und Nachfolger beschränken.

a) Art. 112 Abs. 2 Satz 2 LV und § 2 Abs. 1 Satz 2 VerfGG Bbg

Art. 112 Abs. 2 Satz 2 LV und § 2 Abs. 1 Satz 2 VerfGG Bbg bestimmen gleichlautend:

„Das Verfassungsgericht setzt sich zu je einem Drittel aus Berufsrichtern, Mitgliedern mit der Befähigung zum Richteramt oder Diplomjuristen und Mitgliedern zusammen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen müssen.“

Die Wahl eines Mitglieds des Gerichts hat daher unter Bezugnahme auf eine dieser drei Richtergruppen zu erfolgen. Ihre Vertretung im Landesverfassungsgericht kann sich hingegen unterschiedlich gestalten, da neben einer paritätischen Vertretung dieser Gruppen auch ihre – nicht einheitliche – Über- bzw. Untergewichtung möglich ist.

aa) Besetzung mit Berufsrichtern und mit Voll- oder Diplomjuristen

Dem Wortlaut folgend steht die Gruppe der Berufsrichter neben der Gruppe der Mitglieder mit der Befähigung zum Richteramt oder Diplomjuristen (nachfolgend: Voll- oder Diplomjuristen), ist jedoch nicht deren Teilmenge. Diese gleichrangige, beziehungslose Aufzählung führt zu Auslegungsschwierigkeiten, da Berufsrichterinnen und Berufsrichter zwingend über die Befähigung zum Richteramt verfügen²⁵, so dass sie der Sache nach stets auch der Gruppe der Voll- oder Diplomjuristen zuzuordnen sind.

Es kann sich daher etwa die Frage stellen, ob aus dem Ausscheiden aus dem Richteramt im Hauptamt – etwa wegen eines beruflichen Wechsels, Dienstunfähigkeit oder (vorgezogener) Pensionierung aus Altersgründen – eine fehlerhafte Besetzung des Landesverfassungsgerichts und auch das Ausscheiden aus dem Landesverfassungsgericht²⁶ folgt.²⁷ Es könnte sich ferner die Frage stellen, ob Berufsrichterinnen und Berufsrichter auch als der Gruppe der Voll- oder Diplomjuristen zugehörig an das Landesverfassungs-

²⁵ Vgl. § 9 Nr. 3 Deutsches Richtergesetz (DRiG) i.V.m. §§ 5 bis 7 DRiG.

²⁶ Vgl. § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 VerfGG Bbg: „Ein Verfassungsrichter scheidet aus seinem Amt aus, wenn ... die Voraussetzungen seiner Wählbarkeit zum Verfassungsrichter entfallen sind.“

²⁷ Beispiel: Das Landesverfassungsgericht ist mit jeweils drei Mitgliedern der drei Richtergruppen besetzt. Ein berufsrichterliches Mitglied des Gerichts ist im richterlichen Hauptamt in den vorzeitigen Ruhestand getreten, möchte das Amt am Landesverfassungsgericht jedoch weiter ausüben. Folgt aus der Aufgabe des richterlichen Hauptamts zwingend das Ausscheiden aus dem Landesverfassungsgericht, da die Quote der Berufsrichter nicht mehr erfüllt ist?

gericht gewählt werden dürfen, was insbesondere für die Bestimmung des Kreises von Nachfolgerinnen und Nachfolgern relevant werden kann.²⁸ Diese Fragestellungen sind nicht nur theoretischer Natur, wie etwa die Besetzung des Gerichts im Jahr 2009 – sechs Berufsrichter, zwei Berufsrichter im Ruhestand und ein weiterer Voll- bzw. Diplombjurist – bei einer vorzunehmenden Nachbesetzung zeigt.²⁹

Eine Prüfung der Besetzung des Landesverfassungsgerichts von Amts wegen ist wohl nur geboten, soweit dafür konkreter Anlass besteht³⁰, etwa im Hinblick auf in der Öffentlichkeit laut gewordene Zweifel³¹. Ein solcher Anlass kann sich aber auch aus innerhalb des Gerichts bestehenden Zweifeln an der Verfassungsmäßigkeit der Besetzung ergeben. Aus dem Umstand, dass das Landesverfassungsgericht seine Besetzung – soweit ersichtlich – in keiner Entscheidung thematisiert hat, kann daher kein zwingender Rückschluss über die Auslegung von Art. 112 Abs. 2 Satz 2 LV und § 2 Abs. 1 Satz 2 VerfGG Bbg gezogen werden.

(1) *Verlust der Berufsrichtereigenschaft*

Verlieren Mitglieder des Gerichts nach ihrer Wahl an das Gericht ihre Eigenschaft, Berufsrichter zu sein, so könnte sich im Einzelfall ergeben, dass die Gruppe der Berufsrichter nicht mehr hinreichend vertreten, dadurch das Gericht nicht mehr vorschriftsmäßig besetzt ist und das betroffene Mitglied des Gerichts aus dem Landesverfassungsgericht auszuscheiden hat (vgl. § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 VerfGG Bbg³²). Zwar fehlte es – nach wie vor – nicht an den unmittelbaren Anforderungen an die Wählbarkeit dieses Mitglieds des Gerichts, ggf. sind aber die sich aus der Besetzung des Landesverfassungsgerichts ergebenden mittelbaren Anforderungen nicht mehr erfüllt. Insoweit hinge die Frage des Ausscheidens aus dem Landesverfassungsgericht davon ab, ob sich § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3

²⁸ Beispiel: Das Landesverfassungsgericht ist mit jeweils drei Mitgliedern der drei Richtergruppen besetzt. Aus der Gruppe der Voll- oder Diplombjuristen scheidet ein Mitglied aus dem Gericht aus. Kommen für die Nachfolge nur sonstige Voll- oder Diplombjuristinnen bzw. -juristen oder auch Berufsrichterinnen bzw. Berufsrichter in Betracht?

²⁹ Vgl. Gutachten des Parlamentarischen Beratungsdienstes vom 25. Januar 2010 (Bearb. *Schmidt*) (Fn. 5).

³⁰ Vgl. BVerfG, Beschl. vom 19. Juni 2012, Az. 2 BvC 2/10, juris, Rn. 8.

³¹ Vgl. BVerfG, Urt. vom 11. Oktober 1983, Az. 1 BvL 73/78, juris, Rn. 1.

³² Siehe oben, Fn. 26.

VerfGGBbg nur auf die unmittelbaren Anforderungen oder auch auf die mittelbaren Anforderungen an die Mitglieder des Landesverfassungsgerichts bezieht.³³

Da der Wortlaut von § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 VerfGGBbg wohl auf die Normüberschrift von § 3 VerfGGBbg Bezug nimmt, spricht viel dafür, das Ausscheiden aus dem Landesverfassungsgericht nur bei Wegfall der unmittelbaren Anforderungen anzunehmen. Eine erweiternde Anwendung der Vorschrift ist aus Gründen der Wahrung der Unabhängigkeit des Landesverfassungsgerichts abzulehnen, auch wenn die Besetzung des Gerichts den Vorgaben von Art. 112 Abs. 2 Satz 2 LV im Einzelfall nicht mehr entspricht.

An dieses Normverständnis anknüpfend fragt sich dann jedoch, ob es von Verfassungs wegen geboten ist, durch einfaches Recht einen weiteren Tatbestand für das Ausscheiden aus dem Gericht zu schaffen, der nachträgliche Änderungen, die den Vorgaben von Art. 112 Abs. 2 Satz 2 LV zuwiderlaufen, korrigiert. Die Annahme eines solchen von Verfassungs wegen bestehenden Bedürfnisses ist jedoch nicht zwingend, auch wenn Art. 112 Abs. 2 Satz 2 LV Ausnahmen von den Anforderungen an die Besetzung des Gerichts mit Bezug auf die Wahlen seiner Mitglieder nicht zulässt. Gründe dafür, das Landesverfassungsgericht trotz nachträglicher Änderungen, die den Vorgaben von Art. 112 Abs. 2 Satz 2 LV zuwiderlaufen, noch als vorschriftsmäßig besetzt anzusehen, könnten sich aus den Gesichtspunkten ergeben, die für die Bildung der drei Richtergruppen in Art. 112 Abs. 2 Satz 2 LV gesprochen haben dürften, nämlich die aus den unterschiedlichen beruflichen Sozialisationen resultierenden unterschiedlichen Erfahrungen und der daraus resultierende berufsspezifische Blickwinkel auf die zu entscheidenden Rechtsfragen. Ein nachträgliches Ausscheiden aus dem Berufsrichterverhältnis wird – zumindest bei typisierender Betrachtung – eher in einem späteren Abschnitt der beruflichen Erfahrungsgewinnung liegen, so dass die sich bereits angeeignete berufliche Erfahrung als Berufsrichter auch nach dem Ausscheiden aus dem Berufsrichterverhältnis fortbesteht und im Landesverfassungsgericht fortwirkt. Daher könnte für die Einordnung als Berufsrichter zum Zeitpunkt der Wahl in das Landesverfassungsgericht durchaus etwas Anderes gelten als für die Zuordnung zu den Richtergruppen im Falle des nachträglichen Ausscheidens aus dem berufsrichterlichen Hauptamt. Aus dem Wortlaut ergibt sich dies hingegen nicht. In-

³³ Soweit sich eine entsprechende Fragestellung auch aus dem Wegfall der Eigenschaft, Voll- oder Diplomjurist zu sein, ergeben könnte, wird man dies als lediglich theoretisch betrachten können, wenn gleich im Ergebnis entsprechende Überlegungen anzustellen sind.

soweit sind die entsprechenden Bestimmungen etwa Berlins³⁴ und Schleswig-Holsteins³⁵ eindeutiger gefasst.

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass auch der Begriff „Berufsrichter“ weniger eindeutig ist, als er scheint. Weder Art. 112 Abs. 2 Satz 2 LV noch das Verfassungsgesetz Brandenburg beantworten die Frage, wer „Berufsrichter“ ist. Zwar mag die Wortwahl an § 1 Deutsches Richtergesetz (DRiG)³⁶ anknüpfen, doch kann es für die Besetzung des Landesverfassungsgerichts weitergehend durchaus darauf ankommen, ob auch Richter auf Zeit³⁷, Richter auf Probe³⁸, Richter kraft Auftrags³⁹ und an Behörden abgeordnete Richterinnen und Richter auf Lebenszeit⁴⁰ darunter fallen. Bedenken können sich insoweit daraus ergeben, dass nicht auf Lebenszeit ernannte Berufsrichterinnen und Berufsrichter bzw. an Behörden abgeordnete Richterinnen und Richter auf Lebenszeit durch die ihr Statusverhältnis bzw. ihr vorübergehendes Dienstverhältnis ausgestaltenden Vorschriften weniger in ihrer richterlichen Unabhängigkeit geschützt werden als Richterinnen und Richter auf Lebenszeit.⁴¹ Einige Bundesländer stellen für die Besetzung des Landesverfassungsgerichts daher auf das Richterverhältnis auf Lebenszeit ab.⁴²

Zusammenfassend ist festzustellen, dass Art. 112 Abs. 2 Satz 2 LV Ausnahmen von den Anforderungen an die Besetzung des Gerichts mit Bezug auf die Wahlen seiner Mitglieder nicht zulässt. Soweit später die unmittelbaren Anforderungen an die Kandidatinnen bzw.

³⁴ Vgl. Art. 84 Abs. 1 Verfassung von Berlin: „Es wird ein Verfassungsgerichtshof gebildet, der aus neun Mitgliedern besteht (einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und sieben Verfassungsrichtern), von denen drei zum Zeitpunkt ihrer Wahl Berufsrichter sind und drei weitere die Befähigung zum Richteramt haben.“

³⁵ Vgl. § 4 Abs. 1 Satz 2 Gesetz über das Schleswig-Holsteinische Landesverfassungsgericht: „Mindestens drei Mitglieder des Landesverfassungsgerichts müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl Berufsrichterinnen oder Berufsrichter sein.“

³⁶ § 1 DRiG: „Die rechtsprechende Gewalt wird durch Berufsrichter und durch ehrenamtliche Richter ausgeübt.“

³⁷ Vgl. §§ 8, 11 DRiG. Vgl. auch BVerfG, Beschl. vom 22. März 2018, Az. 2 BvR 780/16, juris.

³⁸ Vgl. §§ 8, 12 DRiG.

³⁹ Vgl. §§ 8, 14 DRiG.

⁴⁰ Vgl. insoweit der Ausschluss vom Richteramt für Beamte in § 3 Abs. 2 Satz 2 VerfGGBbg.

⁴¹ Vgl. zur Sicherung der Unabhängigkeit der Rechtsprechung grundsätzlich nur durch „hauptamtliche und planmäßige“ Richter BVerfG, Urte. vom 3. Juli 1962, Az. 2 BvR 628/60, juris, Rn. 12 ff.; BVerfG, Beschl. vom 13. November 1997, Az. 2 BvR 2269/93, juris, Rn. 18 f., m.w.N.

⁴² Bayern (Art. 5 Abs. 3 Satz 2 Gesetz über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof), Hamburg (Art. 65 Abs. 1 Satz 2 Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg), Hessen (§ 3 Abs. 1 Satz 2 Gesetz über den Staatsgerichtshof) und Sachsen-Anhalt (§ 5 Abs. 3 Satz 2 Gesetz über das Landesverfassungsgericht).

Kandidaten nicht mehr erfüllt sind, scheidet das entsprechende Mitglied aus dem Gericht aus (§ 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 VerfGGBbg), während eine nachträgliche Änderung, die zur Folge hat, dass die Besetzung des Gerichts nicht mehr den Anforderungen von Art. 112 Abs. 2 Satz 2 LV genügt, von Verfassungs wegen jedenfalls nicht zwingend ein Ausscheiden des Mitglieds aus dem Gericht zur Folge haben muss. Ein Klarstellungsbedürfnis besteht für die Frage, wer „Berufsrichter“ im Sinne von Art. 112 Abs. 2 Satz 2 LV ist.

(2) *Verhältnis der Gruppe der Berufsrichter zur Gruppe der Voll- oder Diplomjuristen*

Für die Einbeziehung der Berufsrichterinnen und Berufsrichter auch in die Gruppe der Voll- oder Diplomjuristen spricht auf den ersten Blick, dass diese über die Befähigung zum Richteramt verfügen⁴³. Auf den zweiten Blick ergeben sich hingegen Bedenken. Der Parlamentarische Beratungsdienst hat zu dieser Frage bereits ausgeführt:

„Eine etwas intensivere Auseinandersetzung mit dem Wortlaut und der Entstehungsgeschichte der Regelung spricht allerdings dafür, dass die Verfassung deutlich unterscheiden wollte zwischen Berufsrichtern auf der einen Seite sowie anderen Personen mit der Befähigung zum Richteramt und Diplomjuristen (im Folgenden kurz: ‚andere Juristen‘) auf der anderen Seite. Das würde bedeuten, dass beide Berufsgruppen mindestens zu je einem Drittel im Verfassungsgericht vertreten sein müssen und kein Spielraum in dem Sinne besteht, dass die Gruppe der Berufsrichter zulasten der anderen Juristen erweitert werden kann. Für eine solche strikte Trennung zwischen den beiden Gruppen spricht der Umstand, dass im Verhältnis zur dritten Gruppe, den Nichtjuristen, eine solche Ausdehnung von der Verfassung ausdrücklich erlaubt ist. Daraus lässt sich im Wege des Umkehrschlusses folgern, dass ein entsprechendes Ausweiten der Richtergruppe im Verhältnis zur Gruppe der anderen Juristen gerade ausgeschlossen werden sollte. Zudem handelt es sich bei Art. 112 Abs. 2 Satz 2 LV nicht um eine Soll-Vorschrift; vielmehr lautet sie: ‚Das Verfassungsgericht setzt sich aus ... zusammen.‘ Letztlich bringt auch diese Regelung – wie schon die Bestimmung über die Vertretung der politischen Kräfte – den Wunsch nach einem vielfältig besetzten Verfassungsgericht zum Ausdruck, und zwar auch bezogen auf die vertretenen Berufsgruppen, die sich durch unterschiedlichen Sachverstand und unterschiedliche Erfahrungen auszeichnen. In diesem Sinne ist Art. 112 Abs. 2 Satz 2 LV auszulegen.

Diese Auffassung wird durch die Entstehungsgeschichte der Verfassung gestützt. Im Unterausschuss II zum ersten Verfassungsausschuss wurde intensiv die Frage erörtert, ob das Verfassungsgericht von der Justiz kontrolliert werden solle, was vor allem der Fall wäre, wenn dem Verfassungsgericht die Gerichtspräsidenten der Brandenburger Obergerichte kraft Amtes angehören würden.

⁴³ Siehe oben, Fn. 25.

Dies war in dem der Diskussion zugrunde liegenden Verfassungsentwurf noch vorgesehen. In diesem Zusammenhang griff man auf einen Vorschlag der SPD-Fraktion zurück, der den Anteil der Berufsrichter begrenzen sollte, indem er eine Drittelparität zwischen Berufsrichtern, anderen Juristen und Nichtjuristen vorsah. Der Vorschlag wurde aufgegriffen und nur so abgeändert, dass dem Landtag die Wahl zwischen Juristen und Nichtjuristen offengehalten wurde. Deshalb wählte man die Formulierung ‚bei denen diese Voraussetzungen nicht vorliegen müssen‘. Die paritätische Gruppenbildung bei der Besetzung des Verfassungsgerichts wurde im Ergebnis von allen Unterausschussmitgliedern akzeptiert und das grundsätzliche Prinzip der Drittelparität auch in der nächsten Sitzung des UA II nochmals betont.“⁴⁴

Diese Argumentation wird einfachrechtlich durch den Wortlaut von § 2 Abs. 1 Satz 3 VerfGGBbg gestützt:

„Der Präsident und der Vizepräsident sind aus dem Kreis der Berufsrichter oder der Mitglieder mit der Befähigung zum Richteramt und Diplomjuristen zu wählen.“

Hätte es für den Gesetzgeber auf der Hand gelegen, dass die Gruppe der Berufsrichter eine Teilmenge der Gruppe der Voll- oder Diplomjuristen ist, so hätte es einer auf beide Richtergruppen abstellenden Formulierung nicht bedurft. Dies gilt umso mehr, als dass das Verfassungsgerichtsgesetz Brandenburg in derselben Wahlperiode und relativ zeitnah nach der Verfassung des Landes Brandenburg beraten worden und in Kraft getreten ist⁴⁵.

Gegen diese Sichtweise lässt sich neben der bereits angeführten Notwendigkeit, für die Berufung in das Richterverhältnis die Befähigung zum Richteramt innezuhaben, anführen, dass der Wortlaut jedenfalls nicht zwingend für eine Trennung der beiden Richtergruppen spricht. Denn unterstellt, Art. 112 Abs. 2 Satz 2 LV und § 2 Abs. 1 Satz 2 VerfGGBbg begriffen die Gruppe der Berufsrichter als Teilmenge der Gruppe der Voll- oder Diplomjuristen, so bestünde gerade keine Notwendigkeit, die Gruppe der Voll- oder Diplomjuristen durch einen sprachlichen Zusatz für Berufsrichter zu öffnen. Diese Erforderlichkeit besteht demgegenüber zwingend für die Gruppe der Nichtjuristen, da diese ihrer (negativen) Defi-

⁴⁴ Gutachten des Parlamentarischen Beratungsdienstes vom 25. Januar 2010 (Bearb. *Schmidt*) (Fn. 5), S. 4 f., m.w.N. A. A. wohl *Lieber*, in: *Lieber/Iwers/Ernst*, Verfassung des Landes Brandenburg, 2012, Art. 112 Nr. 4 (S. 683): Auch Berufsrichter erfüllen die Voraussetzungen der zweiten Richtergruppe, wenngleich es mit „dem Geist der Verfassung ... jedoch nicht zu vereinbaren sein [dürfte], das Schwergewicht des Gerichts auf die *justizjuristische* Sicht zu verlagern“.

⁴⁵ Vgl. Verfassung des Landes Brandenburg vom 20. August 1992 (GVBl. I, S. 298 ff.) sowie Gesetz über das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg (Verfassungsgerichtsgesetz Brandenburg) vom 8. Juli 1993 (GVBl. I, S. 322 ff.). Der Gesetzentwurf stammt vom 10. März 1993 (LT-Drs. 1/1750).

nition nach nicht Berufsrichter bzw. Voll- oder Diplomjuristen sind. Daher führt die Auslegung nach dem Wortlaut je nach Vorverständnis zu unterschiedlichen Ergebnissen.

Ein ergänzender Gesichtspunkt mag sich aus § 3 Abs. 2 Satz 2 VerfGGBbg ergeben:

„Beamte und sonstige Angehörige des öffentlichen Dienstes, mit Ausnahme der Richter und der Professoren an einer deutschen Hochschule, können nicht Mitglied des Verfassungsgerichts sein.“

Hierdurch kommen für die von der Gruppe der Berufsrichter abzugrenzenden Gruppe der Voll- oder Diplomjuristen – jedenfalls in der Regel⁴⁶ – Rechtsanwälte und Hochschullehrer in Betracht. Der Rechtsprechungsauftrag des Landesverfassungsgerichts fordert jedenfalls keine zwingend paritätische Besetzung mit Berufsrichtern einerseits und anderen Voll- oder Diplomjuristen andererseits. Demgegenüber gewährleistet eine Mindestvertretung von Berufsrichterinnen und Berufsrichtern „die für einen modernen Rechtsstaat unverzichtbare Professionalität im Umgang mit dem Rechtsstoff und ist insoweit gebotene institutionelle Sicherung einer praktisch wirksamen Rechtbindung der Justiz (Art. 20 Abs. 3 GG)“⁴⁷. Es fragt sich daher, ob ein geschütztes Quorum für – jedenfalls im Regelfall – Rechtsanwälte und Hochschullehrer von der Landesverfassung gewollt ist, wenn denn Vertreter anderer juristischer Berufe, die zur Sachkunde des Landesverfassungsgerichts wegen ihres Bezugs zu Teilbereichen des Rechts ebenfalls beitragen können, außen vor bleiben.⁴⁸ Insoweit ist schließlich auch zu beachten, dass der Ausschluss der Beamten und sonstigen Angehörigen des öffentlichen Dienstes einfachrechtlich angeordnet ist und insoweit – je nach Auslegung von Art. 112 Abs. 2 Satz 2 LV – zumindest ein gewisses Spannungsverhältnis von Art. 112 Abs. 2 Satz 2 LV zu § 3 Abs. 2 Satz 2 VerfGGBbg besteht.⁴⁹ Auch wenn die Grundsätze der Gewaltenteilung für § 3 Abs. 2 Satz 2 VerfGGBbg sprechen, ließen sich im Einzelfall Interessenkonflikte auch auf

⁴⁶ Vgl. Gärditz (Fn. 9), S. 479 ff. und S. 484 f.

⁴⁷ Gärditz (Fn. 9), S. 470 f., m.w.N.

⁴⁸ Insoweit sind etwa Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Verwaltungsjuristinnen und Verwaltungsjuristen zu nennen. In Abhängigkeit von der Antwort auf die Frage, welcher Gruppe pensionierte Berufsrichter zuzuordnen sind (dazu siehe oben, S. 9 ff.), könnten auch diese der Richtergruppe der Voll- oder Diplomjuristen zuzuordnen sein.

⁴⁹ Bayern, Hamburg, Rheinland-Pfalz und Sachsen schließen Angehörige des Öffentlichen Dienstes aus dem Kreis der Kandidatinnen und Kandidaten nicht aus, Baden-Württemberg und Hessen nur Personen, die bestimmte höhere Ämter innehaben (siehe dazu auch die Synopse im Anhang).

Grundlage von § 14 VerfGGBbg (Ausschluss vom Richteramt) und § 15 VerfGGBbg (Besorgnis der Befangenheit) lösen.

Ein Blick in vergleichbare Verfassungsbestimmungen anderer Bundesländer zeigt, dass das Verhältnis zwischen den Berufsrichtern und den anderen Mitgliedern der Verfassungsgerichte mit der Befähigung zum Richteramt teils sprachlich ähnlich (vgl. Berlin⁵⁰, Hamburg⁵¹ und Thüringen⁵²), teils sprachlich klarer gefasst (vgl. Niedersachsen⁵³, Nordrhein-Westfalen⁵⁴ und Schleswig-Holstein⁵⁵) ist. Die Kommentierungen der Bestimmungen der Landesverfassungen Berlins und Thüringens sind – soweit ersichtlich – insoweit ohne Erkenntnisgewinn, während mit Bezug auf die Verfassungsbestimmung Hamburgs ausgeführt wird:

„Art. 65 Abs. 1 Sätze 2 und 3 bestimmt, dass der Präsident und drei Verfassungsrichter hamburgische Richter auf Lebenszeit sind und zwei weitere die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz besitzen müssen. Diese Vorschrift ist als Mindestklausel zu betrachten. Das Gesetz eröffnet den Zugang von juristischen Laien zum Amt des Verfassungsrichters. Es lässt im Höchstfall deren drei als Richter zu. Ihnen stehen sechs Juristen gegenüber.“

⁵⁰ Art. 84 Abs. 1 Satz Verfassung von Berlin: „Es wird ein Verfassungsgerichtshof gebildet, der aus neun Mitgliedern besteht ..., von denen drei zum Zeitpunkt ihrer Wahl Berufsrichter sind und drei weitere die Befähigung zum Richteramt haben.“ § 3 Abs. 3 Satz 2 Gesetz über den Verfassungsgerichtshof [Berlin]: „Drei von ihnen werden aus dem Kreis der Berufsrichter gewählt, drei weitere müssen die Befähigung zum Richteramt haben.“

⁵¹ Art. 65 Abs. 1 Satz 2 und 3 Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg: „Die Präsidentin oder der Präsident und drei weitere Mitglieder müssen hamburgische Richterinnen oder Richter auf Lebenszeit sein. Zwei weitere Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen.“ § 2 Abs. 2 Gesetz über das Hamburgische Verfassungsgericht: „Die Präsidentin bzw. der Präsident und drei weitere Mitglieder des Verfassungsgerichts müssen hamburgische Richterinnen oder Richter auf Lebenszeit sein und sich durch Kenntnisse im öffentlichen Recht auszeichnen. Zwei weitere Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz ... besitzen.“

⁵² Art. 79 Abs. 2 Satz 2 und 3 Verfassung des Freistaats Thüringen: „Der Präsident und zwei weitere Mitglieder müssen Berufsrichter sein. Drei weitere Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs müssen die Befähigung zum Richteramt haben.“ § 2 Abs. 1 Satz 2 und 3 Gesetz über den Thüringer Verfassungsgerichtshof: „Der Präsident und zwei weitere Mitglieder werden aus dem Kreis der Berufsrichter gewählt. Drei weitere Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs müssen die Befähigung zum Richteramt haben.“

⁵³ § 1 Abs. 2 Satz 2 Gesetz über den Staatsgerichtshof [Niedersachsen]: „Mindestens sechs Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz besitzen, drei von ihnen sollen Berufsrichterinnen oder Berufsrichter sein.“

⁵⁴ Art. 76 Abs. 2 Satz 3 und 4 Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen und § 3 Abs. 1 Satz 2 und 3 Gesetz über den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen: „Sie [die Mitglieder des Gerichts] müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Drei Mitglieder und ihre Stellvertreter müssen Berufsrichter sein.“

⁵⁵ § 5 Abs. 1 Gesetz über das Schleswig-Holsteinische Landesverfassungsgericht (SchIHLVerfGG): „Zum Mitglied des Landesverfassungsgerichts kann nur gewählt werden, wer die Befähigung zum Richteramt besitzt ...“. § 4 Abs. 1 Satz 2 SchIHLVerfGG: „Mindestens drei Mitglieder des Landesverfassungsgerichts müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl Berufsrichterinnen oder Berufsrichter sein.“

Die Reformatoren von 1996 wollten zwar die juristische Kompetenz des Verfassungsgerichts gesichert, gleichzeitig aber die Berufsrichter, deren vier, in der Minderheit sehen.

Weder die Verfassung noch das Gesetz sichert das Laienelement als unverzichtbar. Alle Verfassungsrichter dürfen Juristen sein. Immerhin wurde die Entscheidung gerade von Verfassungsstreitigkeiten nicht nur durch Fachjuristen für wünschenswert gehalten. Insoweit tragen Verfassung und Gesetz dem Postulat des Art. 62 Satz 2 Rechnung. In der den Juristen eingeräumten Dominanz kann ein Ausgleich der politischen Einflussmöglichkeit auf die Bestellung der Richter seitens der Bürgerschaft durch Fachbezogenheit gesehen werden.⁵⁶

Auch deshalb spricht es mit Bezug auf die Rechtslage im Land Brandenburg durchaus dafür, die aus der historischen Betrachtung gewonnenen Argumenten nicht geringzuschätzen. Dennoch beantwortet sich das Verhältnis der Richtergruppe der Berufsrichter zur Richtergruppe der Voll- oder Diplomjuristen nicht eindeutig in dem einen oder anderen Sinn. Eine die Verfassungsentstehung und den Geist der Landesverfassung in den Blick nehmende Auslegung spricht mit guten Gründen dafür, Berufsrichterinnen und Berufsrichter nicht der Gruppe der Voll- oder Diplomjuristen zuzurechnen. Die Gegenposition führt zu in der Praxis flexibleren Möglichkeiten, das Landesverfassungsgericht zu besetzen. Da der Wortlaut von Art. 112 Abs. 2 Abs. 2 LV beide Sichtweisen zulässt, können die bestehenden Zweifel letztlich nur durch eine Klarstellung der Landesverfassung herbeigeführt werden.

Soweit die Wahlen der Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter mit derselben Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder des Landtages erfolgen⁵⁷, wie sie auch für eine Verfassungsänderung erforderlich ist⁵⁸, folgen hieraus keine zusätzlichen Gesichtspunkte, auch wenn das demokratische Legitimationsniveau identisch ist. Eine stillschweigende Verfassungsänderung *uno actu* mit der betroffenen Maßnahme ist unzulässig (vgl. Art. 79 Satz 1 LV⁵⁹).

⁵⁶ David, Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg, 2. Auflage 2004, Art. 65 Rn. 21, m.w.N.

⁵⁷ Vgl. Art. 112 Abs. 4 Satz 5 LV.

⁵⁸ Vgl. Art. 79 Satz 2 LV.

⁵⁹ Art. 79 Satz 1 LV: „Die Verfassung kann nur durch ein Gesetz geändert werden, das den Wortlaut der Verfassung ausdrücklich ändert oder ergänzt.“ Anders hingegen etwa § 100 Satz 1 vorlGOLT für Ausnahmen von der Geschäftsordnung des Landtages Brandenburg: „Abweichungen von den Vorschriften der Geschäftsordnung sind unzulässig, wenn mindestens fünf Mitglieder des Landtages widersprechen.“

(3) *Mindestvertretung der Richtergruppe der Voll- oder Diplomjuristen*

Hält man die Besetzung des Landesverfassungsgerichts mit mehr als drei Berufsrichterinnen bzw. Berufsrichtern zu Lasten der Vertretung der Richtergruppe der Voll- oder Diplomjuristen für grundsätzlich zulässig, so stellt sich im Einzelfall weitergehend die Frage, ob die Gruppe der Voll- oder Diplomjuristen mit wenigstens einer Person im Landesverfassungsgericht vertreten sein muss. Für eine Mindestvertretung könnte sprechen, dass sich das Verhältnis der Gruppe der Berufsrichter zu der Gruppe der Voll- oder Diplomjuristen – wie gezeigt – nicht eindeutig gestaltet und das Bestreben der Landesverfassung nach pluraler Besetzung des Landesverfassungsgerichts⁶⁰ die Mitgliedschaft von Vertretern anderer juristischer Berufsgruppen neben der der Berufsrichter durchaus nahelegt⁶¹, auch wenn dem Wortlaut eine solche Mindestvertretung nicht entnommen werden kann. Folgte man diesem Gedanken der Mindestvertretung der Gruppe der Voll- oder Diplomjuristen, dürfte die Vertretung durch ein Mitglied wohl ausreichend sein, da insoweit die strukturelle Vertretung der Gruppe der Voll- oder Diplomjuristen im Landesverfassungsgericht im Vordergrund steht. Für eine Mindestvertretung durch zwei Vertreter dieser Gruppe sprechen keine zusätzlichen Argumente, da Anknüpfungspunkt die durch Art. 112 Abs. 2 Satz 2 LV vorgegebenen Richtergruppen und nicht die einzelnen den Gruppen zuordenbaren Berufsgruppen sind.⁶² Eine vollständige Vertretung (nahezu) aller juristischen Berufsgruppen ist mit Blick auf die zur Verfügung stehenden Plätze im Landesverfassungsgericht ohnehin nicht möglich.

bb) Besetzung mit Nichtjuristen

Aus Art. 112 Abs. 2 Satz 2 LV und § 2 Abs. 1 Satz 2 VerfGG Bbg folgt, dass auch Personen ohne die Befähigung zum Richteramt Mitglied des Landesverfassungsgerichts werden dürfen.⁶³ Da deren Vertretung am Gericht jedoch nicht geboten ist, dürfen zu deren Lasten

⁶⁰ Siehe unten, S. 25 ff.

⁶¹ Vgl. *Gärditz* (Fn. 9), S. 478: „Unterschiedliche berufliche Hintergründe können der Entstehung einer Gruppenidentität tendenziell entgegenwirken und damit die ebenfalls im Interesse der Pluralität der Willensbildung notwendigen positiven Spannungen innerhalb eines Verfassungsgerichts aufrechterhalten.“ Vgl. auch zu Hochschullehrern und Personen mit politischer Erfahrung als Mitglieder eines Verfassungsgerichts *Gärditz* (Fn. 9), S. 479 ff.

⁶² Vgl. demgegenüber wohl zwei Mitglieder des Gerichts je Richtergruppe für erforderlich haltend *Lieber* (Fn. 44), Art. 112 Nr. 4 (S. 683): „Das bedeutet im Ergebnis, dass sich die Abweichungstoleranz auf ein Mitglied des Gerichts reduziert, da bei einer zweiten Abweichung eine Gruppe auf nur ein Mitglied reduziert wird.“

⁶³ Vgl. zur Funktion der Laienbeteiligung in der Verfassungsgerichtsbarkeit *Gärditz* (Fn. 9), S. 474 ff.

auch mehr als drei Berufsrichterinnen und Berufsrichter bzw. mehr als drei Voll- oder Diplomjuristinnen und -juristen an das Landesverfassungsgericht gewählt werden. Danach wäre es im Ergebnis sogar möglich, das Gericht ausschließlich mit Berufsrichterinnen und Berufsrichtern sowie Voll- oder Diplomjuristinnen und -juristen zu besetzen.

Eine solche Besetzung des Landesverfassungsgerichts könnte allerdings dem Geist der Landesverfassung zuwiderlaufen. Denn in den Verfassungsberatungen war die paritätische Besetzung des Verfassungsgerichts unter Einschluss von Nichtjuristen allseits akzeptiert.⁶⁴ Es wird daher die am Wortlaut orientierte Auslegung begrenzend vertreten, dass auch die Gruppe der Nichtjuristen mit wenigstens zwei Mitgliedern am Landesverfassungsgericht vertreten sein muss⁶⁵.

Diesem Verständnis ist jedoch entgegenzuhalten, dass das in den Verfassungsberatungen formulierte Bestreben, auch Nichtjuristen an das Landesverfassungsgericht wählen zu können, gerade nicht als bindende verfassungsrechtliche Vorgabe ausgestaltet worden ist. Vielmehr lässt der Wortlaut von Art. 112 Abs. 2 Satz 2 LV die Wahl von Berufsrichterinnen und Berufsrichtern bzw. von Voll- oder Diplomjuristinnen und -juristen zu Lasten der Gruppe der Nichtjuristen ohne Einschränkungen zu. Dies korrespondiert letztlich auch mit dem in den Verfassungsberatungen formulierten Bestreben, „dem Parlament die Wahl von Juristen oder Nichtjuristen offenzuhalten“⁶⁶. Für eine Mindestvertretung durch zwei Vertreter der Richtergruppe der Nichtjuristen sprechen jedenfalls auch hier keine zusätzlichen Argumente.⁶⁷

Eine begrenzende Auslegung von Art. 112 Abs. 2 Satz 2 LV im Sinne einer Mindestvertretung der Gruppe der Nichtjuristen ist daher insgesamt abzulehnen, wohl aber ein entsprechender, an die Gesamtheit der Abgeordneten des Landtages Brandenburg gerichteter Appell der Landesverfassung anzunehmen.

⁶⁴ Vgl. 8. Sitzung des Unterausschusses II des Verfassungsausschusses I des Landtages Brandenburg (UA II) am 1. Mai 1991, Ausschussprotokoll 1/UA 2/8 (nicht öffentlich), S. 13; 9. Sitzung des UA II am 2. Mai 1991, Ausschussprotokoll 1/UA 2/9 (nicht öffentlich), S. 1.

⁶⁵ Vgl. *Lieber* (Fn. 44), Art. 112 Nr. 4 (S. 683): „Es darf auch keine der Gruppen völlig unberücksichtigt bleiben oder nur ein ‚Alibi-Vertreter‘ der jeweiligen Gruppe in das LVerfG Bbg gewählt werden.“

⁶⁶ 8. Sitzung des UA II (Fn. 64) am 1. Mai 1991, Ausschussprotokoll 1/UA 2/8 (nicht öffentlich), S. 13.

⁶⁷ Siehe oben, S. 17 f. Die dort angeführten Argumente gelten auch hier. A. A. *Lieber*, siehe Fn. 65.

cc) Ergebnis

Trotz der auf den ersten Blick zu vermutenden Eindeutigkeit von Art. 112 Abs. 2 Satz 2 LV und § 2 Abs. 1 Satz 2 VerfGGBbg können sich bei der Besetzung des Landesverfassungsgerichts im Einzelfall unterschiedliche Fragen stellen, die nicht alle eindeutig in dem einen oder anderen Sinn zu beantworten sind. Es besteht jedoch – auch und gerade zur Sicherung der Akzeptanz der Rechtsprechung des Gerichts – ein erhebliches Bedürfnis, dass dessen Besetzung über jeden Zweifel erhaben ist.⁶⁸ Dies kann vorrangig dadurch erreicht werden, dass die Wahlen der Mitglieder des Landesverfassungsgerichts allen Lesarten der für seine Besetzung maßgeblichen Vorschriften – soweit möglich – genügen, während alternativ nur eine Klarstellung der Bestimmungen in Betracht kommt. Für letztere spricht auch, dass die angesprochenen Punkte der Besetzung des Landesverfassungsgerichts unmittelbar den gesetzlichen Richter (Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG und Art. 52 Abs. 1 Satz 2 LV⁶⁹) betreffen.

b) § 2 Abs. 2 VerfGGBbg

Als weitere Besetzungsvorschrift ist § 2 Abs. 2 VerfGGBbg zu nennen:

„Frauen und Männer sollen jeweils mindestens drei der Verfassungsrichter stellen.“

Auch hierdurch kann im Einzelfall – bei entsprechend bestehender Besetzung des Landesverfassungsgerichts, wenn auch nicht unmittelbar die Anforderungen an die Kandidatinnen und Kandidaten betreffend – eine Auswahl der Kandidatinnen und Kandidaten eingegrenzt werden. Allerdings handelt es sich bei § 2 Abs. 2 VerfGGBbg um eine Soll-Bestimmung, so dass begründete Abweichungen zulässig sind⁷⁰. Diese Vorschrift mag

⁶⁸ Vgl. *Schröder* (Fn. 9), S. 167: Das Verfahren der Verfassungsrichterwahl betrifft den Kern des demokratischen Rechtsstaats und ist auf höchste Akzeptanz angewiesen.

⁶⁹ Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG und Art. 52 Abs. 1 Satz 2 LV: „Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.“

⁷⁰ Vgl. zu Soll-Bestimmungen im Verwaltungsrecht *Maurer/Waldhoff*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 19. Aufl. 2017, § 7 Rn. 11, m.w.N.

sich sowohl aus einer Umsetzung von Art. 12 Abs. 3 LV⁷¹ als auch aus Gründen der Akzeptanz des Gerichts mit Blick auf eine neutrale Besetzung der Richterbank erklären⁷².

3. Anforderungen an die Wahlen

Die Kandidatinnen und Kandidaten werden von den Mitgliedern des Hauptausschusses benannt.⁷³ Ihre Anhörung erfolgt durch den Hauptausschuss⁷⁴, der auch das Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen prüft⁷⁵. Der Hauptausschuss unterbreitet einen gemeinsamen Wahlvorschlag⁷⁶, mangels Einigung des Hauptausschusses erfolgt ein Vorschlag durch die Fraktionen⁷⁷. Die Mitglieder des Verfassungsgerichts werden durch den Landtag in geheimer Wahl ohne Aussprache⁷⁸ mit zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder des Landtages gewählt⁷⁹. Bei isolierter Wahl des Präsidenten oder Vizepräsidenten genügt die einfache Mehrheit.⁸⁰

Bedenken gegen das vorstehende Verfahren ergeben sich insoweit, als dass es auf Grundlage der bis zur 6. Wahlperiode des Landtages Brandenburg (2014 bis 2019) gültigen Geschäftsordnungen des Landtages und auch nach der vorläufigen Geschäftsordnung des Landtages Brandenburg vom 25. September 2019⁸¹ für das Verfahren im Hauptausschuss⁸² allen Mitgliedern des Landtages, die nicht Mitglied im Hauptausschuss sind, sowie für das Verfahren im Plenum⁸³ allen Mitgliedern des Landtages nicht möglich war, Wahlvorschläge zu unterbreiten. Dies betrifft insbesondere fraktionslose Mitglieder

⁷¹ Art. 12 Abs. 3 LV: „Frauen und Männer sind gleichberechtigt. Das Land ist verpflichtet, für die Gleichstellung von Frau und Mann in Beruf, öffentlichem Leben, Bildung und Ausbildung, Familie sowie im Bereich der sozialen Sicherung durch wirksame Maßnahmen zu sorgen.“

⁷² *Harms-Ziegler* (Fn. 12), S. 207 f.

⁷³ § 91 Abs. 3 vorIGOLT.

⁷⁴ Art. 112 Abs. 4 Satz 4 LV, § 4 Satz 6 und 7 VerfGGBbg, § 91 vorIGOLT.

⁷⁵ § 91 Abs. 4 vorIGOLT.

⁷⁶ § 91 Abs. 6 vorIGOLT.

⁷⁷ § 91 Abs. 7 vorIGOLT.

⁷⁸ Art. 112 Abs. 4 Satz 1 und 5 LV, § 4 Satz 1 und 4 VerfGGBbg.

⁷⁹ Art. 112 Abs. 4 Satz 1 und 5 LV, § 4 Satz 1 und 4 VerfGGBbg.

⁸⁰ § 4 Satz 5 VerfGGBbg

⁸¹ Vgl. Fn. 4.

⁸² § 91 Abs. 3 vorIGOLT.

⁸³ § 91 Abs. 7 vorIGOLT.

des Landtages und könnte gegen Art. 56 Abs. 2 Satz 1 LV⁸⁴ verstoßen. Die Beschlussempfehlung des Hauptausschusses für die Geschäftsordnung der 7. Wahlperiode sieht insoweit Änderungen in § 91 Abs. 3⁸⁵, Abs. 6⁸⁶ und Abs. 7⁸⁷ GOLT 7. WP vor.

4. Art. 112 Abs. 4 Satz 2 LV und § 4 Satz 2 VerfGGBbg

Ferner sind Art. 112 Abs. 4 Satz 2 LV und § 4 Satz 2 BbgVerfGG als rechtliche Vorgaben für die Wahlen der Mitglieder des Landesverfassungsgerichts zu nennen:

„Bei der Wahl ist anzustreben, dass die politischen Kräfte des Landes angemessen mit Vorschlägen vertreten sind.“

Auch wenn der Wortlaut zunächst einleuchtend erscheinen mag, ergeben sich in der Anwendung durchaus Schwierigkeiten. Zur Bestimmung des Sinngehalts bedarf es einer mehrschichtigen Betrachtung.

a) Zum Wortlaut

Weder die Landesverfassung noch das Verfassungsgerichtsgesetz Brandenburg definieren „die politischen Kräfte des Landes“. Negativ abgrenzend ist jedenfalls festzuhalten, dass sprachlich nicht an die an anderen Stellen in der Landesverfassung genannten politischen Vereinigungen⁸⁸, Parteien⁸⁹ oder Fraktionen⁹⁰ angeknüpft wird.

⁸⁴ Art. 56 Abs. 2 Satz 1 LV: „Die Abgeordneten haben insbesondere das Recht, im Landtag und seinen Ausschüssen das Wort zu ergreifen, Fragen und Anträge zu stellen sowie bei Wahlen und Beschlüssen ihre Stimme abzugeben.“

⁸⁵ § 91 Abs. 3 GOLT 7. WP (vgl. LT-Drs. 7/1485 [ND], Anlage 1, S. 84; vgl. auch Fn. 4): „Die Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl in das Verfassungsgericht werden von den Mitgliedern des Hauptausschusses in einer vom Hauptausschuss zu bestimmenden Frist benannt. Andere Wahlvorschläge von Mitgliedern des Landtages, Gruppen oder Fraktionen können dem Hauptausschuss innerhalb dieser Frist zugeleitet werden. Die Präsidentin oder der Präsident informiert die Mitglieder des Landtages über die Frist.“

⁸⁶ § 91 Abs. 6 GOLT 7. WP (vgl. LT-Drs. 7/1485 [ND], Anlage 1, S. 85; vgl. auch Fn. 4): „Der Hauptausschuss führt eine Einigung über einen gemeinsamen Wahlvorschlag herbei und strebt dabei eine angemessene Vertretung der politischen Kräfte des Landes an. Kommt eine Einigung zustande, unterbreitet der Hauptausschuss dem Landtag einen gemeinsamen Antrag mit Wahlvorschlag. Berücksichtigt der gemeinsame Antrag Vorschläge nach Absatz 3 Satz 2 nicht, können diese Kandidatinnen oder Kandidaten dem Landtag ebenfalls zur Wahl vorgeschlagen werden.“

⁸⁷ § 91 Abs. 7 GOLT 7. WP (vgl. LT-Drs. 7/1485 [ND], Anlage 1, S. 85; vgl. auch Fn. 4): „Kommt eine Einigung nicht zustande, wählt der Landtag auf Vorschlag der Fraktionen, Gruppen oder Mitglieder des Landtages aus dem Kreis der Kandidatinnen oder Kandidaten nach Absatz 3. Bei der Wahl ist anzustreben, dass die politischen Kräfte des Landes angemessen mit Vorschlägen vertreten sind.“

⁸⁸ Art. 22 Abs. 3 Satz 2 LV.

⁸⁹ Art. 20 Abs. 1 Satz 1, Art. 20 Abs. 3 Satz 1, Art. 21 Abs. 2 Satz 2, Art. 22 Abs. 3 Satz 2 LV.

Sodann wird lediglich gefordert, dass diese „bei der Wahl ... mit Vorschlägen“ vertreten sind, nicht hingegen nach Durchführung der Wahl, also in der gewählten Besetzung des Landesverfassungsgerichts. Schließlich bedarf es auch nur einer „angemessen[en]“ Vertretung, nicht hingegen einer etwa dem Grundsatz der Spiegelbildlichkeit genügenden oder gar vollständige Vertretung. Diese genannten Voraussetzungen begrenzen mithin den Anwendungsbereich der Bestimmung und werfen Fragen der Umsetzung auf.

Die Formulierung, dass „die politischen Kräfte des Landes ... vertreten sind“, ist problematisch. Es fragt sich, wann eine „Vertretung“ durch Wahlvorschläge in diesem Sinn überhaupt gegeben ist. Eine Vertretung könnte etwa erfordern, dass eine entsprechende Mitgliedschaft besteht, dass sich die Kandidatin bzw. der Kandidat zu dieser politischen Kraft bekennt, deren Interessen wahrnimmt oder – außerhalb des Wahlverfahrens im Landtag – von ihr schlicht nominiert wird. Da sich Nominierungsentscheidungen jedoch an ganz unterschiedlichen Kriterien ausrichten können,⁹¹ kann jedoch selbst im Falle der Nominierung einer Kandidatin bzw. eines Kandidaten durch eine politische Kraft nicht zwingend eine überwiegende politische Übereinstimmung zwischen dieser und der Kandidatin bzw. dem Kandidaten geschlossen werden. Es wäre dann zu fragen, ob eine materielle Vertretung der politischen Kraft überhaupt gegeben ist und durch eine formale Vertretung aufgrund des Wahlvorschlags aufgewogen wird.

Da der Wortlaut von Art. 112 Abs. 4 Satz 2 LV auf die Wahl an sich und nicht auf deren Ergebnis abstellt⁹², könnte eine Auslegung im Sinne einer Art prozeduraler Anforderung an das Wahlverfahren naheliegen, die die Breite und Vielfältigkeit der zur Wahl zu stellenden Vorschläge betrifft. Eine Berechtigung oder gar Verpflichtung einzelner Abgeordneter bzw. einzelner Fraktionen, bestimmte – etwa ihnen politisch nahestehende – politische Kräfte zu vertreten, wird allerdings nicht statuiert. So könnte es sich um eine kollektive Aufgabe der Gesamtheit der Abgeordneten des Landtages handeln, sich durch hinreichend vielfältige Wahlvorschläge das Spektrum der insgesamt in Betracht kommenden Kandidatinnen und Kandidaten vor Augen zu führen, ehe dann durch die Wahl eine – insoweit nicht mehr gebundene – Entscheidung zwischen ihnen getroffen wird. Wann eine

⁹⁰ Art. 67, Art. 69 Abs. 1 Satz 2 und 3, Art. 70 Abs. 2 Satz 2 und 3, Art. 72 Abs. 2 Satz 1 und 3, Art. 73 Satz 2, Art. 109 Abs. 1 Satz 3 LV.

⁹¹ Siehe oben, S. 5 ff.

⁹² Vgl. demgegenüber Art. 139 Abs. 2 Satz 3 Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen (siehe unten, S. 40 ff.) und Art. 130 Abs. 1 Satz 1 Verfassung des Landes Hessen (siehe unten, S. 43 f.).

so verstandene Vertretung allerdings „angemessen“ ist, bestimmt der Wortlaut hingegen nicht und lässt auch offen, von welchen politischen Kräften insgesamt auszugehen ist und welche davon konkret zu berücksichtigen sind.

Die – wie auch immer geartete – Verpflichtung ist schließlich nur „anzustreben“, muss also im Ergebnis nicht zwingend erreicht werden. Eine Art redliches Bemühen dürfte genügen.

b) Zur Systematik

Die Systematik vermag keine konkreten Aufschlüsse darüber zu geben, in welcher Art und Weise die angemessene Vertretung der politischen Kräfte des Landes sicherzustellen ist. Denn die anderen Bestimmungen über die Wahlen der Mitglieder des Landesverfassungsgerichts formulieren entweder unmittelbare Anforderungen an die Kandidatinnen und Kandidaten⁹³ oder an die Besetzung des Landesverfassungsgerichts⁹⁴. Art. 112 Abs. 4 Satz 2 LV und § 4 Satz 2 BbgVerfGG lassen sich beiden Kategorien nicht zuordnen, da sie weder Wählbarkeitsanforderungen formulieren, noch sich auf das Ergebnis einer Wahl und damit auf die Besetzung des Gerichts beziehen. Sie dürften im Vergleich daher wohl am ehesten den Anforderungen an die Wahlen⁹⁵ mit der Folge zugeordnet werden können, dass ihnen – wie bereits dem Wortlaut nach – Vorgaben für das Spektrum der zur Verfügung stehenden Kandidatinnen und Kandidaten zu entnehmen sind. Aber auch eine Einordnung als Anforderungen eigener Art ist nicht ausgeschlossen.

Überlegungen zur Systematik können demgegenüber für die Eingrenzung des Begriffs der „politischen Kräfte des Landes“ helfen. Wenn auch danach eine abschließende positive Definition nicht möglich ist, spricht jedoch viel dafür, sie nicht mit den Fraktionen im Landtag gleichzusetzen. Denn zum einen sichert die Landesverfassung die politische Mitwirkung auch außerhalb der Wahlen zum Landtag, zum anderen sind „die politischen Kräfte des Landes“ mit Bezug auf die Wahlen der Verfassungsrichtern und Verfassungsrichter – also letztlich mit Bezug auf das Landesverfassungsgericht selber – zu bestimmen. Der Parlamentarische Beratungsdienst hat hierzu bereits ausgeführt:

⁹³ Dazu siehe oben, S. 5 ff.

⁹⁴ Dazu siehe oben, S. 8 ff.

⁹⁵ Dazu siehe unten, S. 20 f.

„Überdies hat das Volk als Souverän auch außerhalb des Wahlrechts zum Parlament im Rahmen von Volksinitiative und Volksgesetzgebungsverfahren Möglichkeiten, an der politischen Willensbildung mitzuwirken (Art. 76 – 78 LV). Die Verfassung erkennt in dieser Form an, dass sich politische Kräfte auch außerhalb des Parlaments formieren. Der Begriff der politischen Kräfte verweist damit auch auf Pluralität und Vielfalt von politischen Kräften und unterschiedliche Wirkorte, ohne dass der Begriff die gemeinten politischen Kräfte abschließend definieren würde.

Vor allen Dingen muss dieser Begriff der politischen Kräfte aber auch im Zusammenhang mit seinem Bezugsobjekt, dem Verfassungsgericht, interpretiert werden. Landtag und Verfassungsgericht unterscheiden sich in ihren Aufgaben und in ihrer innerorganschaftlichen Struktur ganz wesentlich, so dass sich auch aus diesem Grund die Grundsätze, die für die Selbstorganisation des Parlaments gelten, nicht auf die Frage der Besetzung des Verfassungsgerichts übertragen lassen. Dem Landtag als Repräsentationsorgan und dem zentralen Ort der politischen Willensbildung ist mit dem Verfassungsgericht ein Organ gegenübergestellt, das in der Gestalt eines unparteiischen und unabhängigen Kollegiums staatliches Handeln überprüfen soll. Landtag und Verfassungsgericht sind dabei nicht etwa Antagonisten in dem Sinne, dass der Landtag den Typ des politischen, das Verfassungsgericht hingegen den des unpolitischen, neutralen Verfassungsorgans verkörpert. Die brandenburgische Verfassung hat sich von der Vorstellung eines Richters und eines Gerichts als über der Politik stehende neutrale Instanz des 19. Jahrhunderts verabschiedet und anerkannt, dass die Entscheidungen des Verfassungsgerichts jedenfalls auch politischen Charakter haben. Das zeigt sich an der Besetzung des Gerichts auch mit Nichtjuristen und eben an der Benennung des ‚Politischen‘ in Art. 112 Abs. 4 S. 2 LV. Während aber die Verfasstheit des Landtages gerade darauf angelegt ist, die verschiedenen politischen Kräfte des Landes ‚sichtbar‘ und voneinander unterscheidbar zu machen, und darauf, ihr Kräfteverhältnis im Zeitrhythmus der Legislaturperiode neu zu bestimmen, ist das Verfassungsgericht als ewiges (d. h. ohne Unterbrechung) konstituiertes Verfassungsorgan unter dem Gesichtspunkt weitestgehender Kontinuität verfasst, wie die lange Amtszeit der Richter von zehn Jahren belegt (Art. 112 Abs. 4 S. 1 LV). Zugleich sollen die Mitglieder des Gerichts ihre Aufgabe als unvoreingenommene Richter, hingegen nicht als Repräsentanten einer bestimmten politischen Ausrichtung wahrnehmen. Dies ergibt sich gerade aus der Organisation des Verfassungsgerichts als ‚Gericht‘.

Die im Landtag als Fraktionen verfassten politischen Formationen sind daher nicht identisch mit den in Art. 112 Abs. 4 S. 2 LV genannten politischen Kräften, sondern eine in besonderer Weise hervortretende Teilmenge. Umso weniger können einzelne Fraktionen des Landtages diesen Begriff beispielsweise aufgrund ihrer Größe oder ihrer über mehrere Legislaturperioden währenden Existenz ausschließlich für sich in Anspruch nehmen. Der Begriff der politischen Kräfte ist bewusst weiter gefasst.“⁹⁶

⁹⁶ Gutachten des Parlamentarischen Beratungsdienstes vom 3. September 2008 (Bearb. *Platter*) (Fn. 5), S. 9 f., m.w.N.

c) Zur Historie

Die Historie ist nicht nur mit Blick auf die Genese von Art. 112 Abs. 4 Satz 2 LV zu betrachten, da Anhaltspunkte für dessen Auslegung auch aus Stellungnahmen der Sachverständigen in den Gesetzgebungsverfahren für das Verfassungsgerichtsgesetz Brandenburg und für die Änderung der Landesverfassung zur Anhebung des Wahlquorums sowie aus einer – mit der Wahl einer Verfassungsrichterin im Zusammenhang stehenden – Plenardebatte zu gewinnen sind.

aa) Aus der Genese von Art. 112 Abs. 4 Satz 2 LV

Der Parlamentarische Beratungsdienst hat sich mit der Genese von Art. 112 Abs. 4 Satz 2 LV bereits ausführlich befasst und zu dieser ausgeführt:

„Der Art. 112 Abs. 4 S. 2 LV war Gegenstand ausführlicher Diskussionen während der Beratungen über die Brandenburgische Verfassung. Er wurde immer auch im Zusammenhang mit dem Quorum für die Wahl der Verfassungsrichter diskutiert.

Zwar sehen der erste und zweite Entwurf der Verfassung die Einrichtung eines Verfassungsgerichtshofs vor. Eine Formulierung, die die Zusammensetzung des Gerichts genauer steuern soll, enthalten diese Entwürfe aber noch nicht. Eine bereits der endgültigen Formulierung stark ähnelnde Klausel, mit der gewährleistet werden sollte, dass das Gericht möglichst nicht nur von Kandidaten der parlamentarischen Mehrheit dominiert wird, wurde zum ersten Mal in der Vorbereitung des dritten Verfassungsentwurfs im Verfassungsausschuss I diskutiert und in den Entwurf aufgenommen („Das Wahlverfahren wird durch Gesetz bestimmt, wobei anzustreben ist, daß die politischen Kräfte des Landes im Verfassungsgericht angemessen berücksichtigt sind“). Bereits hier deutete sich in der Diskussion die Frage an, ob die schon damals verwendete Formulierung ‚politische Kräfte‘ hauptsächlich in einer Wechselbeziehung zu den im Parlament vertretenen Fraktionen steht oder ob hiermit eher die Öffnung des Gerichts für Personen aus unterschiedlichen Kreisen ermöglicht werden soll. Die in den dritten Verfassungsentwurf aufgenommene Formulierung in (den dortigen) Art. 115 Abs. 4 lautete: ‚Es ist anzustreben, daß die politischen Kräfte des Landes im Verfassungsgericht angemessen vertreten sind.‘

Die Landesregierung bemerkte hierzu, dass eventuell sprachlich noch deutlicher zum Ausdruck gebracht werden sollte, dass sich das Gebot der angemessenen Berücksichtigung der politischen Kräfte des Landes nur auf die Wahl beziehe, die letztlich gewählten Richter hingegen nicht Vertreter bestimmter politischer Kräfte seien.

Während diese Anregung offenbar zunächst in den Beratungen des Verfassungsausschusses II aufgegriffen und die ursprüngliche Formulierung abgewandelt wurde („Es ist anzustreben, daß die politischen Kräfte des Landes bei der Wahl des Verfassungsgerichts angemessen vertreten sind“), hatte in den

folgenden Beratungen zum fünften Entwurf ein Antrag Erfolg, den gesamten Passus zu streichen. In diesem Antrag wurde die Befürchtung ausgesprochen, dass die Anzahl der Richter (neun) gerade nicht ausreicht, alle Kräfte des Landes angemessenen zu berücksichtigen und die bisherige Formulierung dieses Passus zugleich den nicht gewollten Schluss nahelege, dass das Verfassungsgericht auf politische Kräfte abstelle, anstatt unabhängig zu sein.

In einer der folgenden Sitzungen des Verfassungsausschusses II stellte die PDS-LL jedoch einen Antrag, der die ursprüngliche Formulierung in präziser Form wieder aufgriff (‚Vorschläge‘) und im Ergebnis zur endgültigen Fassung wurde. Eine Diskussion darüber, was unter ‚politischen Kräften‘, möglicherweise in Abgrenzung zu den im Landtag als Fraktionen formierten politischen Kräften und ihrem Repräsentationsanspruch im Landtag, zu verstehen sei, fand jedoch offenbar nicht mehr statt.“⁹⁷

Zusammenfassend ist hier insbesondere hervorzuheben, dass sich der Bezugspunkt für die Berücksichtigung der politischen Kräfte des Landes doppelt verschoben hat, ohne dass den Materialien der Verfassung eine tragfähige Begründung hierfür entnommen werden kann.⁹⁸ Zum einen ist Normadressat nicht mehr der Gesetzgeber mit dem Auftrag zur Ausgestaltung des Wahlverfahrens, vielmehr bezieht sich Art. 112 Abs. 4 Satz 2 LV nunmehr unmittelbar auf die Wahlen. Zum anderen macht Art. 112 Abs. 4 Satz 2 LV keine Vorgaben mehr für die Besetzung des Landesverfassungsgerichts, sondern bezieht sich seinem Wortlaut nach nur noch auf die Wahlvorschläge.

bb) Aus der Genese des Verfassungsgerichtsgesetzes Brandenburg

Der Entwurf für das Verfassungsgerichtsgesetz Brandenburg⁹⁹ wurde nach erster Lesung im Landtag Brandenburg federführend an den Rechtsausschuss und zur Mitberatung an

⁹⁷ Gutachten des Parlamentarischen Beratungsdienstes vom 3. September 2008 (Bearb. *Platter*) (Fn. 5), S. 6 f., m.w.N.

⁹⁸ Vgl. 9. Sitzung des UA II (Fn. 64) am 2. Mai 1991, Ausschussprotokoll 1/UA 2/9 (nicht öffentlich), S. 3: "Verfassungsrichter werden ohne Aussprache vom Landtag gewählt. Das Wahlverfahren wird durch Gesetz bestimmt, wobei anzustreben ist, daß die politischen Kräfte des Landes im Verfassungsgericht angemessen berücksichtigt sind." Vgl. sodann der 3. Entwurf der Landesverfassung vom 31. Mai 1991, dort noch Art. 115 LV: „Es ist anzustreben, daß die politischen Kräfte des Landes im Verfassungsgericht angemessen vertreten sind.“ Vgl. schließlich 16. Sitzung des UA II (Fn. 64) am 29. November 1991, Ausschussprotokoll 1/UA 2/16 (nicht öffentlich), S. 5: „Es ist anzustreben, daß die politischen Kräfte des Landes bei der Wahl der Verfassungsrichter angemessen berücksichtigt werden.“

⁹⁹ Gemeinsamer Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, CDU, PDS-LL, F.D.P. und Bündnis 90 (LT-Drs. 1/1750).

den Hauptausschuss überwiesen¹⁰⁰, die am 2. Juni 1993 eine gemeinsame öffentliche Anhörung durchführten¹⁰¹.

Der Sachverständige *Gusy* stellte in dieser Anhörung eine Verbindung zwischen der Berücksichtigung der politischen Kräfte des Landes und einem qualifizierten Quorum für die Wahl der Mitglieder des Landesverfassungsgerichts¹⁰² her und merkte an:

„Auch kann ich nicht ganz erkennen, was denn nun eigentlich der Sinn der Bestimmung sein soll, wonach die politischen Kräfte des Landes angemessen mit Vorschlägen zu beteiligen sind. Sollte das heißen, daß alle vorschlagen dürfen, und dann wählt die Mehrheit? Ich halte hier eine Zweidrittelmehrheit oder ein höheres Quorum für besser.“¹⁰³

Auch der Sachverständige *Karpen* sprach sich für eine Zweidrittelmehrheit aus und wies ergänzend auf Vorzüge hin, die sich daraus ergeben, dass Wahlvorschläge auch durch die politischen Kräfte außerhalb des Parlaments unterbreitet werden:

„Im Unterschied zu meinem Vorredner kann ich durchaus etwas damit anfangen, wenn im Gesetzentwurf steht, es sollen Vorschläge gemacht werden. Vorschläge sind keine verbindlichen Hinweise, sondern sind einfach eine Vorselektion des Feldes, wo man denn die richtigen Richter suchen kann. Und ich brauche hier ja nicht zu betonen, daß etwa – es geschieht ja sowieso, wenn Sie es nicht reinschreiben – die Parteien ihre Vorschläge machen, aber ich meine, auch die Richter des Landes sollten Vorschläge machen. Ich wäre sehr dafür, daß die Rechtsanwaltskammern und andere dem Recht nahestehenden Organisationen einfach mal sagen: Wir halten Frau Meier oder Herrn Schulze für geeignete Richter. Die Abgeordneten, die letztlich entscheiden müssen, bewegen sich in ihrem Kreise. Und jeder Hinweis aus dem Kreis der Rechtsuchenden und Rechtsunterworfenen – wie das früher mal ein bißchen unpassend hieß, denn Rechtsunterworfenen des Verfassungsgerichtes sind wir ja alle einschließlich des Landtagspräsidenten, der Ausschußvorsitzenden und des Ministerpräsidenten –, jeder Vorschlag ist erwünscht. Und ich würde diese Vorschrift möglichst gern mit Leben erfüllt sehen.“¹⁰⁴

Der Sachverständige *Körting* verstand demgegenüber unter den „politischen Kräften des Landes“ die im Landtag vertretenen politischen Kräfte und nahm wie folgt Stellung:

¹⁰⁰ Vgl. PIPr 1/65 vom 17. März 1993, S. 5029.

¹⁰¹ Vgl. Ausschussprotokoll HA 1/745 vom 8. Juni 1993 (nicht öffentlich).

¹⁰² Zu diesem Zeitpunkt war die Landesverfassung bereits in Kraft getreten und bestimmte in Art. 112 Abs. 4 Satz 5 in der Fassung vom 20. August 1992 (GVBl. I S. 298, 311): „Gewählt sind die Kandidaten, die in geheimer Abstimmung die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Landtages erhalten haben.“

¹⁰³ Ausschussprotokoll HA 1/745 vom 8. Juni 1993 (nicht öffentlich), S. 5.

¹⁰⁴ Ausschussprotokoll HA 1/745 vom 8. Juni 1993 (nicht öffentlich), S. 7 f.

„Wenn man das aber so sieht, daß dort [in einem Verfassungsgericht] mit politischem Hintergrund entschieden wird, dann spielt das natürlich auch eine Rolle bei der Auswahl der Richter. Sie haben in der Landesverfassung schon, nicht nur im Verfassungsgerichtsgesetzentwurf, eine Bestimmung, daß die politischen Kräfte des Landes mit Vorschlägen angemessen vertreten sein sollen. Ich habe mit der Auslegung der Vorschrift auch keine unüberwindlichen Probleme. Sie ist relativ weit gefaßt. Sie ist durch den Begriff ‚sollen‘ weit gefaßt, wobei man wissen muß, daß ‚sollen‘ in Rechtsvorschriften häufig ‚muß‘ bedeutet. Sie ist mit ‚angemessen‘ relativ weit umschrieben. Trotzdem wirft sie ein paar Fragen auf, wer denn die Vorschläge machen kann. Da die politischen Kräfte des Landes und nicht die einer Region, einer Kommune oder wer auch immer die Vorschläge machen sollen, würde ich die Landesverfassung dahingehend interpretieren, daß die auf Landesebene tätigen politischen Kräfte des Landes – und das sind in erster Linie diejenigen, die im Landtag vertreten sind – Vorschläge zur Besetzung machen.“¹⁰⁵

Der Sachverständige *Sachs* hielt Art. 112 Abs. 4 Satz 2 LV für eher überflüssig, sah dessen schlichte Wiederholung im Verfassungsgerichtsgesetz Brandenburg als nicht weiterführend an und sprach sich für eine Anhebung des Quorums für die Wahl der Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter aus:

„Die Sätze 2 und 5 in diesem Paragraphen [§ 4 VerfGGBbg] erwecken bei mir Bedenken. Einmal ist das die Erwähnung der angemessenen Vertretung der politischen Kräfte, die natürlich aus der Verfassung übernommen ist, die aber hier in dieser nur einfach abbeschriebenen, nicht stringenten Formulierung nicht weiterführt. Sie ist nicht geeignet, irgendwelche Rechtsfolgen auszulösen, insbesondere dann, wenn sich hinterher feststellen ließe: Da waren Vorschläge von bestimmten politischen Gruppen nicht dabei. Dann wäre die Wahl eines Verfassungsrichters sicherlich deswegen nicht für ungültig zu erklären. Das kann ich mir kaum vorstellen. Wenn das aber so ist, weil diese Repräsentanz ja nur anzustreben ist und sich auch nur im Vorschlag finden muß, dann ist eine solche Regelung – das nur so als Wunsch deklariert – eher überflüssig. Und ich denke, man kann es getrost den politischen Kräften im Lande überlassen, ob sie Vorschläge machen oder nicht. Wenn das eine politische Kraft nicht tut, dann ist sie es auch nicht wert, daß sie sich da beteiligt und kann auch durch solche Vorschriften nicht dazu bewegt werden.

Im übrigen scheint mir die Erwähnung dieser politischen Kräfte grundsätzlich problematisch, auch wenn sie schon in der Verfassung stehen. Das berührt sich dann mit der Zusatzfrage der PDS. Das Verfassungsgericht ist ein Verfassungsorgan ohne besonders ausgeprägte demokratische Legitimation. Seine ganze Legitimation nimmt es im Grunde aus seiner Rolle als Gericht und als Rechtsanwendungsorgan. Und diese Legitimation aus der Rechtsanwendung heraus ist eine, die von der politischen Herkunft der einzelnen Richter unab-

¹⁰⁵ Ausschussprotokoll HA 1/745 vom 8. Juni 1993 (nicht öffentlich), S. 16.

hängig sein muß. Ob sie es immer ist, ist eine andere Frage, aber sie muß es sein.

Und trotzdem, obwohl das so sein muß und obwohl deswegen die Erwähnung der Politik da äußerst mißlich scheint, ist natürlich das Ziel, das diese Vorschrift anspricht, ganz wichtig. Nur kann man es nicht mit frommen Sprüchen erreichen, sondern nur mit handfesten, normativ greifenden Regelungen. Und dazu reicht diese Anstrebenklausel im Satz 2 meines Erachtens nicht aus. Das Gesetz muß mehr tun, als die Verfassung zu wiederholen. Und es sollte hier meines Erachtens das bekannte Mittel der qualifizierten Mehrheit bei der Kandidatenbestellung einsetzen. Ein besseres fällt mir leider nicht ein, obwohl wir natürlich alle wissen, zu welchen Proporzkalamitäten auch dieses Mittel immer wieder beim Bundesverfassungsgericht und anderswo führt. Die Alternative ist: Wir verzichten darauf, durch normativ greifende Regelungen eine Repräsentanz verschiedener Gruppen sicherzustellen und überlassen es der einfachen Landtagsmehrheit, notfalls das Gericht nur mit ihren Parteigängern zu besetzen und sich damit für eine gewisse Amtsdauer – 10 Jahre – völlig unanfechtbar zu machen vor diesem Gericht. Das wäre eine äußerst bedenkliche Konstellation, und die will die Verfassung vermeiden. Und da meine ich, muß der Gesetzgeber mehr tun, als nur den Wunsch der Verfassung zu wiederholen. ...

Exemplarisch einige Dinge: ...

§ 4 Satz 2 – diese Anstrebenklausel – ist aus den gerade eben erwähnten Gründen zu streichen.

In § 4 Satz 5 würde ich empfehlen, eine qualifizierte Mehrheit vorzusehen, vielleicht von zwei Dritteln der Abgeordneten des Landtages.“¹⁰⁶

Im Anschluss an die Ausführungen der Sachverständigen fragte der Abgeordnete *Schumann* (PDS-LL) vor dem Hintergrund des damals bestehenden Wahlquorums der Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Landtages nach der Möglichkeit, Art. 112 Abs. 4 Satz 2 LV im Sinne der Grundsätze der Verhältniswahl auszulegen:

„Nun gibt das Problem, daß bei der einfachen Mehrheit sich eben die Mehrheit dann ihr Verfassungsgericht wählt und bei einer qualifizierten Mehrheit es dann für eine Minderheit unter Umständen schwerfällt, ihren Vorschlag zur Geltung zu bringen. – Nur, das ist jetzt eine akademische Diskussion, weil die Verfassung selbst die einfache Mehrheit als ausreichend festgeschrieben hat. Und deswegen ist jetzt meine Frage, ob sich die Herren vorstellen können – wenn es der Wille des Verfassungsgebers ist, daß die im Landtag vertretenen politischen Kräfte in der Form, wie das hier bei allen zum Ausdruck kam, angemessen vertreten sein sollen –, diese Frage einfach nach Artikel 70 der Landesverfassung zu regeln, wo das Wahlverfahren im Sinne der Verhältniswahl geregelt ist hinsichtlich der Ausschüsse des Landtages. Das ist für mich eine Möglich-

¹⁰⁶ Ausschussprotokoll HA 1/745 vom 8. Juni 1993 (nicht öffentlich), S. 26 f.

keit, die sowohl dem entspricht, was der Verfassungsgeber will, als auch diese Malaise vermeidet, die Herr Sachs hier noch einmal angesprochen hat, nämlich daß wir hier einfach das Anstreben der Verfassung wiederholen, ohne daß das wirklich zu Konsequenzen führt. Zu diesem Vorschlag hätte ich gern noch einmal die Meinung der Gutachter gehört.“¹⁰⁷

Karpen wies darauf hin, dass es sich dabei letztlich um das System des Wahlmännerausschusses des Deutschen Bundestages handelt, ein solcher Ausschuss nach den rechtlichen Vorgaben im Land Brandenburg jedoch nicht existiere. Ein Ausweg sei möglicherweise, dass ein spiegelbildlich besetztes Vorbereitungsgremium die Wahlvorschläge unterbreitet.¹⁰⁸

Gusy unterstrich, dass die Mechanismen für die Gewinnung der Wahlvorschläge einerseits und für die Wahl andererseits asymmetrisch geregelt sind, was sich ohne eine Verfassungsänderung jedoch nicht auflösen ließe:

„Tatsächlich ist es so, daß der § 4 des Entwurfs versucht, in der eingangs schon mal beschriebenen kompromißhaften Form zwei Dinge miteinander zu verbinden, erstens die Vorschlagsberechtigung für die Richter und zweitens die Wahl der Richter. Dabei scheint mir die Regelung hinsichtlich der Vorschlagsberechtigung den Zweck der Gesamtveranstaltung am deutlichsten wiederzugeben, nämlich den Zweck, daß die Verfassungsrichter tunlichst das politische Spektrum einigermaßen wiedergeben. Anders ausgedrückt: Es geht um das Konzept der Neutralisierung durch Proporz – so möchte ich es mal nennen. Und das heißt im Klartext: Darauf sind die Vorschlagsregelungen dann auch ausgerichtet. Dagegen fehlt entsprechendes bei den Wahlregelungen. Die Wahlregelungen sind hier – übrigens ebenso wie in Art. 112 Abs. 4 der Landesverfassung – anders angelegt. Da ist nur noch die Rede von der Mehrheit der Mitglieder des Landtages. Anders ausgedrückt: Bei den Vorschlägen – so klingt es, liest man es einmal rein grammatisch – ist von der Ausgewogenheit und dem Proporz die Rede, bei der Wahl von der Mehrheit. Das ist – und das hatte ich in meinem Vortrag ja angemerkt – etwas eigenartig. Die Wahlregelungen bringen offenbar die Intention der Sache nicht zum Ausdruck. Umgekehrt kommt man aber an der Tatsache natürlich nicht vorbei, daß bei der Wahl die einfache Mehrheit der Mitglieder des Landtages, also die absolute Mehrheit im Landtag, gemeint ist und insoweit also hier tatsächlich die Möglichkeit besteht, daß die Wahlentscheidung nach dem letzten Satz des Art. 112 Abs. 4 anders ausfällt als das, was mit dem Gesamtartikel gemeint war. Jedenfalls liest man die Vorschriften nur so für sich, kann man hier dahin kommen, daß nach geltendem Verfassungsrecht die Mehrheit sich ihr Verfassungsgericht allein wählen kann – völlig unabhängig von den Vorschlägen. Und sozusagen, offenbar um diese Diskrepanz zu beseitigen, ging Ihre Frage ja nun dahin, ob es möglich

¹⁰⁷ Ausschussprotokoll HA 1/745 vom 8. Juni 1993 (nicht öffentlich), S. 34.

¹⁰⁸ Vgl. Ausschussprotokoll HA 1/745 vom 8. Juni 1993 (nicht öffentlich), S. 35.

sei, sozusagen das Wahlverfahren anders zu gestalten als hier in Satz 5 des Art. 112 Abs. 4 der Landesverfassung. Dafür gibt es zwei Möglichkeiten, die ja auch hier von den Sachverständigen angesprochen worden sind, erstens höhere Quote – das führt dann dazu, daß sozusagen Paketlösungen entstehen wie beim Bund – oder aber Verhältniswahl, wie sie in Art. 70 Abs. 2 der Landesverfassung für die Ausschüsse vorgesehen ist. Diese Verhältniswahl hätte vor allen Dingen einen ganz besonderen Schick, nämlich den, daß auch die kleinen Parteien, die im Landtag vertreten sind, im Ergebnis im Verfassungsgericht so vertreten wären. Letztlich kann das wohl nur durch diesen Wahlmodus ermöglicht werden. Ich möchte aber betonen: Der Wahlmodus des Art. 70 Abs. 2 ist nicht der Wahlmodus des Art. 112 Abs. 4 Satz 5. Anders ausgedrückt: Nach derzeitigem Verfassungsrecht ist es nicht möglich, die Verfassungsrichter nach dem Wahlmodus des Art. 70 Abs. 2 zu wählen. Allerdings meine ich, daß man über diese Frage noch einmal nachdenken sollte in Anbetracht der erkennbaren Zielsetzungen des Art. 112 Abs. 4 Satz 2, nämlich der Neutralisierung des Verfassungsgerichts. Ich meine, diese Frage sollte in den weiteren Erörterungen noch einmal bedacht werden.“¹⁰⁹

Körting sprach sich demgegenüber für ein einheitliches Verständnis der Bestimmungen über die Wahlvorschläge und die Wahl aus:

„Ich weiß nicht, ob man die Vorschrift des Art. 112 Abs. 4 nicht zu einengend auslegt hier in der Diskussion. Wenn da steht, daß die politischen Kräfte des Landes angemessen mit Vorschlägen bei der Wahl zu berücksichtigen sind oder daß das anzustreben ist, dann bedeutet das doch nicht, daß die vorschlagen können und daß dann schlichtweg an den Vorschlägen vorbei gewählt werden kann. Das wäre ja wohl widersinnig. Das heißt, ich würde eine Vorschrift jedenfalls so nicht auslegen, wie es hier geschehen ist und da eine Diskrepanz sehen. Also das mag vielleicht, wenn man es rein grammatikalisch auslegt, so zu interpretieren sein, ich glaube aber, wenn man die Vorschrift nach ihrem Sinn und nach dem, was gemeint ist, auslegt, kann es wohl nicht so sein. ...

Ich verstehe Ihre Verfassung so, daß anzustreben ist, daß bei der Wahl die Vorschläge zu berücksichtigen sind. Das heißt, im Wahlakt ist darauf zu achten, aber nicht zwingend. Es ist z. B. auch nicht zwingend, wenn eine Partei siebzehnmals hintereinander einen Kandidaten vorschlägt, von dem die anderen sagen, er sei nicht geeignet, daß dann das Verfassungsgericht nicht konstituiert werden kann, weil dieser eine permanent vorgeschlagen wird. Das ist mir jedenfalls nicht vorstellbar.

Ich meine, daß Ihre Bestimmung nicht so kompliziert ist. Es wird dem Wähler möglich, dem Landtag aufzugeben, für Pluralität zu sorgen. Das muß nicht der reine Proporz sein. Deswegen würde ich auch die Bestimmung Artikel 70 nicht übernehmen. Das entspricht nicht Artikel 112 Abs. 4. Es sollen sich mehr wiederfinden als die Regierungsparteien.

¹⁰⁹ Ausschussprotokoll HA 1/745 vom 8. Juni 1993 (nicht öffentlich), S. 35 f.

Ich würde auch meinen, daß man das nicht durch weitere Regelungen noch mehr festklopfen kann. Das muß sich im politischen Raum in Landtag entscheiden, wobei sicherlich jeder Landtag, auch wegen der Stellung dieses Gerichts, gut beraten ist, zu einer Lösung zu kommen, die möglichst einvernehmlich oder mit möglichst großer Mehrheit getragen wird.“¹¹⁰

Karpen hielt Art. 112 Abs. 4 Satz 2 LV letztlich für eine Bestimmung, „die im Ernstfall nicht durchzusetzen ist“ und wies zur Sicherung der angestrebten pluralen Besetzung des Landesverfassungsgerichts alternativ auf eine Anhebung des Wahlquorums oder auf eine Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl hin, wobei er letztere vor dem Hintergrund der durch die Landesverfassung vorgegebenen Einzelwahl eines jeden Mitglieds des Gerichts für nicht durchführbar erachtete:

„Noch zwei Bemerkungen: Pluralität im Sinne der Ausgewogenheit und der Vertretung verschiedener Interessen kann man nur erreichen, wenn man verschiedene Richter ins Auge faßt. Verschiedene Richter ins Auge zu fassen heißt: Man muß eine Paketlösung finden. Diese Paketlösung kann man auf zweierlei Weise erreichen:

Erstens: Man setzt eine höhere Quote für die Wahl des Einzelrichters. Wenn man eine höhere Quote wählt, etwa zwei Drittel, muß man sich vorher über das Paket im Hintergrund einigen, nach dem Motto: Wählst du meinen Schulze, wähle ich bei der nächstfälligen Wahl deine Frau Meier und bei der übernächsten Wahl die Grüne Frau X. – Diese Art der Paketlösung, die die hohe Quote erzwingt, weil keine einzige Partei zwei Drittel für sich hat, ist die Lösung des Deutschen Bundestages, wo diese zwölf Wahlmänner acht Stimmen brauchen. Das hat nie eine Partei erreicht. Keine Partei konnte jemals in der Geschichte der Bundesrepublik durchwählen. Für diese Lösung ist notwendig, daß Sie die Zweidrittelmehrheit haben.

Die zweite Möglichkeit, ein solches Paket von mehreren durch zu bringen, ist das Verhältniswahlrecht. Das scheitert aber daran, daß Sie einzelne Leute wählen, und die können Sie nicht nach dem Verhältniswahlrecht wählen, sondern die müssen Sie nach dem Mehrheitswahlrecht wählen. Das sollte und wird auch so bleiben; denn selbst wenn Sie dabei bleiben, daß Sie das Gericht nach zehn Jahren rundumerneuern, können Sie nie ausschließen, daß einer vorher gewählt werden muß. Das scheidet meines Erachtens aus. Das ist die Antwort auf die von Ihnen gestellte Frage.

Nun hat eben mein Nachbar gesagt: Die Vorschrift des Artikels 112 Abs. 4 ist gar nicht so kompliziert. Für mich ist sie ebenfalls ganz einfach. Art. 112 Abs. 4 Satz 1 ist hartes Recht, und wie hart, das hat Herbert Wehner einmal unübertroffen gesagt: Mehrheit ist Mehrheit – und Schluß!

¹¹⁰ Ausschussprotokoll HA 1/745 vom 8. Juni 1993 (nicht öffentlich), S. 37 f.

Artikel 112 Abs. 4 Satz 2 ist Soft Law, etwas, was schön ist, was man anstreben soll. Ihre Verfassung hat viele solcher Bestimmungen, die aber im Ernstfall nicht durchzusetzen sind. Wenn die gute Absicht, eine Ausgewogenheit zu schaffen, fehlschlägt, gilt allein Artikel 112 Abs. 4 Satz 1.“¹¹¹

Der Landtag nahm den Gesetzentwurf nach Stellungnahme des Hauptausschusses auf Empfehlung des Rechtsausschusses¹¹² an¹¹³.

cc) Aus der Plenardebatte vom 25. September 1996

Auch der Plenardebatte vom 25. September 1996 anlässlich der Wahl von Prof. Dr. Rosemarie Will zur Verfassungsrichterin¹¹⁴ und des dieser Wahl vorangegangenen Verfahrens im Hauptausschuss lassen sich Anhaltspunkte für die Auslegung von Art. 112 Abs. 4 Satz 2 LV entnehmen¹¹⁵. Der Parlamentarische Beratungsdienst hat hierzu bereits ausgeführt:

„In dieser Wahl war der im Ergebnis erfolgreiche Wahlvorschlag von der Fraktion der SPD im Plenum, also im Verfahren nach § 91 Abs. 7 GeschO-LT eingebracht worden, weil im Hauptausschuss zuvor keine Einigung über einen gemeinsamen Wahlvorschlag zustande gekommen war. In der Debatte brachten die Oppositionsfraktionen ihren Unmut über den Ablauf des Verfahrens im Hauptausschuss zum Ausdruck. Die Redner gingen auf die einige Jahre zurückliegenden Verfassungsberatungen auch zum Teil in Form der persönlichen Rückerinnerung ein. Abg. Dr. Wagner (CDU) als Mitglied einer Oppositionsfraktion interpretierte in dieser Debatte Art. 112 Abs. 4 S. 2 LV in der Weise, dass man mit der Formulierung des Verfassungstextes erreichen wollte, ‚dass die Hüterin unserer Verfassung [d.i. das Verfassungsgericht] aus Richtern besteht, die sehr unterschiedliche Auffassungen vertreten [. Man wollte dies] auch gerade unabhängig von der jeweiligen Zusammensetzung des Landtages erreichen, worauf auch hinweist, dass die Verfassungsrichter für die Dauer von zehn Jahren gewählt werden.‘ Abg. Vietze (PDS-LL), ebenfalls Mitglied einer Oppositionsfraktion, ging insoweit noch weiter, indem er die Auffassung vertrat, dass sich alle politischen Kräfte des Landes nicht nur im Vorschlagsrecht wiederfinden sollten, sondern auch in der Zusammensetzung des Gerichts. Zugleich fasse man [d.i. seine Fraktion] den Anspruch der ‚politischen Kräfte des Landes‘ weiter und beziehe diese Forderung nicht nur auf alle im Landtag vertretenen Parteien, sondern auch auf politische Kräfte, die dort nicht vertreten

¹¹¹ Ausschussprotokoll HA 1/745 vom 8. Juni 1993 (nicht öffentlich), S. 38.

¹¹² Vgl. LT-Drs. 1/2041.

¹¹³ Vgl. PIPr 1/73 vom 24. Juni 1993, S. 5844. Vgl. auch Gesetz über das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg (Verfassungsgerichtsgesetz Brandenburg) vom 8. Juli 1993 (GVBl. I, S. 322 ff.).

¹¹⁴ Vgl. PIPr 2/42 vom 25. September 1996, S. 3824 ff. zum Wahlvorschlag der Fraktion der SPD (LT-Drs. 2/3115).

¹¹⁵ Vgl. PIPr 2/42 vom 25. September 1996, S. 3861 ff. zum Antrag der Fraktion der CDU (LT-Drs. 2/3132).

seien. Der damalige Justizminister Dr. Bräutigam stimmte dieser sehr weitgehenden Interpretation jedenfalls insoweit zu, als er die Auffassung vertrat, dass die Verfassung dem Parteienproporz jedenfalls eine klare Absage erteilt habe.“¹¹⁶

dd) Aus der Genese der Änderungen von Art. 112 Abs. 4 Satz 5 LV und § 4 Satz 4 VerfGGBbg

Während der Alleinregierung der SPD im Land Brandenburg durch das Kabinett Ministerpräsident Stolpe II von 1994 bis 1999 unterbreitete die Fraktion der CDU 1997 einen Gesetzentwurf für die Änderung von Art. 112 Abs. 4 Satz 5 LV und § 4 Satz 4 VerfGGBbg, durch den die für die Wahl der Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter erforderliche Mehrheit auf die Stimmen von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages¹¹⁷ angehoben werden sollte¹¹⁸. Zur Begründung dieses Gesetzentwurfs wurde ausgeführt:

„Das Ansehen des Verfassungsgerichts des Landes Brandenburg, welches ‚ein allen übrigen Verfassungsorganen gegenüber selbständiger und unabhängiger Gerichtshof des Landes ist‘ (§ 1 VerfGGBbg), litt in jüngster Zeit insbesondere durch die Schwierigkeit, Artikel 112 Absatz 4 Satz 2 gerecht zu werden, daß nämlich bei der Wahl von Verfassungsrichtern anzustreben ist, ‚daß die politischen Kräfte des Landes angemessen mit Vorschlägen vertreten sind‘.

Nach Artikel 112 Absatz 4 Satz 5 Landesverfassung (LV) werden die Richter des Landesverfassungsgerichts mit der einfachen Mehrheit des Landtages gewählt. Die Verfassung des Landes Brandenburg weicht insoweit sowohl von den Regelungen zur Wahl der Richter des Bundesverfassungsgerichts als auch von den Bestimmungen zur Wahl der Landesverfassungsrichter ab, wie sie in den modernen Landesverfassungen von Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Berlin festgelegt sind. Dort wird jeweils eine Mehrheit von zwei Dritteln vorgeschrieben.

Ohne eine qualifizierte Mehrheit bei der Wahl der Verfassungsrichter kann indes nicht ausgeschlossen werden, daß alle Verfassungsrichter ohne jedwede Beteiligung der Opposition durch die jeweilige, die Regierung tragende Parlamentsmehrheit bestimmt werden. Dies gefährdete die dem Landesverfassungsgericht durch die Landesverfassung übertragene Kontrollfunktion gegenüber der Exekutive und gegenüber der die Gesetzgebung in erster Linie bestimmenden Parlamentsmehrheit. Aber auch nur der Anschein, das Landesverfassungsgericht könnte ein ‚Instrument der jeweiligen Parlamentsmehrheit‘ sein, schadet dem Ansehen des Landesverfassungsgerichts als gegenüber dem

¹¹⁶ Gutachten des Parlamentarischen Beratungsdienstes vom 3. September 2008 (Bearb. *Platter*) (Fn. 5), S. 8 f., m.w.N.

¹¹⁷ Vgl. die ursprüngliche Fassung von Art. 112 Abs. 4 Satz 5 LV in Fn. 102.

¹¹⁸ Gesetz zur Änderung des Artikels 112 Abs. 4 der Verfassung des Landes Brandenburg sowie des Verfassungsgerichtsgesetzes Brandenburg (LT-Drs. 2/3658 – Neudruck).

Landtag und der Landesregierung unabhängigen Verfassungsorgan und Gerichtshof. Auch erscheint das gegenwärtige Quorum nur schwerlich mit Artikel 112 Absatz 4 Satz 2 LV vereinbar, wonach die politischen Kräfte im Landesverfassungsgericht angemessen vertreten sein sollen.“¹¹⁹

In der ersten Lesung des Gesetzentwurfs am 22. Januar 1997 äußerte sich der Abgeordnete *Vietze* (PDS) unter Bezugnahme auf Art. 112 Abs. 4 Satz 2 LV:

„Sind wir dazu in der Lage, diesem politischen Willen der Verfassung zu entsprechen, oder brauchen wir eine Disziplinierungsregel, weil wir nicht in der Lage sind, diesen politischen Willen souverän umzusetzen?“¹²⁰

Der Landtag überwies den Gesetzentwurf an den Hauptausschuss¹²¹, der am 6. März 1997 eine öffentliche Sachverständigenanhörung durchführte¹²², die durch schriftliche Stellungnahmen der Sachverständigen vorbereitet wurde.

Der Sachverständige *Knippel* wies in seiner schriftlichen Stellungnahme vom 3. März 1997 darauf hin, dass es bereits bei der ersten Wahl der Richterinnen und Richter des Landesverfassungsgerichts im Jahr 1993 Uneinigkeit über die Bestimmung der „politischen Kräfte des Landes“ und über die angemessene Vertretung der Opposition als politische Kraft gab und wies auf den Zusammenhang zwischen Art. 112 Abs. 4 Satz 2 LV und einem Quorum für die Wahl hin:

„Im Land Brandenburg soll der in Art. 112 Abs. 4 Satz 2 LV, § 4 Satz 2 VerfGG enthaltene Grundsatz, daß bei der Richterwahl anzustreben ist, daß die politischen Kräfte des Landes angemessen mit Vorschlägen vertreten sind, die politische Akzeptanz des Landesverfassungsgerichts sichern helfen. Dem Grundsatz lassen sich indes keine zwingenden Vorgaben der Landesverfassung für die Wahl der Verfassungsrichter entnehmen. Dementsprechend ist bei der ersten Wahl der Verfassungsrichter im Jahre 1993 zwischen der damaligen Regierungskoalition und den Oppositionsparteien die Auslegung dieses Grundsatzes umstritten gewesen. Insbesondere bestand keine Einigkeit darüber, was unter einer angemessenen Beteiligung der Opposition als politischer Kraft im Lande Brandenburg zu verstehen sei (vgl. Presseberichte vom 28. September 1993 in: Tagesspiegel, Berliner Zeitung und Märkische Oderzeitung). Der o.g. Grundsatz ist mithin ohne eine qualifizierte Mehrheit nur unvollkommen abgesichert

¹¹⁹ LT-Drs. 2/3658, S. 1.

¹²⁰ PIPr 2/51 vom 22. Januar 1997, S. 4528.

¹²¹ Vgl. PIPr 2/51 vom 22. Januar 1997, S. 4529 f.

¹²² Vgl. Ausschussprotokoll HA 2/677 vom 12. März 1997 (nicht öffentlich), S. 3 ff.

(vgl. Simon/Franke/Sachs, Handbuch der Verfassung des Landes Brandenburg, § 18, Rdnr. 13).¹²³

„Es kann offenbleiben, ob die Änderung der Landesverfassung und des Verfassungsgerichtsgesetzes verfassungsrechtlich geboten ist. Zumindest scheint sie verfassungspolitisch aus den für die Wahl der Richter des Bundesverfassungsgerichts allgemein geltenden Grundsätzen als wünschenswert. Wegen des Fehlens eines parteiübergreifenden Konsenses über die Auslegung des Art. 112 Abs. 4 Satz 2 LV, § 4 Satz 2 VerfGGBbg bei der Wahl der Verfassungsrichter besteht auch hinreichender Anlaß zu einer Änderung der Landesverfassung bzw. des Verfassungsgerichtsgesetzes. Ohne eine auch die parlamentarische Minderheit befriedigende Regelung der Wahl der Verfassungsrichter ist zu besorgen, daß die Wahl der Verfassungsrichter erneut und wiederholt Gegenstand parteipolitischer Kontroversen werden könnte. Das Ansehen des Landesverfassungsgerichts könnte hierdurch Schaden erleiden.“¹²⁴

Auch der Sachverständige *Macke* unterstrich, dass ein gesteigertes Wahlquorum dem „Programmsatz“ des Art. 112 Abs. 4 Satz 2 LV „mehr Nachdruck“ verleihe:

„Es ließe sich – nochmals: nicht zwingend, sondern, wenn man so will, verfassungspsychologisch – als hierzu spiegelbildlich begreifen lassen, wenn man die Mitberücksichtigung der Opposition auch bei der Wahl der Verfassungsrichter, eben durch ein 2/3-Quorum, sicherstellte. Weiter sollen nach Art. 112 Abs. 4 S. 2 LV bei der Wahl der Verfassungsrichter die politischen Kräfte des Landes angemessen mit Vorschlägen vertreten sein. Diesem Programmsatz würde durch einen Zwang zur innerparlamentarischen Abstimmung über die Regierungsfraktion(en) hinaus mehr Nachdruck verliehen.“¹²⁵

In diesem Sinn fasste auch der Sachverständige *Finkelburg* in seiner schriftlichen Stellungnahme vom 3. März 1997 zusammen:

- „– Die Wahl der Verfassungsrichter durch das Parlament ist notwendig, da sie der Verfassungsgerichtsbarkeit demokratische Legitimation verleiht;
- um des Ansehens der Verfassungsgerichtsbarkeit willen ist es notwendig, die Wahlentscheidung des Parlaments aus der kontroversen politischen Diskussion herauszuhalten;
- dies kann nachhaltig und mit Erfolg nur geschehen, wenn für die Wahl der Verfassungsrichter eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, da die Wahlentscheidung dann auf breite parlamentarische Basis gestellt wird. Sie erfordert einen Konsens unter den tragenden politischen Kräften des Landtags. Das Beispiel der Wahl der Bundesverfassungsrichter zeigt, daß dies möglich

¹²³ Ausschussprotokoll HA 2/677 vom 12. März 1997 (nicht öffentlich), Anlage 1.2, S. 3.

¹²⁴ Ausschussprotokoll HA 2/677 vom 12. März 1997 (nicht öffentlich), Anlage 1.2, S. 4.

¹²⁵ Ausschussprotokoll HA 2/677 vom 12. März 1997 (nicht öffentlich), Anlage 1.3, S. 2.

ist. Ich halte daher den Vorschlag, die Wahl der Verfassungsrichter künftig an eine Mehrheit von 2/3 zu binden, für eine wesentliche Verbesserung. Sie komplettiert überdies das Gebot des Art. 112 Abs. 4 S. 2 der Verfassung, wonach bei der Wahl anzustreben ist, daß die politischen Kräfte des Landes angemessen mit ‚Vorschlägen‘ vertreten sind. Die Notwendigkeit einer qualifizierten Mehrheit stellt sicher, daß zumindest die politischen Kräfte des Landes, die im Landtag vertreten sind, über ein reines Vorschlagsrecht hinaus Einfluß auf die Besetzung des Verfassungsgerichts erhalten.“¹²⁶

Der Landtag Brandenburg nahm auf Empfehlung des Hauptausschusses¹²⁷ den Gesetzentwurf zur Anhebung des Wahlquorums in der Landesverfassung und im Verfassungsgerichtsgesetz Brandenburg an¹²⁸.

d) Zu Sinn und Zweck

Im Ausgangspunkt lassen Art. 112 Abs. 4 Satz 2 LV und § 4 Satz 2 BbgVerfGG verschiedene Interpretationen ihren Sinn und Zweck betreffend zu:

Die Bestimmungen könnten als Verfahrensvorschriften ausgelegt werden, so dass die politischen Kräfte des Landes an der Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten zu beteiligen sind. Ein eigenes Vorschlagsrecht für die Wahlen im Landtag kann demgegenüber bereits dem Wortlaut nicht entnommen werden. Es bliebe allerdings offen, wer Adressat dieser Aufstellungs- bzw. Berücksichtigungspflicht ist. Denkbar wäre es, die Gesamtheit der Abgeordneten als Adressat der Norm zu begreifen, da Personen, Gruppen oder Stellen außerhalb des Landtages für die Wahlen der Verfassungsrichterinnen bzw. Verfassungsrichtern nicht unmittelbar vorschlagsberechtigt sind. Nicht ganz einsichtig wäre es allerdings, warum es solcher Bestimmungen bedarf. Denn den Fraktionen bzw. Abgeordneten steht es frei, jedermann als Kandidatin bzw. Kandidaten vorzuschlagen. Regelungsgehalt wäre dann wohl nur, bei der Aufstellung der Wahlvorschläge weitsichtiger vorzugehen und ggf. nicht nur die sich unmittelbar anbietenden Kandidatinnen und Kandidaten in Erwägung zu ziehen.

¹²⁶ Ausschussprotokoll HA 2/677 vom 12. März 1997 (nicht öffentlich), Anlage 1.4, S. 2 f.

¹²⁷ Vgl. LT-Drs. 2/4118.

¹²⁸ Vgl. PIPr 2/63 vom 11. Juni 1997, S. 5327 und PIPr 2/64 vom 12. Juni 1997, S. 5390. Vgl. auch Gesetz zur Änderung des Artikels 112 Abs. 4 der Verfassung des Landes Brandenburg sowie des Verfassungsgerichtsgesetzes Brandenburg vom 24. Juni 1997 (GVBl. 1997 I, S. 68).

Eine in diesem Sinn verstandene Verpflichtung wäre allerdings recht unbestimmt, da offenbliebe, welche der politischen Kräfte durch Wahlvorschläge vertreten sein sollen. Es fehlt insoweit an einer Richtschnur, wie die zu berücksichtigenden politischen Kräfte des Landes auszuwählen sind. Es kann demgegenüber nicht gemeint sein, dass alle oder fast alle politischen Kräfte mit Vorschlägen zu berücksichtigen sind und dann erst im Parlament die Wahl im Sinne einer echten Auswahl zwischen den Kandidatinnen und Kandidaten stattfindet. Denn aus der für die Wahlen erforderlichen Mehrheit der Stimmen von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages folgt jedenfalls für die Praxis, dass die eigentliche Auswahlentscheidung gegenüber der Wahl in die in der Hand der Fraktionen vorverlagert wird¹²⁹, da eine echte Auswahl zwischen den Kandidatinnen und Kandidaten „mit dem Erfordernis der Zweidrittelmehrheit praktisch nicht kompatibel ist“¹³⁰.

Die Annahme einer i.V.m. Art. 112 Abs. 6 LV¹³¹ bestehenden Verpflichtung des Gesetzgebers, das Wahlverfahren im vorstehend dargestellten Sinn zu strukturieren, hat angesichts der Beratungen des Verfassungsentwurfs¹³² ebenfalls auszuscheiden.

Praktische Relevanz erhielten die Bestimmungen, wenn sie sich nicht nur auf die Vorschläge für die Wahlen, sondern auch auf die Wahlen selber, mithin auf die Stimmenabgabe bzw. das Wahlergebnis bezögen. Eine solche Auslegung kollidierte jedoch mit der (allgemeinen) Wahlfreiheit der Abgeordneten (vgl. Art. 56 Abs. 1 LV¹³³) und wohl auch mit der in Art. 112 Abs. 4 Satz 1 und 5 LV mitgedachten Freiheit für die Wahl der Mitglieder des Landesverfassungsgerichts. Für die Annahme einer diese Wahlfreiheiten beschränkenden Regelung, ergibt sich angesichts des eindeutigen Wortlauts („bei der Wahl“ und „mit Vorschlägen“) keine hinreichende verfassungsrechtliche Stütze. Ebenso wenig kann

¹²⁹ Vgl. Schröder (Fn. 9), S. 155 und S. 167: „informelles Wahlvorverfahren“.

¹³⁰ Schröder (Fn. 9), S. 155; vgl. ferner S. 156 und S. 163. Vgl. auch Lenz/Hansel, Bundesverfassungsgerichtsgesetz, 2. Aufl. 2015, § 6 Rn. 3: „Eine offen ausgetragene Konkurrenz von drei Bewerbern vor einem pluralistisch zusammengesetzten Gremium bedeutet Richterwahl mit einfacher Mehrheit (vgl. die Regelung beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, Art. 22 EMRK).“

¹³¹ Art. 112 Abs. 6 LV: „Das Nähere regelt ein Gesetz, das auch eine Höchstaltersgrenze für Verfassungsrichter vorsehen kann.“

¹³² Siehe oben, S. 25 f.

¹³³ Art. 56 Abs. 1 LV: „Die Abgeordneten sind Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Niemand darf einen Abgeordneten zwingen, gegen sein Gewissen oder seine Überzeugung zu handeln.“

Art. 112 Abs. 4 Satz 2 LV – ggf. i.V.m. Art. 55 Abs. 2 LV¹³⁴ – ein Sinngehalt gegeben werden, der das für die Wahl der Mitglieder erforderliche Quorum bestimmt. Denn die erforderliche Mehrheit wird durch Art. 112 Abs. 4 Satz 5 LV eindeutig bestimmt.¹³⁵

Art. 112 Abs. 4 Satz 2 LV und § 4 Satz 2 BbgVerfGG könnten schließlich als Programmvorschriften ohne bindenden rechtlichen Gehalt im Sinne der Stärkung der Rechte der politischen Kräfte, die nicht die Regierung bilden, und mithin auch der Opposition im Landtag ausgelegt werden (vgl. Art. 55 Abs. 2 LV). Eine solche Auslegung würde sich mit dem aus dem Prozess der Verfassungsgebung ersichtlich werdenden Bedürfnis decken, das Landesverfassungsgericht plural und nicht aufgrund alleiniger Wahlentscheidungen der Abgeordneten der Regierungsfaktionen zu besetzen¹³⁶, wäre allerdings nur durch eine „weiche“ Appellregelung umgesetzt worden. Dem könnte zwar entgegenstehen, dass „die politischen Kräfte des Landes“ gerade nicht mit den Fraktionen im Landtag gleichzusetzen sind¹³⁷ und sich der Anwendungsbereich der Vorschriften daher nicht nur auf die parlamentarische Opposition erstreckt. Letztlich geht es aber um die Begrenzung des Einflusses der Regierungsmehrheit auf die Besetzung des Landesverfassungsgerichts, die wegen der Durchführung der Wahlen der Mitglieder des Gerichts im Landtag nur durch die Abgeordneten bzw. Fraktionen der Opposition mitgestaltet werden kann.

e) Rechtsvergleich

Die Verfassungen der Freien Hansestadt Bremen und des Landes Hessen sowie das Gesetz über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof enthalten die Wahlen der Mitglieder der Verfassungsgerichte betreffende Bestimmungen, die die Oppositionsfraktionen in den Parlamenten einbeziehen, und können zur Betrachtung von Art. 112 Abs. 4 Satz 2 LV mit in den Blick genommen werden.

¹³⁴ Art. 55 Abs. 2 LV: „Die Opposition ist ein wesentlicher Bestandteil der parlamentarischen Demokratie. Sie hat das Recht auf Chancengleichheit.“ Vgl. auch VerfG Bbg, Urt. vom 22. Juli 2016, Az. VfGBbg 70/15, juris, Rn. 210 ff.

¹³⁵ Es bedarf hier allerdings keiner Beurteilung, ob im Falle des Fehlens einer ausdrücklichen Festlegung des Wahlquorums in der Landesverfassung im Wege einer Gesamtschau von Art. 112 Abs. 4 Satz 2 LV i.V.m. Art. 55 Abs. 2 LV Abweichendes zu gelten hätte. So könnte sich dann die Frage stellen, ob der Gesetzgeber von Verfassungs wegen gehalten wäre, das Wahlquorum im Verfassungsgerichtsgesetz Brandenburg etwa auf die Mehrheit der Stimmen von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages, jedenfalls aber höher als die einfache Mehrheit festzulegen. – Vgl. für die Wahlen der Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts *Benda/Klein*, Verfassungsprozessrecht, 3. Auflage 2012, Rn. 129, m.w.N.

¹³⁶ Siehe oben, S. 25 ff.

¹³⁷ Siehe oben, S. 23 ff.

aa) Art. 139 Abs. 2 Satz 3 Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen

Art. 139 Abs. 2 Satz 3 Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen (BremLV) bestimmt:

„Bei der Wahl soll die Stärke der Fraktionen nach Möglichkeit berücksichtigt werden.“

Die frühere Fassung der Norm bestimmte die Berücksichtigung der „Stärke der Parteien“.¹³⁸ Zu dieser hat der Staatsgerichtshof der Freien Hansestadt Bremen ausgeführt:

„Beide mit den Anträgen gestellten Fragen^[139] sind im Grundsatz zu bejahen. Art. 139 Abs. 3 Satz 1 BremLV unterwirft die Wahl zum Staatsgerichtshof nicht einem Parteienproporz, sondern soll verhindern, daß das Gericht einseitig parteipolitisch besetzt wird ... und damit ungeachtet der notwendigen Qualifikation der Richter (§ 4 StGHG) dem Verdacht einer parteipolitisch orientierten, nicht mehr unbefangenen Rechtsprechung ausgesetzt ist.

Im Falle des Art. 139 Abs. 2 und 3 BremLV handelt es sich um eine echte Wahl. Die aus seiner Unabhängigkeit fließende Befugnis des Abgeordneten, Wahlvorschläge zu machen und selbständig über die Abgabe seiner Stimme zu entscheiden, wird durch Art. 139 Abs. 3 Satz 1 BremLV nicht beschränkt. Die Vorschrift enthält auch keine Verfahrensregelung. Sie begründet insbesondere keine Vorschlagsrechte von Parteien oder Fraktionen, noch weniger Zugriffsrechte oder Präsentationsrechte. Für die Parteien gilt im übrigen der Grundsatz, daß sie in der Volksvertretung nicht unmittelbar postulationsfähig sind. Ob und in welcher Weise Wahlvorschläge zu machen sind, regelt die Bürgerschaft im Rahmen ihrer Verfahrensautonomie. Begrenzt wird in Art. 139 Abs. 3 Satz 1 lediglich das im Wahlergebnis konkretisierte Wahlermessen. Das Wahlergebnis muß der Anforderung gerecht werden, daß die Stärke der Parteien nach Möglichkeit berücksichtigt werden soll. Damit wird überprüfbar, ob die Vorschrift be-

¹³⁸ Auszug aus Art. 139 BremLV vom 21. Oktober 1947 (Brem.GBl. S. 251): „Bei der Wahl soll die Stärke der Parteien nach Möglichkeit berücksichtigt werden.“ – Hierbei bleibt auch nach einer entsprechenden Recherche unklar, ob es sich um Art. 139 Abs. 3 Satz 1 BremLV a. F. (so StGH Bremen, siehe Fn. 139), um Art. 139 Abs. 3 Satz 2 BremLV a. F. (so in Art. 1 Nr. 8 Gesetz zur Änderung der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen vom 14. Oktober 1997 (Brem.GBl. S. 353, 354; Berichtigung des Datums gemäß Brem.GBl. 1998 S. 93) bezeichnet) oder um Art. 139 Abs. 2 Satz 3 BremLV a. F. (so die systematische Stellung in der aktuellen Fassung von Art. 139 BremLV, wobei eine Änderung der Absätze durch Gesetz nicht aufgefunden werden kann) handelt. – Die Änderung des Wortlauts dieses Satzes erfolgte durch Art. 1 Nr. 8 Gesetz zur Änderung der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen vom 14. Oktober 1997 (Brem.GBl. S. 353, 354; Berichtigung des Datums gemäß Brem.GBl. 1998 S. 93).

¹³⁹ Vgl. StGH Bremen, Urt. vom 7. Januar 1977, Az. St 2/75, juris, Rn. 11 f. (1. Antrag: Ist das von der 9. Bremer Bürgerschaft angewandte Verfahren, die sechs von der Bürgerschaft auf Vorschlag der Parteien zu wählenden Mitglieder des Staatsgerichtshofes nach der Stärke der Fraktionen in der Bürgerschaft zu wählen, vereinbar mit Art. 139 BremLV? 2. Antrag: Ist es mit Art. 139 Abs. 3 BremLV vereinbar, wenn die Fraktion der SPD vier der sechs zu wählenden Mitglieder des Staatsgerichtshofes zur Wahl vorschlägt und unter Ausnutzung ihrer absoluten Mehrheit deren Wahl durch die Bürgerschaft durchsetzt?).

achtet ist ... Liegt das Ergebnis außerhalb des eingeräumten Wahlermessens, so ist die Wahl fehlerhaft; mit welchen Folgen, kann im vorliegenden Zusammenhang unerörtert bleiben.

Soweit also die Antragsteller davon ausgehen, daß Art. 139 Abs. 3 Satz 1 BremLV den Parteien in der einen oder anderen Form Vorschlagsrechte gewährt, kann ihnen schon deshalb nicht gefolgt werden, weil die Vorschrift nicht auf das Verfahren, sondern auf das Ergebnis abstellt. Damit ist aber ihr Anliegen nicht erschöpft. Es bleibt die Möglichkeit, daß der der Bürgerschaft beim Wahlakt eingeräumte Entscheidungsspielraum verletzt sein kann, wenn der in den beiden Fragen zur Erörterung gestellte Sachverhalt vorliegt; denn es ist nicht von vornherein auszuschließen, daß eine Mehrheit des Parlaments ihre Rechte mißbraucht ...

Aber auch insoweit bestehen hier keine durchgreifenden Bedenken. Da es sich um eine echte Wahl handelt, ist Art. 139 Abs. 3 Satz 1 BremLV zugunsten der Wahlfreiheit der Abgeordneten auszulegen, also zugunsten eines weiten Ermessens. Solange die Wahl nicht ohne Rücksicht auf die ‚Stärke der Parteien‘ vorgenommen wird und damit nicht gegen den Grundsatz verstößt, daß der Staatsgerichtshof nicht einseitig politisch besetzt sein darf, sind die Grenzen des Wahlermessens, die ihrer Natur nach weiter gesteckt sind als die des Ermessens der Behörden, im Rahmen der ihnen obliegenden Befugnisse pflichtgemäß zu entscheiden, nicht überschritten. Das Wahlergebnis ist dann nicht verfassungsrechtlich unerträglich; es ist nicht unter Mißbrauch der Rechte der Parlamentsmehrheit zustande gekommen.

In dem aufgezeigten Rahmen steht es der Bürgerschaft frei, wie sie die ‚Stärke der Parteien‘ als Kriterium ihres Wahlermessens berücksichtigt. Gewiß braucht sie, anders als in den Fällen der Art. 86 und 105 BremLV, nicht von der Stärke der Fraktionen auszugehen. Aber entgegen der Auffassung der Antragsteller ist sie auch nicht gehindert, so zu verfahren. Was unter ‚Stärke der Parteien‘ im Sinne des Art. 139 Abs. 3 Satz 1 BremLV zu verstehen ist, hat die Verfassung selbst nicht definiert. Nach dem Sprachgebrauch wäre zunächst die Mitgliederzahl in Betracht zu ziehen. Es kann aber auch von einem – dem letzten – Wahlergebnis ausgegangen werden. Möglicherweise sind zahlenmäßige Abgrenzungen überhaupt nicht unbedingt erforderlich. Wird aber auf Zahlenverhältnisse abgestellt, so liegt deren Würdigung wiederum im Ermessen der Bürgerschaft. Sie kann die üblichen Verhältnis-Wahlssysteme zugrunde legen. Sie ist aber auch nicht gehindert, das Stärkeverhältnis der Parteien weniger differenziert zu beurteilen. All dies – wie gesagt – unter dem Vorbehalt, daß das Ergebnis der Wahl nach den Umständen des Einzelfalles sich nicht als verfassungsrechtlich unerträglich im vorgenannten Sinne erweist.

Mehrheitsentscheidungen der Bürgerschaft, die diese Unerträglichkeitsgrenze bei der Wahl der Mitglieder des Staatsgerichtshofes nicht überschreiten, sind demnach auf Grund der hier allein zur Beurteilung anstehenden Vorschrift, nach der bei der Wahl die Stärke der Parteien nach Möglichkeit berücksichtigt werden soll, verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Die Antragsteller neigen hingegen zu der Auffassung, daß der Staatsgerichtshof zu seiner demokratischen Legitimation unmittelbar durch die Mitwirkung aller politischen Parteien entsprechender Größe getragen werden müsse. Diese Meinung findet in der

Landesverfassung keine Stütze. Art. 139 Abs. 3 Satz 1 BremLV hat das Wahl-
ermessen nicht insoweit gebunden und die Auffassung, daß jede im Parlament
vertretene Partei zumindest einen ‚Richter ihres Vertrauens‘ im Staatsgerichts-
hof haben müßte, läßt sich verfassungsrechtlich unter keinem Gesichtspunkt
vertreten.“¹⁴⁰

Für die hier interessierende Bedeutung von Art. 112 Abs. 4 Satz 2 LV bleibt festzuhalten,
dass auf Grundlage dieses Urteils trotz der durch die Landesverfassung der Freien Han-
sestadt Bremen damals vorgegebenen Berücksichtigung der Stärke der Parteien die Wah-
len zum Staatsgerichtshof gerade nicht einem starren Parteienproporz unterworfen sind,
sondern die landesverfassungsrechtliche Bestimmung allein eine einseitige parteipoliti-
sche Besetzung des Staatsgerichtshofs verhindern soll. Nur in diesem Umfang soll die
Wahlentscheidung der Abgeordneten beschränkt und gerichtlich überprüfbar sein.¹⁴¹ Im
Ergebnis stellt der Staatsgerichtshof – trotz der starken verfassungsrechtlichen Vorga-
ben – allerdings fest, dass er zu seiner demokratischen Legitimation gerade nicht „unmit-
telbar durch die Mitwirkung aller politischen Parteien entsprechender Größe getragen wer-
den“ muss und es von Verfassungen wegen nicht geboten ist, dass „jede im Parlament ver-
tretene Partei zumindest einen ‚Richter ihres Vertrauens‘ im Staatsgerichtshof“ hat.¹⁴²

Überträgt man diese Grundsätze auf die Rechtslage im Land Brandenburg, so ist bereits
im Ausgangspunkt ein Anspruch der Fraktionen auf Bestimmung eines Richters ihres Ver-
trauens nicht anzuerkennen. Dies gilt umso mehr, da Art. 112 Abs. 4 Satz 2 LV nicht iso-
liert auf die Fraktionen im Landtag, sondern breiter auf „die politischen Kräfte des Landes“
abstellt.¹⁴³ Soweit der Staatsgerichtshof von einer gerichtlichen Missbrauchskontrolle der
Wahlen ausgeht, fehlt es in Art. 112 Abs. 4 Satz 2 LV an einem entsprechenden Anknüp-

¹⁴⁰ StGH Bremen, Urt. vom 7. Januar 1977, Az. St 2/75, juris, Rn. 19 ff., m.w.N.

¹⁴¹ Fraglich erscheint jedoch, wie ein solcher Missbrauch – ggf. von besonders gelagerten Extremfällen
abgesehen – objektivierbar festgestellt werden kann. Maßstäbe dafür werden in dem Urteil nicht aufge-
stellt. Dies gilt umso mehr, da der Staatsgerichtshof ausführt, dass ein weiter Ermessensspielraum für
die Berücksichtigung des Stärkeverhältnisses der Parteien besteht und dieses Stärkeverhältnis auch
„weniger differenziert“ (StGH Bremen, Urt. vom 7. Januar 1977, Az. St 2/75, juris, Rn. 23) beurteilt wer-
den darf.

¹⁴² Vgl. StGH Bremen, Urt. vom 7. Januar 1977, Az. St 2/75, juris, Rn. 24, dort auch die Zitate.

¹⁴³ Vgl. auch *Bettermann* (Fn. 13), S. 745; *Knöpfle* (Fn. 12), S. 237, m.w.N.: „Da aber der Bürger, auch
wenn er einen politischen Standort hat und einer bestimmten Partei oder Richtung angehört oder nahe-
steht, sich in der Rolle des Verfassungsrichters – ebenso wie der berufsrichterliche – unter Hintantstel-
lung seiner politischen Präferenzen ausschließlich am Maßstab der Verfassung zu orientieren hat, ver-
dient die Auffassung, die Richter der Verfassungsgerichtsbarkeit sollten nicht nur dem Potential der poli-
tischen Parteien entnommen und die Verfassungsgerichte sollten in ihrer Zusammensetzung kein Spie-
gelbild der politischen Kräfte im Parlament sein, den Vorzug vor der Gegenmeinung.“

fungspunkt, da dort nur die Vertretung der politischen Kräfte mit Vorschlägen bei der Wahl, nicht aber ihre Berücksichtigung im Ergebnis der Wahl vorgegeben wird.

bb) Art. 130 Abs. 1 Satz 1 Verfassung des Landes Hessen

Art. 130 Abs. 1 Satz 1 Verfassung des Landes Hessen (LV Hessen) bestimmt:

„Der Staatsgerichtshof besteht aus 11 Mitgliedern, und zwar fünf Richtern und sechs vom Landtag nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählten Mitgliedern, die nicht dem Landtag angehören dürfen.“

Die vom Landtag nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu wählenden Mitglieder sind für jede Legislaturperiode neu zu wählen.¹⁴⁴ Durch diese Wahlen soll sich eine bewusste Rückbindung der Mehrheit der Mitglieder des Staatsgerichtshofs an das Ergebnis der jeweiligen Landtagswahl und damit an den demokratischen Souverän ergeben.¹⁴⁵ Damit gehe eine bewusst gewollte Politisierung des Staatsgerichtshofs einher, die „keineswegs gänzlich ohne Unabhängigkeitsproblematik“ sei.¹⁴⁶

Es bedarf an dieser Stelle keiner Beurteilung, ob dieses Verständnis der Besetzung eines Landesverfassungsgerichts (noch) zeitgemäß ist und ob – jedenfalls inzwischen – die Sicherung der richterlichen Unabhängigkeit nicht gegen ein solches Besetzungsverfahren spricht.¹⁴⁷ Festzuhalten bleibt mit Bezug auf die Rechtslage im Land Brandenburg allerdings, dass die Wahl von Mitgliedern des Staatsgerichtshofs nach den Grundsätzen der Verhältniswahl eine Besonderheit und historischen Gründen geschuldet ist und durch eine ausdrückliche Verfassungsbestimmung vorgegeben wird.

¹⁴⁴ Vgl. Art. 130 Abs. 2 LV Hessen: „Die Richter werden vom Landtag auf Zeit gewählt, die übrigen Mitglieder zu Beginn jeder neuen Wahlperiode bis zur Wahl durch den neuen Landtag.“

¹⁴⁵ Vgl. *Schütz*, in: Braun/Kallert/Meister/Schmitt/Schütz, Verfassung des Landes Hessen, BeckOnline, Stand: September 2016, Art. 130, S. 2.

¹⁴⁶ Vgl. *Schütz* (Fn. 145), Art. 130, S. 2: „Aus der Perspektive des Jahres 1946 war dies aber zwingende Folge der gerade eindringlich erlebten Kollaboration der Richterschaft mit dem Regime des Nationalsozialismus, die die (unkontrollierte) Unabhängigkeit des Richters als ein Übel, Rückbindung an das Volk hingegen als Garant der demokratischen Ordnung verstehen musste.“

¹⁴⁷ Vgl. auch *Gärditz* (Fn. 9), S. 464 f.

cc) Art. 4 Abs. 2 Gesetz über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof

Während die Verfassung des Freistaates Bayern (BayLV) nur rudimentäre Bestimmungen über die Wahlen der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs enthält¹⁴⁸, bestimmt Art. 4 Abs. 2 Gesetz über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof:

„Die weiteren Mitglieder und ihre Vertreter werden jeweils vom neuen Landtag nach seinem Zusammentritt gemäß den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts gewählt.“

Die Einzelheiten bleiben – allerdings in verfassungskonformer Weise¹⁴⁹ – offen und werden durch §§ 41 ff. Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag konkretisiert. Aus diesen Wahlregelungen ergeben sich für die hier vorzunehmende Betrachtung jedoch keine Erkenntnisse, die über die vorstehenden hinausgehen.

f) Aus der Rechtsprechung

Aus der Rechtsprechung ist im Zusammenhang mit der Besetzung von Verfassungsgerichten und mit der Unabhängigkeit der Justiz auf die nachfolgenden Entscheidungen hinzuweisen.

aa) Bundesverfassungsgericht

Das Bundesverfassungsgericht stellte auf eine gegen eine Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs gerichtete Verfassungsbeschwerde fest, dass die Wahl von dessen Richterinnen und Richter mit einfacher Mehrheit „auch die Unparteilichkeit im Sinne innerer Unabhängigkeit und Neutralität nicht in verfassungswidriger Weise beeinträchtigt“ und gegen bindende Vorgaben des Grundgesetzes nicht verstoßen wird, auch wenn es verfassungspolitisch wünschenswert sei, „Stellung, Ansehen und demokratische Legitimation der Verfassungsrichter durch eine Wahl mit qualifizierter Mehrheit ... zu stärken“.¹⁵⁰ Es führte weiter aus:

„Die für das Amt des Verfassungsrichters notwendige demokratische Legitimation wird - wie bei anderen Wahlen - auch durch eine Wahl mit einfacher Mehr-

¹⁴⁸ Vgl. Art. 68 Abs. 2 und 3 BayLV (siehe unten, S. 80).

¹⁴⁹ Vgl. BayVerfGH, Entscheidung vom 8. Januar 1993, Az. Vf. 10-VII-92, juris, Rn. 81. Vgl. auch *Schmitt Glaeser*, Das neue Gesetz über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof, NVwZ 1992, S. 443, 445; *Gärditz* (Fn. 9), S. 466.

¹⁵⁰ BVerfG, Beschl. vom 23. Juli 1998, Az. 1 BvR 2470/94, juris, Rn. 35.

heit ausreichend vermittelt. Akzeptanz in der Öffentlichkeit, Amtsverständnis und Wahrnehmung (auch verfassungs)richterlicher Funktionen sind nicht von bestimmten Mehrheiten bei der Richterwahl, sondern vom Selbstverständnis des Richters, von seiner inneren Integrität und von der Art seiner Amtsführung abhängig. Sie und die durch Art. 97 GG gewährleistete Unabhängigkeit nach außen prägen auch seine innere Unabhängigkeit, von der unter diesen Umständen grundsätzlich ausgegangen werden kann ...“¹⁵¹

Das Bundesverfassungsgericht hat ferner allgemein entschieden, dass das Grundgesetz einen durch seine Rechtsprechung konkretisierten allgemeinen verfassungsrechtlichen Grundsatz der effektiven Opposition enthält, nicht hingegen spezifische Oppositions- (fraktions)rechte, und sich aus dem Grundgesetz auch kein Gebot zur Schaffung solcher Rechte ableiten lässt.¹⁵² Insbesondere stehe einer Absenkung grundgesetzlich vorgegebener Quoren für die Ausübung parlamentarischer Minderheitenrechte die bewusste Entscheidung des Verfassungsgebers für die bestehenden Quoren entgegen.¹⁵³ Auch daher ergeben sich – unabhängig von der Trennung der Verfassungsräume und der Eigenständigkeit der Landesverfassungsgerichtsbarkeit – keine grundgesetzlichen Vorgaben für die Besetzung eines Landesverfassungsgerichts mit Blick auf die Beteiligung der Opposition.

bb) Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen

Der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen lehnte einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, der wegen der behaupteten Verletzung von Verfahrensrechten auf das Unterlassen von Wahlen neuer Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs gerichtet war, ab, da der Landtag als Verfassungsorgan im Rahmen der Verfassung und der Gesetze selbst zu entscheiden hat, wie er „sein Verfahren vor der Wahl im einzelnen gestaltet“, und ihm dabei ein weiter Entscheidungsspielraum zustehe.¹⁵⁴

¹⁵¹ BVerfG, Beschl. vom 23. Juli 1998, Az. 1 BvR 2470/94, juris, Rn. 36.

¹⁵² Vgl. BVerfG, Urt. vom 3. Mai 2016, Az. 2 BvE 4/14, juris.

¹⁵³ Vgl. BVerfG, Urt. vom 3. Mai 2016, Az. 2 BvE 4/14, juris, Rn. 107 ff.

¹⁵⁴ Vgl. VerfGH NRW, Urt. vom 19. April 1994, Az. 6/94, juris, Zitat Rn. 4. Die Antragsteller – eine Minderheitsfraktion im Landtag und deren Mitglieder – beehrten, „die Wahl der Richter des Verfassungsgerichtshofs erst vorzunehmen, wenn die Antragsteller über die zur Beurteilung der Eignung und Befähigung der Wahlkandidaten erforderlichen Angaben zur Person unterrichtet sind, wenn hierüber eine Aussprache im Landtag oder in einem seiner Gremien stattgefunden hat und wenn dadurch auch diejenigen Mitglieder des Landtags, die nicht zu den Unterzeichnern des Wahlvorschlags der Zwei-Drittel-Mehrheit nach § 4 Abs. 2 VerfGHG gehören, an der Vorbereitung der Wahl beteiligt werden“ (Rn. 1).

Der von den Antragstellern gegen diese Entscheidung erhobene Widerspruch blieb ohne Erfolg.¹⁵⁵ Neben den unmittelbaren Vorgaben, die sich aus der Verfassung oder dem Verfassungsgerichtsgesetz ergeben, gebe es keine weitergehenden verfassungsrechtlichen Vorgaben, auf deren Verletzung sich die Antragsteller stützen könnten.¹⁵⁶ Der Verfassungsgerichtshof führt weiter aus:

„Die Möglichkeit, einen Vorschlag zur Wahl zu stellen, auf den die Antragsteller als Teil einer Minderheit keinen Einfluß nehmen konnten, ist eine mit dem Grundsatz der parlamentarischen Demokratie im Einklang stehende Konsequenz der Richterberufung durch das Parlament. Die Besonderheit einer parlamentarischen Richterwahl liegt in einer zwangsläufig auch subjektiv gefärbten Auswahl unter Personen, die die Eignungsvoraussetzungen für das Amt erfüllen ... Das gesetzlich festgelegte Quorum von mindestens zwei Dritteln der Abgeordneten stellt hinreichend sicher, daß nicht eine knappe Mehrheit ihre einseitigen Personalvorstellungen durch einen Wahlvorschlag fördern kann ... Weder aus Art. 30 Abs. 2 LV [Freiheit des Mandats] noch aus dem Grundsatz der parlamentarischen Demokratie folgt, daß in die Bemühungen um die Einigung von mindestens zwei Dritteln der Abgeordneten des Landtags alle Abgeordneten oder Vertreter aller Fraktionen einbezogen werden müßten. Wenn Abgeordnete einen gemeinsamen Wahlvorschlag unterbreiten, machen sie vom parlamentarischen Initiativrecht Gebrauch. Für eine dieses Recht beschneidende Pflicht, vor Einbringung der von der erforderlichen Mehrheit getragenen Initiative die nicht zu dieser Mehrheit gehörenden Abgeordneten zu konsultieren, fehlt eine verfassungsrechtliche Grundlage.“¹⁵⁷

Ein verfassungsunmittelbarer Anspruch auf Beteiligung der Opposition jenseits von dem Bemühen, die Mehrheit für eine Kandidatin bzw. einen Kandidaten konsensual herzustellen, besteht nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen somit nicht.

cc) Europäischer Gerichtshof

Der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zum Grundrecht auf einen wirksamen Rechtsbehelf sowie zur Wahrung der Unabhängigkeit der Gerichte lassen sich keine Anhaltspunkte dafür entnehmen, dass Art. 112 Abs. 4 Satz 2 LV im Sinne einer Stärkung der Rechte der Opposition bzw. einzelner Oppositionsfraktionen bzw. von politischen Kräften außerhalb des Landtages erforderlich und ihm daher in europarechtskonformer Auslegung ein bestimmender Inhalt beizulegen ist.

¹⁵⁵ VerfGH NRW, Urt. vom 11. Mai 1994, Az. 6/94, juris.

¹⁵⁶ VerfGH NRW, Urt. vom 11. Mai 1994, Az. 6/94, juris, Rn. 11 f.

¹⁵⁷ VerfGH NRW, Urt. vom 11. Mai 1994, Az. 6/94, juris, Rn. 14.

(1) *Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 Vertrag über die Europäische Union*

Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 Vertrag über die Europäische Union (EU-Vertrag – EUV)¹⁵⁸ ist die Sicherung der richterlichen Unabhängigkeit sowohl mit Bezug auf das Außenverhältnis als auch mit Bezug auf das Innenverhältnis zu entnehmen¹⁵⁹. Zu dieser hat der EuGH ausgeführt:

„Der erste, das Außenverhältnis betreffende Aspekt erfordert, dass die betreffende Einrichtung ihre Funktionen in völliger Autonomie ausübt, ohne mit irgendeiner Stelle hierarchisch verbunden oder ihr untergeordnet zu sein und ohne von irgendeiner Stelle Anordnungen oder Anweisungen zu erhalten, so dass sie auf diese Weise vor Interventionen oder Druck von außen geschützt ist, die die Unabhängigkeit des Urteils ihrer Mitglieder gefährden und deren Entscheidungen beeinflussen könnten ...

Der zweite, das Innenverhältnis betreffende Aspekt steht mit dem Begriff der Unparteilichkeit in Zusammenhang und bezieht sich darauf, dass den Parteien des Rechtsstreits und ihren jeweiligen Interessen am Streitgegenstand mit dem gleichen Abstand begegnet wird. Dieser Aspekt verlangt, dass Sachlichkeit obwaltet und neben der strikten Anwendung der Rechtsnormen keinerlei Interesse am Ausgang des Rechtsstreits besteht ...

Diese Garantien der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit setzen voraus, dass es Regeln insbesondere für die Zusammensetzung der Einrichtung, die Ernennung, die Amtsdauer und die Gründe für Enthaltung, Ablehnung und Abberufung ihrer Mitglieder gibt, die es ermöglichen, bei den Rechtsunterworfenen jeden berechtigten Zweifel an der Unempfänglichkeit dieser Einrichtung für äußere Faktoren und an ihrer Neutralität in Bezug auf die widerstreitenden Interessen auszuräumen ...“¹⁶⁰

Die Einhaltung der vom EuGH entwickelten Maßstäbe wird zunächst durch die Voraussetzungen für die Wahlen der Richterinnen und Richter des Landesverfassungsgerichts, die Art. 112 LV und das Verfassungsgerichtsgesetz Brandenburg unmittelbar vorgeben, gesichert. Die Bestimmungen über das Verfahren der Wahlen, über das Wahlquorum und über das Ausscheiden aus dem Amt stehen einer Einflussnahme von außen entgegen und sichern – ebenso wie im Einzelfall § 14 VerfGGBbg (Ausschluss vom Richteramt) und § 15 VerfGGBbg (Besorgnis der Befangenheit) – die Unabhängigkeit des Gerichts und

¹⁵⁸ Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV: „Die Mitgliedstaaten schaffen die erforderlichen Rechtsbehelfe, damit ein wirksamer Rechtsschutz in den vom Unionsrecht erfassten Bereichen gewährleistet ist.“

¹⁵⁹ Vgl. EuGH, Urt. vom 24. Juni 2019, Az. C-619/18, juris, Rn. 71.

¹⁶⁰ EuGH, Urt. vom 24. Juni 2019, Az. C-619/18, juris, Rn. 72 ff., m.w.N.

seiner Richter.¹⁶¹ Zuzugeben ist allerdings, dass die Besetzungen frei werdender Richterstellen an den Verfassungsgerichten – zumeist mit Bezug auf das Bundesverfassungsgericht formuliert, der Sache nach aber für alle Verfassungsgerichte geltend – seit jeher auf Kritik stoßen.¹⁶²

Auf der anderen Seite fragt sich, wie ein demokratisches und zugleich parteifernes Besetzungsverfahren (besser) ausgestaltet sein soll.¹⁶³ Durch eine Mitwirkung anderer Staatsorgane, Persönlichkeiten oder Gruppen wäre wohl nicht viel gewonnen, da „sich der Versuch einer parteipolitischen Einflussnahme dorthin verlagern“¹⁶⁴ würde. Überdies wirkt die erforderliche Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages parteipolitischen Entscheidungen entgegen und ist darauf gerichtet, „Richter des allgemeinen Vertrauens berufen zu lassen“¹⁶⁵. Sie hilft dadurch, „ein Mindestmaß an Ausgewogenheit und politischer Neutralität der Richter“¹⁶⁶ zu gewährleisten. Ein solcher Ausgleich könnte alternativ nur durch eine Proporzverteilung erreicht werden, die jedoch ihrerseits zum einen die Gefahr birgt, Blöcke innerhalb der Gerichte entstehen zu lassen, zum anderen, dass nicht hinreichend geeignete Kandidatinnen und Kandidaten gewählt werden.¹⁶⁷ Ferner kann auch nicht von der Fraktion bzw. Partei, die eine Kandidatin bzw. einen Kandidaten vorschlägt, auf die spätere Ausübung der Rechtsprechungstätigkeit im Gericht geschlossen werden.¹⁶⁸

¹⁶¹ Vgl. auch *Knöpfle* (Fn. 12), S. 250 ff.

¹⁶² Vgl. *Benda/Klein* (Fn. 135), Rn. 139 f., m.w.N.; *Voßkuhle* (Fn. 12), Art. 94 Rn. 15, m.w.N.: „Die vielerorts als ‚Ämterschacher‘ empfundene Rekrutierung der Richter des Bundesverfassungsgerichts stößt seit jeher auf vehemente Kritik. Die Konzentration der eigentlichen Entscheidung über die Auswahl in der Hand weniger ‚Parteifürsten‘, die weitgehende Verengung des potentiellen Kandidatenkreises auf Parteimitglieder und Sympathisanten sowie die mangelnde Transparenz und Nichtöffentlichkeit des Verfahrens lassen sich in der Tat mit der im Grundgesetz angelegten Konzeption des Bundesverfassungsgerichts als professionalisiertem Rechtsprechungsorgan nur schwer in Einklang bringen.“

¹⁶³ Vgl. *Benda/Klein* (Fn. 135), Rn. 140, m.w.N.

¹⁶⁴ *Benda/Klein* (Fn. 135), Rn. 139.

¹⁶⁵ Vgl. *Schröder* (Fn. 9), S. 152, m.w.N.

¹⁶⁶ Mit Bezug auf die Richter des Bundesverfassungsgerichts *Voßkuhle* (Fn. 12), Art. 94 Rn. 9.

¹⁶⁷ Vgl. *Schröder* (Fn. 9), S. 152 ff., m.w.N.; *Bettermann* (Fn. 13), S. 723 ff. und S. 745: „Die Neutralität wird aber weit besser durch eine qualifizierte Mehrheitswahl als durch eine Proportionalwahl erreicht ...“

¹⁶⁸ Vgl. *Lorenz* (Fn. 12), S. 114 f.; *Lorenz*, Das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg, in: *Lorenz/Anter/Reutter*, Politik und Regieren in Brandenburg, 2016, S. 123, S. 134 f.; *Harms-Ziegler* (Fn. 12), S. 202; *Schröder* (Fn. 9), S. 153, m.w.N.; *Säcker* (Fn. 13), S. 44: „Bislang hat sich noch nicht ergeben, daß Bundestag und Bundesrat Persönlichkeiten gewählt hätten, die Einzelinteressen den Interessen des Ganzen vorangestellt hätten. Das Erfordernis der Zweidrittelmehrheit im Wahlgremium führt von vornherein zur Präsentation kompromißfähiger Persönlichkeiten. Zur Furcht vor einer Parteipolitisie-

Trotz aller Kritik an den Besetzungsverfahren kann davon ausgegangen werden, dass das Anliegen der Zweidrittelmehrheit als Sicherungsmittel erfolgreich verwirklicht wurde.¹⁶⁹ So wird mit Bezug auf das Bundesverfassungsgericht zusammenfassend darauf hingewiesen, dass seine Autorität vorrangig „auf der (juristischen) Überzeugungskraft seiner Entscheidungen und der bewussten Distanz zum parteipolitischen Geschehen, nicht auf der Repräsentation der politischen Strömungen innerhalb der Bevölkerung“¹⁷⁰ beruht und die bisherige Besetzungspraxis zu einer gewissen Ausgewogenheit geführt hat¹⁷¹.

Dieses Fazit gilt auch für das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg. Es ist insoweit festzuhalten, dass – soweit ersichtlich – in der Öffentlichkeit keine grundsätzlichen Einwände gegen dessen Besetzungen¹⁷² oder gegen die personelle Färbung seiner Rechtsprechung¹⁷³ erhoben worden sind. Die Wahlen der Mitglieder des Gerichts erfolgen mit qualifizierter Mehrheit.¹⁷⁴ Das vorgeschaltete – wenn auch nicht öffentliche – Anhörungsverfahren¹⁷⁵ sorgt zumindest für parlamentsinterne Transparenz¹⁷⁶. Von der Ausgewogenheit seiner Besetzungen zeugt letztlich auch die grundsätzliche Akzeptanz seiner Rechtsprechung¹⁷⁷. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass – soweit ersichtlich – die durch das Landesverfassungsgericht für begründet erachteten Selbstablehnungen von Mitgliedern des Gerichts sowie die Feststellungen, dass ein Mitglied des Gerichts in einem Verfahren von der Ausübung des Richteramts ausgeschlossen ist, ihren Grund in einer – nicht zwingend eigenen – Vortätigkeit als Rechtsanwältin bzw. Rechtsanwalt oder Richter im Zusammenhang mit dem jeweiligen Verfahren oder den an diesem beteiligten Personen hatten, sich jedoch nicht auf eine der richterlichen Unabhängigkeit grundsätzlich abträgliche Haltung oder auf ein der richterlichen Unabhängigkeit zuwiderlaufendes konkre-

tion des Bundesverfassungsgerichts besteht daher kein Anlaß, vor allem auch deshalb nicht, weil der richterlichen Tätigkeit eine fast zwanghafte Sachbezogenheit eigen ist, die sich nicht an etwaigen Erwartungen derjenigen orientieren kann, denen der Richter seine Berufung verdankt.“

¹⁶⁹ Vgl. *Schröder* (Fn. 9), S. 153.

¹⁷⁰ *Voßkuhle* (Fn. 12), Art. 94 Rn. 15.

¹⁷¹ Vgl. *Voßkuhle* (Fn. 12), Art. 94 Rn. 15; *Benda/Klein* (Fn. 135), Rn. 140.

¹⁷² Vgl. zur Parteinähe einzelner Mitglieder des Gerichts *Lorenz* (Fn. 12), S. 116 f.

¹⁷³ Vgl. *Lorenz* (Fn. 12), S. 123 f.

¹⁷⁴ Art. 112 Abs. 4 Satz 5 LV.

¹⁷⁵ Art. 112 Abs. 4 Satz 4 LV, § 4 Satz 6 VerfGG Bbg, § 91 Abs. 1 vorlGOLT.

¹⁷⁶ Vgl. zur Zweckmäßigkeit einer öffentlichen Anhörung *Voßkuhle* (Fn. 12), Art. 94 Rn. 15, m.w.N.

¹⁷⁷ Vgl. *Lorenz* (Fn. 12), S. 123.

tes Verhalten im verfassungsgerichtlichen Verfahren stützen.¹⁷⁸ Für begründet erachtete Befangenheitsanträge sind – soweit ersichtlich – gar nicht zu verzeichnen.

Demzufolge ergeben sich aus Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV keine Vorgaben für die Richterwahl, die bei der Auslegung von Art. 112 Abs. 4 Satz 2 LV zu beachten sind.

(2) *Art. 47 Abs. 2 Charta der Grundrechte der Europäischen Union*

Art. 47 Abs. 2 Charta der Grundrechte der Europäischen Union (EU-Grundrechtecharta – GRC)¹⁷⁹ sichert die Unabhängigkeit der Gerichte – ebenso wie Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV – sowohl für das Außen- als auch für das Innenverhältnis¹⁸⁰, so dass sich hieraus dieselben Anforderungen an die gesetzlichen Regelungen ergeben, wie vorstehend ausgeführt¹⁸¹. Danach sind weder die materiellen Voraussetzungen für die Wahlen und Ernennungen der Mitglieder des Landesverfassungsgerichts noch die Verfahrensmodalitäten geeignet, bei den Rechtsunterworfenen berechnete Zweifel „an deren Unempfänglichkeit für äußere Faktoren und an ihrer Neutralität in Bezug auf die widerstreitenden Interessen“¹⁸² aufkommen zu lassen.

¹⁷⁸ Vgl. VerfG Bbg, Beschl. vom 18. Mai 2018, Az. VfGBbg 197/17, juris; VerfG Bbg, Beschl. vom 17. November 2017, Az. VfGBbg 34/17, juris; VerfG Bbg, Beschl. vom 15. Mai 2014, Az. VfGBbg 17/14, juris; VerfG Bbg, Beschl. vom 21. Oktober 2011, Az. VfGBbg 49/11, juris; VerfG Bbg, Beschl. vom 26. August 2011, Az. VfGBbg 6/11, juris; VerfG Bbg, Beschl. vom 15. Oktober 2009, Az. VfGBbg 28/09; VerfG Bbg, Beschl. vom 18. September 2008, Az. VfGBbg 68/07; VerfG Bbg, Beschl. vom 18. September 2008, Az. VfGBbg 66/07; VerfG Bbg, Beschl. vom 21. Februar 2008, Az. VfGBbg 29/07, juris; VerfG Bbg, Beschl. vom 22. November 2007, Az. VfGBbg 15/07; VerfG Bbg, Beschl. vom 18. Oktober 2007, Az. VfGBbg 21/07, juris; VerfG Bbg, Beschl. vom 18. Oktober 2007, Az. VfGBbg 16/07, juris; VerfG Bbg, Beschl. vom 8. Mai 2007, Az. VfGBbg 4/07 EA; VerfG Bbg, Beschl. vom 15. Februar 2007, Az. VfGBbg 42/06, juris; VerfG Bbg, Beschl. vom 21. Dezember 2006, Az. VfGBbg 45/06, juris; VerfG Bbg, Beschl. vom 16. November 2006, Az. VfGBbg 37/06, juris; VerfG Bbg, Beschl. vom 15. Juni 2006, Az. VfGBbg 58/04; VerfG Bbg, Beschl. vom 15. Juni 2006, Az. VfGBbg 61/04; VerfG Bbg, Beschl. vom 28. Juli 2005, Az. VfGBbg 217/03; VerfG Bbg, Beschl. vom 27. Juli 2005, Az. VfGBbg 217/03; VerfG Bbg, Beschl. vom 10. März 2005, Az. VfGBbg 56/04; VerfG Bbg, Beschl. vom 15. Juni 1994, Az. VfGBbg 10/94 EA, juris nur Kurzttext.

¹⁷⁹ Art. 47 Abs. 2 GRC: „Jede Person hat ein Recht darauf, dass ihre Sache von einem unabhängigen, unparteiischen und zuvor durch Gesetz errichteten Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Jede Person kann sich beraten, verteidigen und vertreten lassen.“

¹⁸⁰ Vgl. EuGH, Urt. vom 19. November 2019, Az. C-585/18 und andere, juris, Rn. 121 f.

¹⁸¹ Vgl. EuGH, Urt. vom 19. November 2019, Az. C-585/18 und andere, juris, Rn. 123.

¹⁸² EuGH, Urt. vom 19. November 2019, Az. C-585/18 und andere, juris, Rn. 134.

dd) Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) zu Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)¹⁸³ ist das Vorliegen der darin postulierten Unabhängigkeit auch in einem objektiven Sinn zu überprüfen. Maßgeblich kann danach sein, „ob das Gericht durch seine Zusammensetzung hinreichende Gewähr für den Ausschluss berechtigter Zweifel an seiner Unparteilichkeit bietet“¹⁸⁴. Dies ist im Hinblick auf das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg aus den bereits angeführten Gründen¹⁸⁵ zu bejahen.

g) Ergebnis

Art. 112 Abs. 4 Satz 2 LV weckt Erwartungen an die Wahlen der Mitglieder des Verfassungsgerichts des Landes Brandenburg, die nicht erfüllt werden, da der Bestimmung in einer Gesamtschau neben dem durch Art. 112 Abs. 4 Satz 5 LV festgelegten Wahlquorum ein normativer Gehalt nicht zu entnehmen ist. Die Norm erschöpft sich – jedenfalls inzwischen – in einem Appell an die Mitglieder des Landtages Brandenburg, das Landesverfassungsgericht plural zu besetzen und erscheint wenig geglückt.¹⁸⁶

Eine Interpretation von Art. 112 Abs. 4 Satz 2 LV als Verfahrensregel bliebe ohne praktische Relevanz, da es an einer entsprechenden Anknüpfung in den Bestimmungen über die Wahlentscheidung fehlt. Eine Auslegung als Bestimmung über die Besetzung des Landesverfassungsgerichts kollidierte mit der Freiheit des Mandats (Art. 56 Abs. 1 LV) und den Vorgaben für die Wahlen der Mitglieder des Landesverfassungsgerichts (Art. 112

¹⁸³ Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK: „Jede Person hat ein Recht darauf, dass über Streitigkeiten in Bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen oder über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird.“

¹⁸⁴ Vgl. die Zusammenfassung der Rechtsprechung des EGMR mit Fundstellenangaben bei EuGH, Urt. vom 19. November 2019, Az. C-585/18 und andere, juris, Rn. 128. Die in Bezug genommenen Entscheidungen des EGMR sind – soweit ersichtlich – entweder nicht in einer deutschen Fassung veröffentlicht oder die deutsche Veröffentlichung enthält nicht die maßgeblichen Passagen. Vgl. auch Meyer, in: Karpenstein/Mayer, Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, 2. Aufl. 2015, Art. 6 Rn. 42a ff.

¹⁸⁵ Siehe oben, S. 5 ff. und S. 47 ff.

¹⁸⁶ Vgl. mit Bezug auf das frühere Wahlquorum Franke, in: Simon/Franke/Sachs, Handbuch der Verfassung des Landes Brandenburg, 1994, § 18 Rn. 13: „Dieser Grundsatz, der die politische Akzeptanz des Gerichts sichern soll, ist jedoch nur unvollkommen abgesichert, da zur Wahl die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Landtages ausreichen.“ Vgl. auch Lorenz (Fn. 168), S. 131: „Die unscharfe Verpflichtung zur Abbildung aller ‚politischen Kräfte‘, die nun weniger relevant ist, wurde dennoch [nach der Anhebung der für die Wahlen erforderlichen Mehrheit] beibehalten.“

Abs. 4 Satz 1 und 5 LV) und scheidet unter allen in Frage kommenden Gesichtspunkten aus. Dies gilt auch für den Versuch, der Norm im Wege der Annahme eines bestimmten Wahlquorums oder gar der Geltung der Grundsätze der Verhältniswahl eigenständigen Sinn zu geben. Andere Auslegungen von Art. 112 Abs. 4 Satz 2 LV mit normativem Gehalt liegen nicht auf der Hand.

Auch aus diesen Gründen ist ein justiziabler Gehalt der Norm nicht auszumachen.¹⁸⁷ Für eine gerichtliche Überprüfung einer Wahlentscheidung fehlt es insoweit überdies an tragfähigen objektiven Entscheidungsmaßstäben, da die Erwägungen für oder gegen eine Kandidatin bzw. einen Kandidaten vielfältig sein können und sich insbesondere nicht an dem Grundsatz der Bestenauslese (Art. 33 Abs. 2 GG und Art. 21 Abs. 2 Satz 1 LV) messen lassen müssen. Dies gilt auch für eine Missbrauchskontrolle.

Unbefriedigend bleibt allerdings, dass die Beratungen der Landesverfassung den Willen erkennen lassen, die Besetzung des Verfassungsgerichts dem alleinigen personalpolitischen Zugriff der parlamentarischen Mehrheit zu entziehen. Insoweit lässt sich aus Art. 112 Abs. 4 Satz 2 LV zumindest der Appell der Landesverfassung¹⁸⁸ an die Mitglieder des Landtages Brandenburg ableiten, das Landesverfassungsgericht nicht politisch einseitig zu besetzen. Dieser weist – trotz unterschiedlicher Ansatzpunkte – Parallelen zu Staatszielbestimmungen der Landesverfassung¹⁸⁹ auf. Eine über einen solchen Appell hinausgehende verbindliche Regelung, die den Willen des Verfassungsgebers schlüssig umsetzt, ist hingegen nicht festzustellen. Dies mag bereits an einer in den Beratungen der Landesverfassung erfolgten Umformulierung des Entwurfs dieser Verfassungsbestimmung liegen, die den Bezugspunkt der angemessenen Berücksichtigung der politischen Kräfte des Landes doppelt verschoben hat.¹⁹⁰ Der Wortlaut und die geänderten Anknüpfungs-

¹⁸⁷ Demgegenüber – allerdings ohne Begründung – von einem justiziablen Gehalt ausgehend *Lieber* (Fn. 44), Art. 112 Nr. 4 (S. 683): „Den Normgehalt wird man in seinem justiziablen Gehalt darauf beschränken müssen, dass es unter den Mitgliedern des Gerichts kein deutliches Übergewicht einzelner politischer Richtungen geben darf.“ Vgl. auch – allerdings auf anderer verfassungsrechtlicher Grundlage – StGH Bremen, Urt. vom 7. Januar 1977, Az. St 2/75, juris. Siehe oben, S. 40 ff.

¹⁸⁸ Vgl. auch *Lorenz* (Fn. 168), S. 131.

¹⁸⁹ Vgl. insbesondere Art. 2 Abs. 1 LV („Brandenburg ist ein freiheitliches, rechtsstaatliches, soziales, dem Frieden und der Gerechtigkeit, dem Schutz der natürlichen Umwelt und der Kultur verpflichtetes demokratisches Land, welches die Zusammenarbeit mit anderen Völkern, insbesondere mit dem polnischen Nachbarn, anstrebt.“) und Art. 42 Abs. 1 Satz 2 LV („Das Land strebt Wettbewerb und Chancengerechtigkeit an.“).

¹⁹⁰ Siehe oben, S. 26.

punkte der Bestimmung vermögen nicht, das ursprünglich Gewollte umzusetzen. Allerdings kann ohnehin politischer Konsens „vom Gesetzgeber kaum verfahrensmäßig strukturiert, sondern nur als Ergebnis vorgegeben werden“¹⁹¹. Unklar bleibt überdies, wer zu den „politischen Kräfte des Landes“ zählt, die mit den Fraktionen im Landtag jedenfalls nicht gleichzusetzen sind. Letztlich ist das dargestellte Anliegen des Verfassungsgebers durch die 1997 erfolgte Anhebung des Wahlquorums auf die Stimmen von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages aufgegriffen und normativ umgesetzt worden.

Ein weitergehender Anspruch auf Berücksichtigung bzw. Vertretung der politischen Kräfte besteht nicht. Dies gilt auch für die Opposition im Landtag, der – von der Nichtzustimmung und damit dem Versuch der Nichterfüllung des Wahlquorums abgesehen – ein Recht, „bei der Richterwahl in einer ins Gewicht fallenden Weise mitzuwirken“¹⁹², nicht zusteht¹⁹³. Es gehört für die Wahlen der Mitglieder des Landesverfassungsgerichts – wie auch sonst im parlamentarischen Raum – zu den demokratischen Grundsätzen, dass nicht jede im Landtag vertretene Fraktion unabhängig von ihrer Stärke das parlamentarische Geschehen maßgeblich beeinflussen kann. Die insoweit im Land Brandenburg erforderliche Mehrheit der Stimmen von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages deckt sich mit der für Wahlen der Mitglieder anderer Verfassungsgerichte überwiegend erforderlichen Mehrheit¹⁹⁴ und ist nicht als systemwidrig zu gering anzusehen¹⁹⁵. Die Landesverfassung bindet die Opposition durch das Erfordernis einer qualifizierten Mehrheit für die Wahlen der Mitglieder des Landesverfassungsgerichts in seine Besetzung zur Wahrung seiner Neutralität mit ein.¹⁹⁶

¹⁹¹ Schröder (Fn. 9), S. 154: „Versucht der Gesetzgeber dennoch, das Verfahren der Konsensfindung zu strukturieren, läuft er Gefahr, dass der Konsens anderweitig gefunden und das vorgegebene Verfahren zu einer bloßen Förmlichkeit wird – bestes Beispiel sind die Kandidatenlisten nach § 8 BVerfGG, die gegebenenfalls kurzfristig um die gewünschten Kandidaten ergänzt wurden.“

¹⁹² Benda/Klein (Fn. 135), Rn. 129.

¹⁹³ Vgl. zur Rechtslage nach dem Grundgesetz Benda/Klein (Fn. 135), Rn. 129: Die Wahl von Mitgliedern eines Verfassungsgerichts „von der Zustimmung einer oder mehrerer kleinerer Parteien abhängig zu machen, würde dieser ein Veto-Potential einräumen. Ein Minderheitsschutz, der noch weiter als bei Änderungen des Grundgesetzes gehen würde (Art. 79 Abs. 2 GG), ist weder erstrebenswert noch aus Art. 94 Abs. 1 GG abzuleiten“. Vgl. auch Bettermann (Fn. 13), S. 727 f.: „... wo also die großen Parteien sich einig sind oder doch sich zur Machtausübung unter interner Machtteilung vereinigen, da vermögen sie die ‚kleine‘ Opposition nahezu völlig lahmzulegen, zur Machtlosigkeit zu verurteilen.“

¹⁹⁴ Siehe unten, S. 70 f.

¹⁹⁵ Eine höhere Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen im Wahlmännerausschuss gab es lediglich für die Wahlen der Richter des Bundesverfassungsgerichts bis 1956 (vgl. Benda/Klein [Fn. 135], Fn. 30 zu Rn. 128).

¹⁹⁶ Vgl. auch Bettermann (Fn. 13), S. 745: „Es kommt nicht darauf an, daß die Opposition im Verfassungsgericht vertreten ist, sondern darauf, zu verhüten, daß die Regierung oder die (sie tragende) Parla-

Die Ansprüche auf Chancengleichheit und Mitwirkung an den Wahlen der Mitglieder des Landesverfassungsgerichts werden durch die Bestimmungen des Verfassungsgerichtsgesetzes Brandenburg und die (vorläufige) Geschäftsordnung des Landtages Brandenburg gewahrt. Weitergehende Ansprüche, etwa auf Entsendung eines Richters des Vertrauens, bestehen weder aus Art. 55 Abs. 2 LV¹⁹⁷ noch aus Art. 112 Abs. 4 Satz 2 LV.

Dieses Verständnis von Art. 112 Abs. 4 Satz 2 LV deckt sich mit den Vorschriften über die Besetzung der Verfassungsgerichte anderer Bundesländer sowie mit den Vorgaben, die sich aus dem Grundgesetz, dem EU-Vertrag, der EU-Grundrechtecharta und der Europäischen Menschenrechtskonvention ergeben.

Aus den dargestellten Gründen besteht kein Handlungsbedarf für den Gesetzgeber, um Art. 112 Abs. 4 Satz 2 LV in durchsetzbare Verpflichtungen des einfachen Rechts zu überführen. Die Bestimmungen des Verfassungsgerichtsgesetzes Brandenburg über die Wahlen der Mitglieder des Gerichts stehen in keinem Widerspruch zu den Vorgaben der Landesverfassung und weisen bei der Ausfüllung des durch die Landesverfassung eröffneten Spielraums (vgl. Art. 112 Abs. 6 LV¹⁹⁸) keine Umsetzungsdefizite auf. Art. 112 Abs. 4 Satz 2 LV ist mit Art. 69 Abs. 1 Satz 2 LV¹⁹⁹ nicht vergleichbar.

II. Parlamentarische Praxis der Wahlen der Richterinnen und Richter des Verfassungsgerichts des Landes Brandenburg

Die parlamentarische Praxis der Wahlen der Richterinnen und Richter des Verfassungsgerichts des Landes Brandenburg lässt sich zwar durch die Besetzungen des Gerichts darstellen, die Frage nach einer „Umsetzung“ von Art. 112 Abs. 4 Satz 2 LV aber nur eingeschränkt beantworten. Aus denselben Gründen fehlt es an einem Anknüpfungspunkt für eine parlamentarische Selbstbindung, die allerdings auch aus anderen Gründen zu verneinen ist.

mentsmehrheit Parteigänger ins Verfassungsgericht entsenden. Dem Verfassungsgericht dürfen weder Mehrheits- noch Minderheitsvertreter, weder Anhänger (oder Gegner) der Koalition noch der Opposition angehören, sondern nur solche Richter, die zu allen politischen und parlamentarischen Gruppen und Mächten gleiche Distanz haben und halten.“

¹⁹⁷ Vgl. VerfG Bbg, Urt. vom 22. Juli 2016, Az. VfGBbg 70/15, juris, Rn. 210 ff. Vgl. auch BVerfG, Urt. vom 3. Mai 2016, Az. 2 BvE 4/14, juris; VerfGH NRW, Urt. vom 11. Mai 1994, Az. 6/94, juris, siehe oben, S. 45 f.

¹⁹⁸ Art. 112 Abs. 6 LV: „Das Nähere regelt ein Gesetz, das auch eine Höchstaltersgrenze für Verfassungsrichter vorsehen kann.“

¹⁹⁹ Art. 69 Abs. 1 Satz 2 LV: „Für die Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten haben die Fraktionen das Vorschlagsrecht in der Reihenfolge ihrer Stärke.“

1. Besetzungen des Landesverfassungsgerichts

Die bisherigen Wahlen der Mitglieder des Landesverfassungsgerichts haben zu folgenden Besetzungen des Gerichts geführt:

- 1993/1998²⁰⁰: Prof. Dr. Hans Herbert von Arnim²⁰¹, Prof. Dr. Matthias Dombert²⁰², Prof. Dr. Beate Harms-Ziegler²⁰³, Dr. Wolfgang Knippel (Vizepräsident)²⁰⁴, Prof. Dr. Peter Macke (Präsident)²⁰⁵, Prof. Dr. Rolf Mitzner²⁰⁶, Prof. Dr. Karl-Heinz Schöneburg²⁰⁷, Prof. Dr. Richard Schröder²⁰⁸, Monika Weisberg-Schwarz²⁰⁹ (Präsidentin ab 2004²¹⁰).
- 1996: Prof. Dr. Rosemarie Will²¹¹ de facto für Prof. Dr. Hans-Herbert von Arnim.
- 1999: Florian Havemann für Prof. Dr. Karl-Heinz Schöneburg²¹², Dr. Sarina Jegutidse für Prof. Dr. Rolf Mitzner²¹³.

²⁰⁰ Art. 114 LV: „Die bei der Errichtung des Verfassungsgerichtes zu wählenden Richter werden für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt. Ihre einmalige Wiederwahl für zehn Jahre ist möglich.“

²⁰¹ Gemeinsamer Wahlvorschlag des Hauptausschusses (LT-Drs. 1/2341), Beschluss vom 29. September 1993 (vgl. PIPr 1/76 vom 29. September 1993, S. 6143).

²⁰² Gemeinsamer Wahlvorschlag des Hauptausschusses (LT-Drs. 1/2341), Beschluss vom 29. September 1993 (vgl. PIPr 1/76 vom 29. September 1993, S. 6143). Wiederwahl: Wahlvorschlag der Fraktion der CDU (LT-Drs. 2/5774), Beschluss vom 11. November 1998 (LT-Drs. 2/5774-B).

²⁰³ Gemeinsamer Wahlvorschlag des Hauptausschusses (LT-Drs. 1/2341), Beschluss vom 29. September 1993 (vgl. PIPr 1/76 vom 29. September 1993, S. 6143). Wiederwahl: Wahlvorschlag der Fraktion der SPD (LT-Drs. 2/5773), Beschluss vom 11. November 1998 (LT-Drs. 2/5773-B).

²⁰⁴ Gemeinsamer Wahlvorschlag des Hauptausschusses (LT-Drs. 1/2341), Beschluss vom 29. September 1993 (vgl. PIPr 1/76 vom 29. September 1993, S. 6142). Wiederwahl: Wahlvorschlag der Fraktion der CDU (LT-Drs. 2/5774), Beschluss vom 11. November 1998 (LT-Drs. 2/5774-B).

²⁰⁵ Gemeinsamer Wahlvorschlag des Hauptausschusses (LT-Drs. 1/2341), Beschluss vom 29. September 1993 (vgl. PIPr 1/76 vom 29. September 1993, S. 6142). Wiederwahl: Wahlvorschlag der Fraktion der SPD (LT-Drs. 2/5773), Beschluss vom 11. November 1998 (LT-Drs. 2/5773-B).

²⁰⁶ Gemeinsamer Wahlvorschlag des Hauptausschusses (LT-Drs. 1/2341), Beschluss vom 29. September 1993 (vgl. PIPr 1/76 vom 29. September 1993, S. 6143).

²⁰⁷ Gemeinsamer Wahlvorschlag des Hauptausschusses (LT-Drs. 1/2341), Beschluss vom 29. September 1993 (vgl. PIPr 1/76 vom 29. September 1993, S. 6143).

²⁰⁸ Gemeinsamer Wahlvorschlag des Hauptausschusses (LT-Drs. 1/2341), Beschluss vom 29. September 1993 (vgl. PIPr 1/76 vom 29. September 1993, S. 6143). Wiederwahl: Wahlvorschlag der Fraktion der SPD (LT-Drs. 2/5773), Beschluss vom 11. November 1998 (LT-Drs. 2/5773-B).

²⁰⁹ Gemeinsamer Wahlvorschlag des Hauptausschusses (LT-Drs. 1/2341), Beschluss vom 29. September 1993 (vgl. PIPr 1/76 vom 29. September 1993, S. 6143). Wiederwahl: Wahlvorschlag der Fraktion der SPD (LT-Drs. 2/5773), Beschluss vom 11. November 1998 (LT-Drs. 2/5773-B).

²¹⁰ Gemeinsamer Wahlvorschlag des Hauptausschusses (LT-Drs. 3/7464), Beschluss vom 12. Mai 2004 (vgl. PIPr 3/95 vom 12. Mai 2004, S. 6646).

²¹¹ Wahlvorschlag der Fraktion der SPD (LT-Drs. 2/3115), Beschluss vom 25. September 1996 (LT-Drs. 2/3115-B).

- 2004: Prof. Michael Dawin²¹⁴ (Vizepräsident ab 2009²¹⁵) de facto für Prof. Dr. Peter Macke.
- 2006: Dr. Volkmar Schöneburg für Prof. Dr. Rosemarie Will²¹⁶.
- 2009: Andreas Jörg Dielitz für Prof. Dr. Matthias Dombert²¹⁷, Dr. Christine Fuchsloch für Prof. Dr. Richard Schröder²¹⁸, Jes Albert Möller (Präsident ab 2012²¹⁹) für Prof. Dr. Beate Harms-Ziegler²²⁰, Kerstin Nitsche (Vizepräsidentin ab 2011²²¹) für Florian Havemann²²², Sigrid Partikel für Dr. Sarina Jegutidse²²³, Rüdiger Postier (Präsident) für Monika Weisberg-Schwarz²²⁴, Kristina Schmidt für Dr. Wolfgang Knippel²²⁵.
- 2010: Dr. Dirk Lammer²²⁶ de facto für Dr. Volkmar Schöneburg.
- 2011: Dr. Ulrich Becker²²⁷ de facto für Prof. Dr. Michael Dawin.

²¹² Wahlvorschlag der Fraktion der PDS (LT-Drs. 2/6397), Beschluss vom 9. Juni 1999 (LT-Drs. 2/6397-B).

²¹³ Wahlvorschlag der Fraktion der PDS (LT-Drs. 2/6397), Beschluss vom 9. Juni 1999 (LT-Drs. 2/6397-B).

²¹⁴ Gemeinsamer Wahlvorschlag des Hauptausschusses (LT-Drs. 3/7465), Beschluss vom 12. Mai 2004 (LT-Drs. 3/7465-B).

²¹⁵ Antrag mit Wahlvorschlag der CDU-Fraktion (LT-Drs. 4/7116), Beschluss vom 21. Januar 2009 (vgl. PIPr 4/79 vom 21. Januar 2009, S. 5837).

²¹⁶ Antrag mit Wahlvorschlag der Fraktion der Linkspartei.PDS (LT-Drs. 4/3391), Beschluss vom 14. September 2006 (vgl. PIPr 4/36 vom 14. September 2006, S. 2526).

²¹⁷ Antrag mit Wahlvorschlag der CDU-Fraktion (LT-Drs. 4/7115), Beschluss vom 21. Januar 2009 (vgl. PIPr 4/79 vom 21. Januar 2009, S. 5838).

²¹⁸ Antrag mit Wahlvorschlag der SPD-Fraktion (LT-Drs. 4/7127), Beschluss vom 21. Januar 2009 (vgl. PIPr 4/79 vom 21. Januar 2009, S. 5837).

²¹⁹ Antrag mit Wahlvorschlag des Hauptausschusses (LT-Drs. 5/5139), Beschluss vom 6. Juni 2012 (LT-Drs. 5/5139-B).

²²⁰ Antrag mit Wahlvorschlag der SPD-Fraktion (LT-Drs. 4/7127), Beschluss vom 21. Januar 2009 (vgl. PIPr 4/79 vom 21. Januar 2009, S. 5837).

²²¹ Antrag mit Wahlvorschlag des Hauptausschusses (LT-Drs. 5/2806), Beschluss vom 23. Februar 2011 (LT-Drs. 5/2806-B).

²²² Antrag mit Wahlvorschlag der Fraktion DIE LINKE (LT-Drs. 4/7114), Beschluss vom 21. Januar 2009 (vgl. PIPr 4/79 vom 21. Januar 2009, S. 5837).

²²³ Antrag mit Wahlvorschlag der Fraktion DIE LINKE (LT-Drs. 4/7114), Beschluss vom 21. Januar 2009 (vgl. PIPr 4/79 vom 21. Januar 2009, S. 5838).

²²⁴ Antrag mit Wahlvorschlag der SPD-Fraktion (LT-Drs. 4/7128), Beschluss vom 21. Januar 2009 (vgl. PIPr 4/79 vom 21. Januar 2009, S. 5836).

²²⁵ Antrag mit Wahlvorschlag der SPD-Fraktion (LT-Drs. 4/7127), Beschluss vom 21. Januar 2009 (vgl. PIPr 4/79 vom 21. Januar 2009, S. 5837).

²²⁶ Antrag mit Wahlvorschlag des Hauptausschusses (LT-Drs. 5/2443), Beschluss vom 15. Dezember 2010 (LT-Drs. 5/2443-B).

²²⁷ Antrag mit Wahlvorschlag des Hauptausschusses (LT-Drs. 5/2805), Beschluss vom 23. Februar 2011 (LT-Drs. 5/2805-B).

- 2012: Andreas Dresen²²⁸ de facto für Rüdiger Postier.
- 2019: Dr. Julia Barbara Finck (Juli Zeh) für Kristina Schmidt²²⁹, Kathleen Heinrich-Reichow für Sigrid Partikel²³⁰, Christine Kirbach für Dr. Christine Fuchsloch²³¹, Markus Möller (Präsident) für Jes Möller²³², Karen Sokoll für Kerstin Nitsche²³³, Dr. Michael Strauß (Vizepräsident) für Andreas Jörg Dielitz²³⁴.

Negativ lässt sich feststellen, dass die dem Landtag 1998 vorgeschlagenen Kandidaten Daniela Dahn und Prof. Dr. Martin Kutscha²³⁵ sowie die 2018 vorgeschlagenen Kandidaten Viktoria Luise Tuschik²³⁶ und Thomas Gerald Müller²³⁷ nicht gewählt worden sind.

2. „Umsetzung“ von Art. 112 Abs. 4 Satz 2 LV

Die Beantwortung der in Frage 1 des Gutachtauftrags nachgefragten „Umsetzung“ von Art. 112 Abs. 4 Satz 2 LV in der parlamentarischen Praxis begegnet Schwierigkeiten, da es der Norm an einem verbindlichen Regelungsgehalt fehlt²³⁸, dessen Umsetzung betrachtet werden könnte. Wie bereits ausgeführt, ist unklar, wie sich „die politischen Kräfte

²²⁸ Antrag mit Wahlvorschlag des Hauptausschusses (LT-Drs. 5/6286), Beschluss vom 14. November 2012 (LT-Drs. 5/6286-B).

²²⁹ Antrag mit Wahlvorschlag der SPD-Fraktion (LT-Drs. 6/10075 Neudruck), Beschluss vom 12. Dezember 2018 (LT-Drs. 6/10075(ND)-B).

²³⁰ Antrag mit Wahlvorschlag der Fraktion DIE LINKE (LT-Drs. 6/10070), Beschluss vom 12. Dezember 2018 (LT-Drs. 6/10070-B).

²³¹ Antrag mit Wahlvorschlag der SPD-Fraktion (LT-Drs. 6/10085), Beschluss vom 12. Dezember 2018 (LT-Drs. 6/10085-B).

²³² Antrag mit Wahlvorschlag der SPD-Fraktion (LT-Drs. 6/10076), Beschluss vom 12. Dezember 2018 (LT-Drs. 6/10076-B).

²³³ Antrag mit Wahlvorschlag Bündnis 90/Die Grünen (LT-Drs. 6/10093), Beschluss vom 12. Dezember 2018 (LT-Drs. 6/10093-B).

²³⁴ Antrag mit Wahlvorschlag der CDU-Fraktion (LT-Drs. 6/10073 Neudruck), Beschluss vom 12. Dezember 2018 (LT-Drs. 6/10073(ND)-B).

²³⁵ Antrag der Fraktion der PDS (LT-Drs. 2/5834). Beschluss vom 17. Dezember 1998 (vgl. PIPr 2/96 vom 17. Dezember 1998, S. 7800).

²³⁶ Antrag der AfD-Fraktion (LT-Drs. 6/10130 Neudruck). Beschluss vom 12. Dezember 2018 (vgl. PIPr 6/69 vom 12. und 13. Dezember 2018, S. 7429). Antrag der AfD-Fraktion (LT-Drs. 6/10131). Beschluss vom 12. Dezember 2018 (vgl. PIPr 6/69 vom 12. und 13. Dezember 2018, S. 7430 f.). Antrag der AfD-Fraktion (LT-Drs. 6/10132). Beschluss vom 12. Dezember 2018 (vgl. PIPr 6/69 vom 12. und 13. Dezember 2018, S. 7431). Antrag der AfD-Fraktion (LT-Drs. 6/10133). Beschluss vom 12. Dezember 2018 (vgl. PIPr 6/69 vom 12. und 13. Dezember 2018, S. 7431 f.).

²³⁷ Antrag des Abgeordneten Péter Vida (fraktionslos) (LT-Drs. 6/10134). Beschluss vom 12. Dezember 2018 (vgl. PIPr 6/69 vom 12. und 13. Dezember 2018, S. 7431 f.). Antrag des Abgeordneten Péter Vida (fraktionslos) (LT-Drs. 6/10135). Beschluss vom 12. Dezember 2018 (vgl. PIPr 6/69 vom 12. und 13. Dezember 2018, S. 7432 f.).

²³⁸ Siehe oben, S. 51 ff.

des Landes“ definieren²³⁹. Ferner fragt sich, wie ein Zusammenhang im Sinne einer „Vertretung“ zwischen diesen und Kandidatinnen und Kandidaten hergestellt werden kann²⁴⁰. Auch eine Beurteilung der Berücksichtigung bzw. „Umsetzung“ des Normappells²⁴¹ fällt schwer, da auch dieser wenig konkret ist und tragfähige Maßstäbe für eine Untersuchung fehlen.

a) Fraktionen als Urheber der Wahlvorschläge

Unbeschadet der vorstehenden Bedenken könnte ein Beurteilungsmaßstab sein, welche Wahlvorschläge auf welche Fraktionen im Landtag zurückgehen. So könnte zumindest für den Teilbereich der politischen Kräfte im Landtag versucht werden, ihre „Vertretung“ bei der Wahl und damit eine (teilweise) „Umsetzung“ von Art. 112 Abs. 4 Satz 2 LV zu beschreiben.

Gegen eine solche Betrachtung spricht jedoch, dass sich die Urheberschaft nicht zwingend für alle Wahlvorschläge sicher feststellen lässt. Dies liegt zunächst daran, dass es im ersten Schritt dem Hauptausschuss obliegt, einen Wahlvorschlag zu unterbreiten²⁴². Diesen Sitzungen, die die Beratung von Wahlvorschlägen zum Gegenstand haben, sind jedoch nicht öffentlich²⁴³. Die Ausschussmitglieder sind zum Stillschweigen über die ihnen bekannt gewordenen persönlichen Verhältnisse der Vorgeschlagenen sowie über die Erörterungen hierüber verpflichtet.²⁴⁴ Daher lassen sich die im Hauptausschuss einen Vorschlag unterbreitenden Ausschussmitglieder²⁴⁵ und deren Fraktionszugehörigkeit nicht unmittelbar feststellen. Es lassen sich ferner keine Aussagen über die Übereinstimmung der dem Hauptausschuss insgesamt unterbreiteten Vorschläge und den späteren Wahlvorschlägen des Hauptausschusses treffen, so dass auch nicht nachvollzogen werden kann, welche Vorschläge bereits nach der Beratung im Hauptausschuss unberücksichtigt geblieben sind. Auch ist zu berücksichtigen, dass aufgrund dieses Verständigungsverfahrens die Urheberschaft eines Wahlvorschlags zwar einem Mitglied des Hauptausschusses

²³⁹ Siehe oben, S. 21 ff.

²⁴⁰ Siehe oben, S. 22.

²⁴¹ Siehe oben, S. 51 ff.

²⁴² Vgl. § 91 Abs. 2, 5 und 6 vorlGOLT, insbesondere § 91 Abs. 6 Satz 2 vorlGOLT.

²⁴³ Vgl. § 91 Abs. 5 Satz 1 vorlGOLT.

²⁴⁴ Vgl. § 91 Abs. 5 Satz 2 vorlGOLT.

²⁴⁵ Vgl. § 91 Abs. 3 vorlGOLT.

bzw. dessen Fraktion ursprünglich zuzuordnen sein kann, dieser Vorschlag nach Beschlussfassung im Hauptausschuss aber als Wahlvorschlag mehrerer Fraktionen bzw. des Hauptausschusses an sich eine breite Unterstützung erfahren kann („Kompromisskandidatin“ bzw. „Kompromisskandidat“). Schließlich mag der Vorschlag eines Mitglieds des Hauptausschusses bzw. einer Fraktion²⁴⁶ für die spätere Wahl einer Kandidatin bzw. eines Kandidaten zwar kausal sein, hieraus folgt aber nicht zwingend, dass es politische oder andere Übereinstimmungen gerade nur mit dieser Fraktion bzw. Partei gibt.²⁴⁷ Eine solche Kausalitätsbetrachtung ließe überdies außer Betracht, dass es fehl geht, von der Fraktion bzw. Partei, die eine Kandidatin bzw. einen Kandidaten vorschlägt, auf die spätere Ausübung der Rechtsprechungstätigkeit im Gericht zu schließen.²⁴⁸ Ein genaues Bild über die Durchsetzung einzelner Fraktionen bzw. Parteien – mithin ihrer „Vertretung“ im Sinne von Art. 112 Abs. 4 Satz 2 LV – kann sich daher so nicht ergeben.²⁴⁹

Soweit die erste Besetzung des Landesverfassungsgerichts mit Bezug auf die damals im Landtag vertretenen Fraktionen wie unter Anwendung der Grundsätze der Verhältniswahl gewählt erscheint, ergibt sich hieraus keine Leitlinie für die Zukunft. Art. 112 Abs. 4

²⁴⁶ Vgl. § 91 Abs. 7 Satz 1 vorlGOLT.

²⁴⁷ Unbeschadet dieser Überlegungen wird die Urheberschaft der Fraktionen im Landtag für die bisherigen Wahlvorschläge des Hauptausschusses öffentlich zugänglich wie folgt angegeben (vgl. *Lorenz* [Fn. 12], S. 111):

Prof. Dr. Hans Herbert von Arnim (Bündnis 90), Prof. Dr. Matthias Dombert (CDU), Prof. Dr. Beate Harms-Ziegler (SPD), Dr. Wolfgang Knippel (CDU), Prof. Dr. Peter Macke (SPD), Prof. Dr. Rolf Mitzner (PDS), Prof. Dr. Karl-Heinz Schöneburg (PDS), Prof. Dr. Richard Schröder (SPD), Monika Weisberg-Schwarz (SPD), Prof. Michael Dawin (CDU), Dr. Dirk Lammer (Bündnis 90/Die Grünen und FDP), Dr. Ulrich Becker (CDU), Andreas Dresen (Die Linke).

Soweit Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter ohne Einigung im Hauptausschuss auf Vorschlag einer Fraktion gewählt worden sind, ergibt sich die Urheberschaft für diese Wahlvorschläge aus der Übersicht über die Besetzungen des Landesverfassungsgerichts und den dortigen Nachweisen in den Fußnoten (siehe oben, S. 55 ff.).

²⁴⁸ Siehe oben, S. 48 mit Fn. 168.

²⁴⁹ *Lorenz* (Fn. 168), S. 134, setzt demgegenüber die auf Vorschlag der einzelnen Fraktionen gewählten Mitglieder des Landesverfassungsgerichts zu dem Mandatsanteil im Landtag ins Verhältnis: „Von 1996 bis 2004 ist die Mehrheit der amtierenden Verfassungsrichter von der SPD nominiert worden, von 1993 bis 1996 und von 2004 bis 2012 vier von neun. Gemessen am Mandatsanteil im Landesparlament, waren ihre Kandidaten damit bis 2012 immer überrepräsentiert – abgesehen von der zweiten Legislaturperiode 1994 bis 1999, in der sie mehr als die Hälfte der Abgeordneten stellte. Aktuell ist Die Linke in Bezug auf die Zahl der Verfassungsrichter, die sie vorgeschlagen hat, deutlich überrepräsentiert. Die fehlende Kongruenz zu den parteipolitischen Kräfteverhältnissen im Landtag liegt auch an der langen Amtszeit der Verfassungsrichter und daran, dass bei nur neun Richterinnen und Richtern eine exakt proportionale Abbildung der Mandatsanteile schwierig ist.“ Vgl. auch *Lorenz* (Fn. 12), S. 113 f. mit grafischer Aufbereitung der Verhältnisse.

Satz 2 LV wird nicht durch die Grundsätze der Verhältniswahl umgesetzt. Der Parlamentarische Beratungsdienst hat insoweit bereits ausgeführt:

„Selbst wenn es – wie offenbar bei der Wahl des ersten Richterkollegiums – durch eine entsprechende rechnerische Zuteilung von Vorschlagsrechten in der ersten Wahlperiode idealerweise gelang, auch die kleineren Fraktionen im Landtag zu berücksichtigen, kann die Wahl des ersten Richterkollegiums kein allgemeingültiger Maßstab für die künftige Wahl von Verfassungsrichtern sein. Zu Beginn der Geschichte des Landes Brandenburg gab es keine andere Möglichkeit, als die im Landtag vertretenen Fraktionen mit den ‚politischen Kräften‘ im Sinne des Art. 112 Abs. 4 S. 2 LV gleichzusetzen, weil sich die politischen Kräfte gerade erst neu formierten. Zugleich ließ nur die Notwendigkeit, neun Verfassungsrichter ‚auf einen Schlag‘ zu wählen, eine proportionale Berücksichtigung auch kleinerer Fraktionen ähnlich der Besetzung eines Ausschusses überhaupt zu. Diese Situation wird sich jedoch nicht wiederholen.“²⁵⁰

b) Keine einseitigen Besetzungen des Landesverfassungsgerichts

Es könnte sodann betrachtet werden, ob es Anhaltspunkte für eine pflichtwidrige „Umsetzung“ von Art. 112 Abs. 4 Satz 2 LV in der parlamentarischen Praxis gibt. Wegen des Zusammenhangs zwischen Art. 112 Abs. 4 Satz 2 LV und dem 1997 geänderten²⁵¹ Wahlquorum der Mehrheit der Stimmen von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages ist insoweit erst auf die Zeit ab 1997 abzustellen.

Eine „Umsetzung“ von Art. 112 Abs. 4 Satz 2 LV entgegen seines Normappells könnte sich daraus ergeben, ob Fraktionen bzw. andere politische Kräfte Besetzungen des Landesverfassungsgerichts einseitig prägten²⁵². Ein Indikator hierfür könnte etwa die Erschütterung des Vertrauens in die Unabhängigkeit des Landesverfassungsgerichts oder in die Unparteilichkeit seiner Rechtsprechung aus Gründen seiner Besetzung ergeben. Gesichtspunkte hierfür liegen allerdings nicht vor, wofür auf die bisherigen Ausführungen zu verweisen ist.²⁵³ Ein weiterer Indikator könnte sein, ob Mitglieder des Gerichts im Kern aus überwiegend parteipolitischen Gründen berufen worden sind, obwohl es an ihrer fachlichen Eignung fehlt²⁵⁴. Wegen der unterschiedlichen Gesichtspunkte, die in jedem Einzel-

²⁵⁰ Gutachten des Parlamentarischen Beratungsdienstes vom 3. September 2008 (Bearb. *Platter*) (Fn. 5), S. 11, m.w.N.

²⁵¹ Siehe oben, S. 34 ff. sowie Fn. 102.

²⁵² Vgl. auch – allerdings auf anderer verfassungsrechtlicher Grundlage – StGH Bremen, Urt. vom 7. Januar 1977, Az. St 2/75, juris, Rn. 19. Siehe oben, S. 40 ff.

²⁵³ Siehe oben, S. 46 ff. Vgl. auch *Lorenz* (Fn. 12), S. 123 f.

²⁵⁴ Vgl. *Säcker* (Fn. 13), S. 43.

fall in vertretbarer Weise für die Auswahl einer Kandidatin bzw. eines Kandidaten sprechen, greift es zu kurz, andere Kandidatinnen bzw. Kandidaten unter anderer Akzentuierung von Auswahlkriterien für besser geeignet zu halten, zumal der sog. Grundsatz der Bestenauslese keine Anwendung findet.²⁵⁵ Erforderlich wäre demgegenüber, dass eine gewählte Kandidatin bzw. ein gewählter Kandidat nach nahezu jeder Betrachtungsweise nicht hätte in Betracht kommen dürfen. Soweit ersichtlich, ist eine solche Kritik – jedenfalls nach der Anhebung des Wahlquorums auf die Mehrheit der Stimmen von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages²⁵⁶ – nicht mehr und in fachlicher Hinsicht noch nie formuliert worden.²⁵⁷

Als positiver Beleg der „Umsetzung“ von Art. 112 Abs. 4 Satz 2 LV kann schließlich auf die Wahl von Dr. Dirk Lammer auf gemeinsamen Vorschlag von Bündnis 90/Die Grünen und der FDP hingewiesen werden.²⁵⁸ Ebenso ist festzustellen, dass seit der Anhebung des Wahlquorums in den Landtag keine substantiellen Reformvorschläge eingebracht worden sind.²⁵⁹ Ob aus der Ablehnung einzelner Wahlvorschlägen²⁶⁰ Gegenteiliges geschlossen werden kann, erscheint aus den eingangs dargelegten Gründen²⁶¹ fraglich.

3. Keine parlamentarische Selbstbindung

Das in Frage 1 des Gutachtauftrags nachgefragte Bestehen einer Selbstbindung des Landtages Brandenburg durch eine parlamentarische Praxis der „Umsetzung“ von Art. 112 Abs. 4 Satz 2 LV ist zu verneinen. Es fehlt sowohl an einer „Umsetzung“ von Art. 112

²⁵⁵ Siehe oben, S. 5 f.

²⁵⁶ Vgl. zur Kritik an der Wahl von Frau Rosemarie Will als Verfassungsrichterin mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Landtages den Antrag der Fraktion der CDU (LT-Drs. 2/3132) sowie die Plenardebatte vom 25. September 1996 (PIPr 2/42 vom 25. September 1996, S. 3861 ff.). Vgl. auch *Broder*, „Den Spielraum nutzen“, *Der Spiegel* 40/1996, S. 275 f., abzurufen unter: <https://www.spiegel.de/spiegel/print/d-9096116.html>; *Hartung*, Die Wandlungen der Rosemarie Will, *Die Zeit* 39/1996, abzurufen unter: https://www.zeit.de/1996/39/Die_Wandlungen_der_Rosemarie_Will; *von Flocken*, Rote Rosi in der Robe, *Focus Magazin* 38/1996, abzurufen unter: https://www.focus.de/politik/deutschland/brandenburg-rote-rosi-in-der-robe_aid_159851.html; *Schuler*, Die einstige SED-Juristin spricht jetzt Verfassungsrecht, *Die Welt* vom 26. September 1996, abzurufen unter: <https://www.welt.de/print-welt/article655836/Die-einstige-SED-Juristin-spricht-jetzt-Verfassungsrecht.html>.

²⁵⁷ Vgl. *Lorenz* (Fn. 12), S. 110 ff. und S. 122 ff.

²⁵⁸ Siehe oben, Fn. 226 und 247. Vgl. auch *Lorenz* (Fn. 168), S. 134.

²⁵⁹ Vgl. *Lorenz* (Fn. 12), S. 125.

²⁶⁰ Siehe oben, S. 57 mit Fn. 235 bis 237.

²⁶¹ Siehe oben, S. 5 ff. Vgl. auch *Lorenz* (Fn. 168), S. 132 f. und S. 134; *Fromme* (Fn. 12), S. 2977.

Abs. 4 Satz 2 LV²⁶² als auch an einer geschriebenen oder ungeschriebenen Grundlage für eine solche Selbstbindung des Parlaments.

Angesichts des Grundsatzes der Freiheit des Mandats (Art. 56 Abs. 1 LV²⁶³) kann sich eine Selbstbindung bei Wahlen von Mitgliedern des Landesverfassungsgerichts jedenfalls nicht unter Gesichtspunkten des Vertrauensschutzes ergeben. Denn die Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen stellt sich als Ausübung der Freiheit des Mandats dar, sodass ein bestimmtes Wahlverhalten nicht geschuldet ist.

Auch Gleichbehandlungsaspekte führen zu keinem anderen Ergebnis. Die Grundsätze der Selbstbindung der Verwaltung werden den Gleichbehandlungsgeboten²⁶⁴ entnommen. Sie verpflichten die öffentliche Hand zur Gleichbehandlung, so dass aus einer einmal mit Außenwirkung ausgeübten Verwaltungspraxis jedenfalls grundsätzlich ein Anspruch Dritter auf Fortführung dieser Verwaltungspraxis folgt.²⁶⁵ Insoweit könnte sich eine Selbstbindung nur aus einem innerparlamentarischen Anspruch auf Gleichbehandlung mit Bezug auf die Wahlen der Mitglieder des Landesverfassungsgerichts ergeben, dem Art. 112 Abs. 4 LV allerdings entgegensteht. Denn die Landesverfassung gestaltet mit Bezug auf diese Wahlen lediglich das Vorschlagsrecht und nicht das Recht auf Vertretung durch bestimmte Richterinnen bzw. Richter im Landesverfassungsgericht und die Rechte der Abgeordneten als Mitwirkungsrecht an den Wahlen aus.²⁶⁶ So kann sich der Anspruch auf Gleichbehandlung nur auf die Mitwirkung an den Wahlen und das Wahlverfahren beziehen.

Der Annahme einer Selbstbindung des Landtages steht schließlich auch entgegen, dass sich diese nicht aus einem die Landtage aller Wahlperioden in den Blick nehmenden Vergleich der Wahlen der Mitglieder des Landesverfassungsgerichts ergeben kann. Denn die einzelnen Landtage sind durch die jeweiligen Landtagswahlen eigenständig neu demokratisch legitimiert, so dass sich ein neuer Landtag – jedenfalls mit Bezug auf Beschlüsse, die

²⁶² Siehe oben, S. 51 ff.

²⁶³ Art. 56 Abs. 1 LV: „Die Abgeordneten sind Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Niemand darf einen Abgeordneten zwingen, gegen sein Gewissen oder seine Überzeugung zu handeln.“

²⁶⁴ Art. 3 Abs. 1 GG und Art. 12 Abs. 1 Satz 1 LV: „Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.“

²⁶⁵ Vgl. *Maurer/Waldhoff* (Fn. 70), § 24 Rn. 27 ff.

²⁶⁶ Vgl. zum Verhältnis von Fraktionen und Gruppen in der parlamentarischen Arbeit VerfG Bbg, Urt. vom 22. Juli 2016, Az. VfGBbg 70/15, juris, Rn. 157 ff.

der Diskontinuität (vgl. § 104 vorlGOLT²⁶⁷) unterliegen²⁶⁸ – nicht an der Kontinuität seiner Entscheidungen im Verhältnis zu einem früheren Landtag messen lassen muss.

III. Voraussetzungen für die Wahlen der Richterinnen und Richter des Bundesverfassungsgerichts sowie der Verfassungsgerichte der Länder

Die Voraussetzungen für die Wahlen der Richterinnen und Richter des Bundesverfassungsgerichts sowie der Verfassungsgerichte der Länder²⁶⁹ sind dem Grundgesetz bzw. der Verfassung des jeweiligen Bundeslands, dem Gesetz über das jeweilige Verfassungsgericht und teilweise der Geschäftsordnung des jeweiligen Parlaments zu entnehmen. Auch wenn die Dichte der verfassungsrechtlichen Regelungen unterschiedlich ist²⁷⁰, lassen sich strukturell Gemeinsamkeiten und Unterschiede feststellen²⁷¹, da die Verfassungsgerichtsgesetze die Verfassungsregelungen ergänzen²⁷². Einige Verfassungsgerichtsgesetze eröffnen dem jeweiligen Landesparlament die Befugnis, Einzelheiten der

²⁶⁷ § 104 vorlGOLT: „Am Ende der Wahlperiode gelten alle Beratungsmaterialien (§ 40 dieser Geschäftsordnung) als erledigt. Dies gilt nicht für plebiszitäre Verfahren nach den Artikeln 76 bis 78 der Verfassung des Landes Brandenburg und für Petitionen.“

²⁶⁸ Hierzu zählen auch Wahlangelegenheiten (vgl. §§ 40, 71 vorlGOLT). Darüber hinaus fehlt es für eine Annahme von parlamentarischem Gewohnheitsrecht an dessen Voraussetzungen (vgl. *Morlok*, in: Dreier, Grundgesetz, 3. Aufl. 2015, Art. 40 Rn. 8, m.w.N.: „Das parlamentarische Leben gestaltet sich nicht primär nach rechtlichen, sondern politischen Maßstäben, was seinen Ausdruck in zahlreichen informellen Regeln findet. Teilweise kommt diesen Rechtscharakter zu, teilweise gelten sie als bloße Konventionen. Nach dem Grad der Verbindlichkeit unterscheidet man sog. parlamentarisches Gewohnheitsrecht und bloßen Parlamentsbrauch. Erforderlich auch für parlamentarisches Gewohnheitsrecht ist die Anwendung über einen langen Zeitraum in der gemeinsamen Überzeugung der Richtigkeit und rechtlichen Verbindlichkeit. Dagegen handelt es sich beim Fehlen einer solchen Überzeugung um Parlamentsbrauch, der nichtrechtlicher Natur ist, aber einen politischen Verbindlichkeitsanspruch erhebt. Ob es sich bei einer Regel um Gewohnheitsrecht handelt, wird im Einzelfall nach § 127 GOBT vom Bundestagspräsidenten oder vom Geschäftsordnungsausschuss, tatsächlich aber meist vom Ältestenrat [entspricht § 101 vorlGOLT: „Über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet in Einzelfällen das Präsidium. Eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Auslegung entscheidet der Hauptausschuss.“] festgestellt. Die Anerkennung als Gewohnheitsrecht bleibt die Ausnahme; regelmäßig wird eine rechtliche Bindung dort, wo eine schriftliche Fassung nicht erfolgt, auch nicht gewollt sein. Festzuhalten ist jedenfalls die Offenheit der Geschäftsordnung gegenüber informellen Verständigungen – etwa zur Anpassung an veränderte Gegebenheiten.“).

²⁶⁹ Bezeichnung je nach Bundesland: Landesverfassungsgericht, Verfassungsgerichtshof oder Staatsgerichtshof.

²⁷⁰ Allen Verfassungen ist gemeinsam, dass sie die Einrichtung der Verfassungsgerichte, ihre Zuständigkeiten – wenn auch nicht abschließend – und die Anzahl ihrer Mitglieder bestimmen. – Vgl. zur Eigenschaft als „Verfassungsorgan“ Art. 112 Abs. 1 LV („Das Verfassungsgericht des Landes ist ein allen anderen Verfassungsorganen gegenüber selbständiger und unabhängiger Gerichtshof des Landes.“) und entsprechende Vorschriften in anderen Landesverfassungen sowie *Benda/Klein* (Fn. 135), Rn. 106.

²⁷¹ Vgl. zu den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Besetzungsentscheidung *Knöpfle* (Fn. 12), S. 240 ff.

²⁷² Soweit das Recht eröffnet ist, das Nähere durch Gesetz zu regeln, geht dies mit einer entsprechenden Pflicht einher (vgl. mit Bezug auf Art. 94 Abs. 2 Satz 1 GG *Pieroth*, in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz, 15. Aufl. 2018, Art. 94 Rn. 4, Art. 70 Rn. 22).

Wahlen in der Geschäftsordnung des jeweiligen Parlaments zu regeln. Unabhängig davon besteht das Recht der Verfassungsgerichte, sich eine Geschäftsordnung zu geben.

In der Gesamtschau lassen sich die Bestimmungen auch hier in die Anforderungen an die Kandidatinnen und Kandidaten, in die Anforderungen an die Besetzungen der Gerichte und in die Anforderungen an die Wahlen untergliedern. Diese Anforderungen unter Einschluss der jeweils maßgeblichen Bestimmungen können der Synopse im Anhang entnommen werden.

Nachfolgend wird ein Überblick über die insoweit bestehenden Gemeinsamkeiten und Unterschiede gegeben, der jedoch nicht jedes landestypische Spezifikum aufführt und vor allem der Orientierung dient. Insoweit ist darauf hinzuweisen, dass die Bestimmungen teilweise nach der Art der Mitgliedschaft im Gericht – etwa Berufsrichter oder sonstiges Mitglied, Amtsperson oder Wahlmitglied – unterscheiden.

1. Anforderungen an die Kandidatinnen und Kandidaten

Für das Verhältnis der Anforderungen an die Kandidatinnen und Kandidaten zur Auswahlentscheidung ist auf die obigen Ausführungen zu verweisen.²⁷³

Die Anforderungen an die Kandidatinnen und Kandidaten unterscheiden sich zwar je nach Verfassungsgericht in den konkreten Ausgestaltungen, knüpfen aber an dieselben persönlichen Eigenschaften an („Wählbarkeitskriterien“²⁷⁴, etwa: Mindestalter, Altersgrenze, Wählbarkeit zum Landtag bzw. Bundestag, Fehlen der Mitgliedschaft in einem Verfassungsorgan des Bundes oder der Länder).

Der Bund und alle Bundesländer mit Ausnahme von Baden-Württemberg und mit Einschränkungen auch Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt sehen für die Wahlmitglieder ein Mindestalter von 35 oder 40 Jahren vor. Grund hierfür ist, dass nur Personen mit hinreichender Reife und Lebens- bzw. Berufserfahrung Mitglied eines Verfassungsgerichts werden sollen.²⁷⁵ Ob dies mit Bezug auf Berufsrichter und andere Volljuristen angesichts der

²⁷³ Siehe oben, S. 5 ff.

²⁷⁴ Reutter (Fn. 13), S. 9.

²⁷⁵ Vgl. Harms-Ziegler (Fn. 12), S. 195 f.; Reutter (Fn. 13), S. 9; Gärditz (Fn. 9), S. 467 f.

Dauer der juristischen Ausbildung durch eine Altersgrenze von 35 Jahren erreicht werden kann, erscheint hingegen fraglich²⁷⁶.

Eine für ein Ausscheiden aus dem Verfassungsgericht maßgebliche ausdrückliche Altersgrenze sehen nur der Bund, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen vor, die einheitlich bei 68 Jahren liegt.²⁷⁷ Eine mittelbare Altersgrenze wird ferner von sieben Bundesländern²⁷⁸ für Berufsrichter dadurch bestimmt, dass sie den Verlust der Mitgliedschaft im Verfassungsgericht an das Ausscheiden aus dem richterlichen Hauptamt knüpfen. Die insoweit maßgeblichen Altersgrenzen bestimmen sich nach den RichterGesetzen der jeweiligen Bundesländer.

Der Bund und alle Länder wiederum mit Ausnahme des Landes Baden-Württemberg setzen voraus, dass die Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter zum Deutschen Bundestag²⁷⁹ oder aber zum jeweiligen Landesparlament²⁸⁰ wählbar sein müssen. Dies schließt insbesondere Ausländer oder strafrechtlich nicht nur geringfügig vorbelastete Personen aus.²⁸¹ Während die Wählbarkeit zum Deutschen Bundestag den Kreis potentieller Kandidatinnen und Kandidaten – ggf. unter Lockerung einer „eng verflochtenen lokalen ‚Juristenszene‘“ – erweitert, soll die Wählbarkeit zum Landesparlament eine gewisse Verbundenheit mit dem jeweiligen Land unter Einschluss der Wohnsitznahme sowie eine gewisse „republikanische Mitbetroffenheit als territoriales Landeskind“ und damit möglicherweise „ein Stück weit landestypisches Kolorit der Verfassungsrechtsprechung“ gewährleisten.²⁸² Zum jeweiligen Landesparlament wählbare Personen mögen darüber hinaus zu-

²⁷⁶ Vgl. Gärditz (Fn. 9), S. 468: „keine besonders hohe Hürde“.

²⁷⁷ Bedenken gegen eine Höchstaltersgrenze in den Ländern können sich daraus ergeben, dass die Mitglieder der Landesverfassungsgerichte nicht hauptamtlich tätig sind und nur dann – wie für die Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts – „das gesetzliche Leitbild eines Berufsrichters einschließlich der implizierten versorgungsrechtlichen Fragen eine Rolle spielen mag“ (Harms-Ziegler [Fn. 12], S. 196).

²⁷⁸ Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen und Sachsen.

²⁷⁹ Bund, Berlin, Brandenburg, Bremen, Sachsen und Schleswig-Holstein.

²⁸⁰ Bayern, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt und Thüringen.

²⁸¹ Vgl. Reutter (Fn. 13), S. 9.

²⁸² Vgl. Gärditz (Fn. 9), S. 468.

mindest eine gewisse Gewähr dafür bieten, „mit landesspezifischen Problemlagen und Besonderheiten vertraut“ zu sein.²⁸³

Der Wahl an jedes Verfassungsgericht steht die Mitgliedschaft in einem anderen Verfassungsorgan des Bundes oder eines Landes entgegen. Dies gilt überwiegend auch für eine Beschäftigung im öffentlichen Dienst mit Ausnahme der Tätigkeit als Berufsrichter und als Lehrer an einer öffentlichen Hochschule.²⁸⁴ Ebenso wenig kommen in drei Bundesländern Personen in Betracht, die gegen Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben oder für das frühere Ministerium für Staatssicherheit bzw. das Amt für Nationale Sicherheit der Deutschen Demokratischen Republik tätig waren.²⁸⁵

Einige Bundesländer heben die Bedeutung des Amtes der Verfassungsrichterin bzw. des Verfassungsrichters und deren Stellung in der Öffentlichkeit dadurch hervor, dass sie etwa besondere Rechtskenntnisse, das Erfahrensein im öffentlichen Leben, ein besonderes Vertrauen in ihre Person oder ihre besondere Eignung für das Amt einer Verfassungsrichterin bzw. eines Verfassungsrichters fordern.²⁸⁶

Der Kreis der Kandidatinnen und Kandidaten wird teilweise durch Bestimmungen über die Möglichkeit der Wiederwahl begrenzt, auch wenn sie nur i.V.m. einer bereits abgeleiteten Amtszeit eine mittelbare Wahlvoraussetzung darstellt. Während der Bund sowie fünf Bundesländer²⁸⁷ eine Wiederwahl ausgeschlossen haben, um so die Unabhängigkeit der Mitglieder der Gerichte durch das Fehlen eines Anreizes wiedergewählt werden zu wollen zu sichern²⁸⁸, sehen fünf Bundesländer²⁸⁹ die Möglichkeit zur einmaligen Wiederwahl und die übrigen²⁹⁰ die Möglichkeit der unbegrenzten Wiederwahl vor.²⁹¹

²⁸³ Vgl. *Reutter* (Fn. 13), S. 9.

²⁸⁴ Bayern, Hamburg, Rheinland-Pfalz und Sachsen schließen Angehörige des öffentlichen Dienstes aus dem Kreis der Kandidatinnen und Kandidaten nicht aus, Baden-Württemberg und Hessen nur Personen, die bestimmte höhere Ämter innehaben.

²⁸⁵ Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Sachsen-Anhalt.

²⁸⁶ Vgl. Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt. Vgl. auch *Gärditz* (Fn. 9), S. 469 f.

²⁸⁷ Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein.

²⁸⁸ Vgl. *Reutter* (Fn. 13), S. 11.

²⁸⁹ Hamburg, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und Thüringen.

²⁹⁰ Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hessen, Saarland und Sachsen.

Diese Bestimmungen über die Möglichkeiten einer Wiederwahl korrespondieren überwiegend mit der jeweils vorgesehenen Amtszeit. Die längsten Amtszeiten bestehen ohne die Möglichkeit einer Wiederwahl im Bund, in Mecklenburg-Vorpommern und in Schleswig-Holstein (zwölf Jahre) sowie in Brandenburg und in Nordrhein-Westfalen (zehn Jahre). Baden-Württemberg und Sachsen folgen mit neun Jahren sowie Bayern mit acht Jahren Amtszeit der berufsrichterlichen Mitglieder²⁹², sehen jedoch allesamt eine unbegrenzte Wiederwahl vor. Während in Berlin bei sieben Jahren Amtszeit eine Wiederwahl ausgeschlossen ist, lassen die Wiederwahl bei gleicher Amtszeit der berufsrichterlichen Mitglieder²⁹³ Hessen unbegrenzt sowie Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen einmalig zu. In den übrigen Bundesländern gelten kürzere Amtszeiten.²⁹⁴

Überwiegend wird im Vorfeld der Wahl die Abgabe einer schriftlichen Erklärung gefordert, dass die Bereitschaft besteht, Mitglied des Verfassungsgerichts zu werden.

2. Anforderungen an die Besetzungen der Verfassungsgerichte

Die Anforderungen an die Besetzungen der Verfassungsgerichte bestehen stets mit Bezug auf die Anzahl der Mitglieder eines Gerichts und machen teilweise weitere Vorgaben zu den am Verfassungsgericht vertretenen Berufs- bzw. Ausbildungsgruppen, Amtspersonen oder Geschlechtern.

a) Anzahl der Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter

Die Anzahl der Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter liegt beim Bundesverfassungsgericht bei 16 in zwei Senaten und bewegt sich in den Bundesländern zwischen sieben und neun. Ausnahmen hiervon gibt es in Bayern (38 Richterinnen und Richter) und Hessen (elf Richterinnen und Richter), wobei der Bayerische Verfassungsgerichtshof je nach Verfahren in unterschiedlicher Besetzung zusammentritt²⁹⁵. Hinzu kommen in man-

²⁹¹ Vgl. auch Gärditz (Fn. 9), S. 465, m.w.N.: „Wo eine Wiederwahl möglich ist, hat dies bislang zu keinen erkennbaren Konflikten geführt, was auch daran liegen mag, dass ehrenamtliche Verfassungsrichter materiell von ihrem Amt wirtschaftlich nicht abhängig sind und die Entscheidungsmacht über die Fortsetzung der Amtstätigkeit daher kaum ein Instrument zur latenten Richterbeeinflussung ist.“

²⁹² In Bayern ist die Amtszeit für die nicht berufsrichterlichen Mitglieder auf die Legislaturperiode begrenzt.

²⁹³ In Hessen ist die Amtszeit für die nicht berufsrichterlichen Mitglieder auf die Legislaturperiode begrenzt.

²⁹⁴ Sechs Jahre: Hamburg (einmalige Wiederwahl), Rheinland-Pfalz (einmalige Wiederwahl), Saarland (unbegrenzte Wiederwahl). Legislaturperiode (vier Jahre): Bremen (unbegrenzte Wiederwahl).

²⁹⁵ Siehe unten, Fn. 343.

chen Bundesländern Stellvertreterinnen und Stellvertreter für den Fall der Verhinderung der regulären Mitglieder.²⁹⁶

b) Geborene Mitglieder

In Bremen und Rheinland-Pfalz gehören die Präsidentin bzw. der Präsident des Oberverwaltungsgerichts dem jeweiligen Verfassungsgericht als geborene Mitglieder an.²⁹⁷ Diese Mitgliedschaft kraft Amtes soll – auch im Zusammenspiel mit einer Quote für Berufsrichter – für eine Verbindung zur Fachgerichtsbarkeit und für die Qualität der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung sorgen.²⁹⁸

c) Gekorene Mitglieder: Berufsrichter, Voll- und Nichtjuristen

Für alle Verfassungsgerichte ist eine (Mindest-)Quote für Berufsrichterinnen und Berufsrichter vorgesehen²⁹⁹, wobei in Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen und Sachsen-Anhalt zusätzlich die Besetzung mit Berufsrichtern im Landesdienst vorgeschrieben ist. In einigen Bundesländern³⁰⁰ ist daneben eine Quote für andere Volljuristen zu erfüllen. Deren Verhältnis zur Gruppe der Berufsrichter ist unterschiedlich deutlich geregelt.³⁰¹

Eine Zwischenstellung zwischen den geborenen und den gekorenen Mitgliedern nehmen die Richterinnen und Richter ein, die aus einem bestimmten Personenkreis, der sich über das berufsrichterliche Hauptamt definiert, zu wählen sind. So werden in Bayern der Präsident des Verfassungsgerichtshofs aus dem Kreis der Präsidenten der bayerischen Oberlandesgerichte, in Mecklenburg-Vorpommern der Präsident des Landesverfassungsgerichts aus dem Kreis der Präsidenten der Gerichte und der Vorsitzenden Richter an den oberen Landesgerichten und in Sachsen-Anhalt drei Mitglieder des Landesverfassungsgerichts aus dem Kreis der Präsidenten und Vizepräsidenten der Gerichte des Landes und der Vorsitzenden Richter an den obersten Landesgerichten gewählt. Für das Saarland ist

²⁹⁶ Soweit es Regelungen über Stellvertreterinnen und Stellvertreter gibt, sind diese aus Gründen der Übersichtlichkeit und mit Blick auf den Gutachtenauftrag hier und in der Synopse im Anhang außer Betracht geblieben.

²⁹⁷ Entsprechende Regeln über die Besetzung der Verfassungsgerichte gab es früher in Hamburg, Nordrhein-Westfalen und dem Saarland (vgl. *Reutter* [Fn. 13], S. 10 sowie Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25. Oktober 2016 [GV. NRW. 2016, S. 860]).

²⁹⁸ Vgl. *Reutter* (Fn. 13), S. 10.

²⁹⁹ In Niedersachsen und dem Saarland nur Soll-Bestimmung.

³⁰⁰ Berlin, Brandenburg, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Thüringen.

³⁰¹ Siehe oben, S. 12 ff.

bestimmt, dass mindestens zwei Mitglieder Berufsrichter sein und einem oberen Landesgericht angehören sollen.

Mit Ausnahme des Bundesverfassungsgerichts und der Verfassungsgerichte der Länder Bayern, Nordrhein-Westfalen, Saarland und Schleswig-Holstein ist eine teilweise Besetzung mit Nichtjuristen zulässig.

d) Berücksichtigung von Frauen und Männern

In Brandenburg, Niedersachsen und dem Saarland wird die Einhaltung einer Quote von mindestens drei Frauen und drei Männern als Soll-Bestimmung sowie in Sachsen-Anhalt von mindestens drei Frauen als Soll-Bestimmung aufgegeben. In Berlin müssen mindestens drei Frauen und drei Männer Mitglieder des Gerichts sein. In Rheinland-Pfalz sollen Frauen bei der Aufstellung der Wahlvorschläge angemessen berücksichtigt werden.

3. Anforderungen an die Wahlen

Die Wahlen der Richterinnen und Richter des Bundesverfassungsgerichts weisen die Besonderheit auf, dass es mit Bundestag und Bundesrat zwei Wahlorgane gibt, die die Mitglieder des Gerichts für beide Senate jeweils hälftig wählen. Die Mitglieder der Verfassungsgerichte der Länder werden mit teilweiser Ausnahme Hessens durch das Plenum des jeweiligen Landesparlaments gewählt. In Hessen erfolgt die Wahl der berufsrichterlichen Mitglieder durch einen Wahlausschuss, die der weiteren Mitglieder durch das Plenum des Landtags. Den Wahlen der Mitglieder aller Verfassungsgerichte ist somit gemeinsam, dass es „eine ununterbrochene Legitimationskette vom Volk zu den mit staatlichen Aufgaben betrauten Organen und Amtswaltern“³⁰² gibt.

Die Vorbereitungen der Wahlen und ihre Verfahren gestalten sich in großer Vielfalt. Teilweise sind besondere Ausschüsse der Parlamente für deren Vorbereitung einschließlich der Anhörung der Kandidatinnen und Kandidaten zuständig. Der früher für die Wahl der

³⁰² BVerfG, Beschl. vom 15. Februar 1978, Az. 2 BvR 134/76, juris, Rn. 46: „Die Legitimation muß allerdings nicht in jedem Fall durch unmittelbare Volkswahl erfolgen. In aller Regel genügt es, daß sie sich mittelbar auf das Volk als Träger der Staatsgewalt zurückführen läßt. Das Grundgesetz schreibt die unmittelbare Legitimation nur für den Rat als zentrale Führungsinstanz der Gemeinde vor. Da die Bezirksvertretung ausschließlich Aufgaben der Verwaltung wahrzunehmen hat, wäre für sie auch ein abgeleiteter, mittelbarer Legitimationszusammenhang denkbar und ausreichend, wie er z. B. bei den Ausschüssen des Rates ... besteht.“ Vgl. auch *Pieroth* (Fn. 272), Art. 20 GG Rn. 11 ff.; *Honer/Rudloff*, Die Leistungsfähigkeit der Legitimationskettentheorie, DÖV 2020, S. 461.

Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts durch den Bundestag vorgesehene Wahlausschuss („Zwölferausschuss“) ist nur noch für die Unterbreitung der Wahlvorschläge zuständig.³⁰³ In den Bundesländern liegt die Vorschlagsberechtigung völlig uneinheitlich bei den Fraktionen, besonderen Ausschüssen, der Landesregierung, der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Landtages, dem Präsidium oder Ältestenrat des Landtages oder dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts.³⁰⁴ Soweit das Vorschlagsrecht besonderen Ausschüssen zusteht, gibt es weitergehende Regelungen, wem das Vorschlagsrecht innerhalb der Ausschüsse zukommt. Teilweise werden einzelne Richtergruppen nach gesonderten Regeln gewählt.

Neben der Verfassung des Landes Brandenburg³⁰⁵ enthält auch die Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen³⁰⁶ eine Bestimmung, die für das Vorschlags- bzw. Wahlverfahren auf Ausgleich gerichtet ist. In Bayern³⁰⁷ und Hessen³⁰⁸ werden die nichtberufsrichterlichen Mitglieder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durch Listenwahl gewählt.

Die Wahlen erfolgen zumindest überwiegend geheim und ohne Aussprache.³⁰⁹ Die für eine Wahl erforderliche Mehrheit ist ebenfalls unterschiedlich geregelt. Zwar sind überwiegend zwei Drittel der Stimmen erforderlich³¹⁰, doch sind die Bezugspunkte unterschiedlich. Teils kommt es auf die Mehrheit der abgegebenen Stimmen³¹¹, teils auf die Mehrheit der

³⁰³ Vgl. § 6 BVerfGG. Vgl. nach alter Rechtslage zur Verfassungsmäßigkeit der Wahl der Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts durch den Zwölferausschuss BVerfG, Beschl. vom 19. Juni 2012, Az. 2 BvC 2/10, juris.

³⁰⁴ Nach der Beschlussempfehlung des Hauptausschusses für die Geschäftsordnung des Landtages Brandenburg für die 7. Wahlperiode steht allen Mitgliedern des Landtages, jeder Gruppe und jeder Fraktion das Recht zu, Wahlvorschläge zu unterbreiten (vgl. oben, Fn. 4 sowie S. 20 f. mit Fn. 85 ff.).

³⁰⁵ Siehe oben, S. 21 ff.

³⁰⁶ Siehe oben, S. 40 ff.

³⁰⁷ Siehe oben, S. 44.

³⁰⁸ Siehe oben, S. 43 f.

³⁰⁹ Vgl. auch *Reutter* (Fn. 13), S. 12: „Stets erfolgt die Wahl ohne Aussprache und in geheimer Abstimmung, letzteres weil sie vorgeschrieben ist oder auf Antrag.“

³¹⁰ Die einfache Mehrheit (Mehrheit der abgegebenen Stimmen) genügt in Baden-Württemberg, Bayern, Bremen und Hamburg.

³¹¹ Bund (Bundestag), Berlin, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz.

Stimmen der anwesenden Mitglieder des jeweiligen Parlaments³¹² und teils auf die Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder des jeweiligen Wahlorgans³¹³ an.

IV. Zusammenfassende Beantwortung der gestellten Fragen

1. Zu Frage 1

a) Art. 112 Abs. 4 Satz 2 LV weckt Erwartungen an die Wahlen der Mitglieder des Verfassungsgerichts des Landes Brandenburg, die nicht erfüllt werden, da der Bestimmung in einer Gesamtschau neben dem durch Art. 112 Abs. 4 Satz 5 LV festgelegten Wahlquorum ein normativer Gehalt nicht zu entnehmen ist. Es ist unklar, wer zu den „politischen Kräfte[n] des Landes“ zählt, die mit den Fraktionen im Landtag jedenfalls nicht gleichzusetzen sind. Eine Auslegung als Bestimmung über die Zusammensetzung des Landesverfassungsgerichts kollidiert mit der Freiheit des Mandats (Art. 56 Abs. 1 LV) und den Vorgaben für die Wahlen der Mitglieder des Landesverfassungsgerichts (Art. 112 Abs. 4 Satz 1 und 5 LV) und scheidet unter allen in Frage kommenden Gesichtspunkten aus. Letztlich ist das Anliegen des Verfassungsgebers, das Landesverfassungsgericht plural zu besetzen, durch die 1997 erfolgte Anhebung des Wahlquorums auf die Stimmen von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages aufgegriffen und normativ umgesetzt worden. Die Norm erschöpft sich – jedenfalls inzwischen – in einem Appell an die Mitglieder des Landtages Brandenburg, das Landesverfassungsgericht plural zu besetzen.

b) Bereits aus diesen Gründen begegnet die Beantwortung der nachgefragten „Umsetzung“ von Art. 112 Abs. 4 Satz 2 LV in der parlamentarischen Praxis Schwierigkeiten. Überdies fragt sich, wie ein Zusammenhang im Sinne einer „Vertretung“ zwischen den politischen Kräften des Landes und den gewählten Kandidatinnen und Kandidaten hergestellt werden kann. Auch die Beurteilung der Berücksichtigung bzw. „Umsetzung“ des Normappells fällt schwer, da auch dieser wenig konkret ist und tragfähige Maßstäbe für eine umfassende Untersuchung fehlen.

aa) Soweit Beurteilungsmaßstab sein könnte, welche Wahlvorschläge auf welche Fraktionen im Landtag zurückgehen, ist zu bedenken, dass sich wegen der Nichtöffentlichkeit der

³¹² Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt.

³¹³ Brandenburg, Hessen (Stimmen der Mitglieder des Wahlausschusses bzgl. der berufsrichterliche Mitglieder des Staatsgerichtshofs), Saarland, Sachsen, Schleswig-Holstein und Thüringen bzw. Bund (Bundesrat) Stimmen des Bundesrats.

den Wahlen vorgeschalteten Beratungen im Hauptausschuss (vgl. § 91 Abs. 1 und 5 vorlGOLT) die Urheberschaft nicht zwingend für alle Wahlvorschläge sicher feststellen lässt. Es lassen sich ferner keine Aussagen über die Übereinstimmung der dem Hauptausschuss insgesamt unterbreiteten Vorschläge und den späteren Wahlvorschlägen des Hauptausschusses treffen, so dass auch nicht nachvollzogen werden kann, welche Vorschläge bereits nach Beratung im Hauptausschuss unberücksichtigt geblieben sind. Auch ist zu berücksichtigen, dass aufgrund dieses Verständigungsverfahrens die Urheberschaft eines Wahlvorschlags zwar einem Mitglied des Hauptausschusses bzw. dessen Fraktion ursprünglich zuzuordnen sein kann, dieser Vorschlag nach Beschlussfassung im Hauptausschuss aber als Wahlvorschlag mehrerer Fraktionen bzw. des Hauptausschusses an sich eine breite Unterstützung erfahren kann („Kompromisskandidatin“ bzw. „Kompromisskandidat“). Schließlich mag der Vorschlag eines Mitglieds des Hauptausschusses bzw. einer Fraktion für die spätere Wahl einer Kandidatin bzw. eines Kandidaten zwar kausal sein, hieraus folgt aber nicht zwingend, dass es politische oder andere Übereinstimmungen gerade nur mit dieser Fraktion bzw. Partei gibt. Eine solche Kausalitätsbetrachtung ließe überdies außer Betracht, dass es fehlgeht, von der Fraktion bzw. Partei, die eine Kandidatin bzw. einen Kandidaten vorschlägt, auf die spätere Ausübung der Rechtsprechungstätigkeit im Gericht zu schließen. Ein genaues Bild über die Durchsetzung von Fraktionen bzw. Parteien – mithin ihrer „Vertretung“ im Sinne von Art. 112 Abs. 4 Satz 2 LV – kann sich daher so nicht ergeben.

bb) Soweit weiterer Beurteilungsmaßstab sein könnte, ob Fraktionen bzw. andere politische Kräfte entgegen dem Normappell von Art. 112 Abs. 4 Satz 2 LV Besetzungen des Landesverfassungsgerichts einseitig prägten, könnte als Indikator etwa auf eine Erschütterung des Vertrauens in die Unabhängigkeit des Landesverfassungsgerichts oder in die Unparteilichkeit seiner Rechtsprechung aus Gründen seiner Besetzung abgestellt werden. Gesichtspunkte hierfür liegen allerdings nicht vor.

Ein weiterer Indikator könnte sein, ob Mitglieder des Gerichts im Kern aus überwiegend parteipolitischen Gründen berufen worden sind, obwohl es an ihrer fachlichen Eignung fehlt. Allerdings findet der sonst für Einstellungen und Beförderungen im öffentlichen Dienst geltende Grundsatz der Bestenauslese (Auswahl nur nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung; vgl. Art. 33 Abs. 2 GG und Art. 21 Abs. 2 Satz 1 LV) auf die Besetzung eines Verfassungsgerichts nach ganz überwiegender Ansicht keine Anwendung. Vielmehr folgt die Auswahl der Kandidatinnen und Kandidaten eigenen Maßstäben, die

sich an der besonderen Stellung der Verfassungsgerichte als Organe der Judikative im Spannungsfeld von Recht und Politik ausrichten. Daher können die Gründe, die für die Wahl einer Kandidatin bzw. eines Kandidaten sprechen, vielfältig sein.

Wegen der unterschiedlichen Gesichtspunkte, die in jedem Einzelfall in vertretbarer Weise für die Auswahl einer Kandidatin bzw. eines Kandidaten sprechen, greift es zu kurz, andere Kandidatinnen bzw. Kandidaten unter anderer Akzentuierung von Auswahlkriterien für besser geeignet zu halten. Erforderlich wäre demgegenüber, dass eine gewählte Kandidatin bzw. ein gewählter Kandidat nach nahezu jeder Betrachtungsweise nicht hätte in Betracht kommen dürfen. Soweit ersichtlich, ist eine solche Kritik – jedenfalls nach der Anhebung des Wahlquorums auf die Mehrheit der Stimmen von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages – nicht mehr und in fachlicher Hinsicht noch nie formuliert worden.

c) Das nachgefragte Bestehen einer Selbstbindung des Landtages Brandenburg durch eine parlamentarische Praxis der „Umsetzung“ von Art. 112 Abs. 4 Satz 2 LV ist bereits aus den vorstehenden Gründen zu verneinen. Daneben fehlt es auch an einer geschriebenen oder ungeschriebenen Grundlage für eine solche Selbstbindung des Parlaments. Angesichts des Grundsatzes der Freiheit des Mandats (Art. 56 Abs. 1 LV) kann sich eine Selbstbindung bei Wahlen von Mitgliedern des Landesverfassungsgerichts jedenfalls nicht unter Gesichtspunkten des Vertrauensschutzes ergeben. Auch Gleichbehandlungsaspekte führen zu keinem anderen Ergebnis, da die Landesverfassung die Rechte der Fraktionen mit Bezug auf die Wahlen der Mitglieder des Landesverfassungsgerichts als Vorschlagsrecht und nicht als Recht auf Vertretung durch bestimmte Richterinnen bzw. Richter im Landesverfassungsgericht und die Rechte der Abgeordneten als Mitwirkungsrecht an den Wahlen ausgestaltet hat. Daher kann sich der Anspruch auf Gleichbehandlung nur auf die Mitwirkung an den Wahlen und auf das Wahlverfahren, nicht aber auf das Ergebnis der Wahlen beziehen.

d) Eine Verpflichtung mit Verfassungsrang, die politischen Kräfte des Landes im Landesverfassungsgericht abzubilden, ist nach jeder Betrachtungsweise ausgeschlossen.

2. Zu Frage 2

Die Voraussetzungen für die Wahlen der Richterinnen und Richter des Bundesverfassungsgerichts sowie der Verfassungsgerichte der Länder sind dem Grundgesetz bzw. der Verfassung des jeweiligen Bundeslands, dem Gesetz über das jeweilige Verfassungsge-

richt und teilweise der Geschäftsordnung des jeweiligen Parlaments zu entnehmen. Auch wenn die Dichte der verfassungsrechtlichen Regelungen unterschiedlich ist, lassen sich strukturell Gemeinsamkeiten und Unterschiede feststellen, da die Verfassungsgerichtsgesetze die Verfassungsregelungen ergänzen. Einige Verfassungsgerichtsgesetze eröffnen dem jeweiligen Landesparlament die Befugnis, Einzelheiten der Wahlen in der Geschäftsordnung des jeweiligen Parlaments zu regeln.

Die Anforderungen an die Kandidatinnen und Kandidaten, an die Besetzungen der Gerichte und an die Wahlen unter Einschluss der jeweils maßgeblichen Bestimmungen können der Synopse im Anhang entnommen werden. Zusammenfassend kann der folgende Überblick gegeben werden:

a) Die Anforderungen an die Kandidatinnen und Kandidaten unterscheiden sich zwar je nach Verfassungsgericht in den konkreten Ausgestaltungen, knüpfen aber an dieselben persönlichen Eigenschaften an (etwa: Mindestalter, Altersgrenze, Wählbarkeit zum Landtag bzw. Bundestag, Fehlen der Mitgliedschaft in einem Verfassungsorgan des Bundes oder der Länder).

Der Bund und die meisten Bundesländer sehen für die Wahlmitglieder ein Mindestalter von 35 oder 40 Jahren vor. Eine für ein Ausscheiden aus dem Verfassungsgericht maßgebliche ausdrückliche Altersgrenze kennen demgegenüber nur der Bund und drei Bundesländer, die einheitlich bei 68 Jahren liegt. Eine mittelbare Altersgrenze wird ferner von sieben Bundesländern für Berufsrichter dadurch vorgesehen, dass sie den Verlust der Mitgliedschaft im Verfassungsgericht an das Ausscheiden aus dem richterlichen Hauptamt knüpfen. Die insoweit maßgeblichen Altersgrenzen bestimmen sich nach den Richtergesetzen der jeweiligen Bundesländer.

Der Bund und nahezu alle Bundesländer bestimmen, dass die Verfassungsrichterrinnen und Verfassungsrichter zum Deutschen Bundestag oder aber zum jeweiligen Landesparlament wählbar sein müssen. Der Wahl an jedes Verfassungsgericht steht die Mitgliedschaft in einem anderen Verfassungsorgan des Bundes oder eines Landes entgegen. Dies gilt teilweise auch für eine Beschäftigung im öffentlichen Dienst mit Ausnahme der Tätigkeit als Berufsrichter oder als Lehrer an einer öffentlichen Hochschule. Ebenso wenig kommen in drei Bundesländern Personen in Betracht, die gegen Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben oder für das frühere Ministerium für

Staatssicherheit bzw. das Amt für Nationale Sicherheit der Deutschen Demokratischen Republik tätig waren.

Einige Bundesländer heben die Bedeutung des Amtes der Verfassungsrichterin bzw. des Verfassungsrichters und deren Stellung in der Öffentlichkeit dadurch hervor, dass sie etwa besondere Rechtskenntnisse, das Erfahrensein im öffentlichen Leben, ein besonderes Vertrauen in ihre Person oder ihre besondere Eignung für das Amt einer Verfassungsrichterin bzw. eines Verfassungsrichters fordern.

Der Kreis der Kandidatinnen und Kandidaten wird teilweise durch ein Verbot der Wiederwahl, teilweise durch ein Verbot der mehrmaligen Wiederwahl begrenzt, während im Übrigen die Wiederwahl unbegrenzt möglich ist. Ist die Wiederwahl ausgeschlossen, so korrespondiert dies überwiegend mit einer vergleichsweise längeren Amtszeit. Die Amtszeiten liegen insgesamt zwischen vier und zwölf Jahren.

b) Die Anforderungen an die Besetzungen der Verfassungsgerichte bestehen stets mit Bezug auf die Anzahl der Mitglieder eines Gerichts und machen teilweise weitere Vorgaben zu den am Verfassungsgericht vertretenen Berufs- bzw. Ausbildungsgruppen, Amtspersonen und Geschlechtern.

Die Anzahl der Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter liegt beim Bundesverfassungsgericht bei 16 in zwei Senaten und bewegt sich in den Bundesländern zwischen sieben und neun. Ausnahmen hiervon gibt es in Bayern und Hessen.

In Bremen und Rheinland-Pfalz gehören die Präsidentinnen bzw. Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts den jeweiligen Verfassungsgerichten als geborene Mitglieder an. Für die zu wählenden Mitglieder aller Verfassungsgerichte wird eine (Mindest-)Quote für Berufsrichterinnen und Berufsrichter vorgesehen, wobei teilweise zusätzlich die Besetzung mit Berufsrichtern im Landesdienst vorgeschrieben ist. In einigen Bundesländern ist daneben eine weitere Quote für andere Volljuristen zu erfüllen. Das Verhältnis dieser Gruppe der anderen Volljuristen zur Gruppe der Berufsrichter ist unterschiedlich deutlich geregelt. Eine Zwischenstellung zwischen den geborenen und den gekorenen Mitgliedern der Verfassungsgerichte nehmen in einigen Bundesländern die Mitglieder ein, die aus einem bestimmten Personenkreis, der sich über das berufsrichterliche Hauptamt definiert, zu wählen sind. Mit Ausnahme des Bundesverfassungsgerichts und weniger Verfassungsgerichte der Länder ist eine teilweise Besetzung mit Nichtjuristen zulässig. In einigen Bundeslän-

dem wird die Einhaltung einer – unterschiedlich ausgestalteten – Geschlechterquote gefordert.

c) Die Wahlen der Richterinnen und Richter des Bundesverfassungsgerichts weisen die Besonderheit auf, dass es mit Bundestag und Bundesrat zwei Wahlgane gibt. Die Mitglieder der Verfassungsgerichte der Länder werden – mit einer Ausnahme – durch das Plenum des jeweiligen Landesparlaments gewählt.

Die Vorbereitungen der Wahlen und ihre Verfahren gestalten sich in großer Vielfalt. Teilweise sind besondere Ausschüsse der Parlamente für deren Vorbereitung einschließlich der Anhörung der Kandidatinnen und Kandidaten zuständig. Die Vorschlagsberechtigung liegt völlig uneinheitlich bei den Fraktionen, besonderen Ausschüssen, der Landesregierung, der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Landtags, dem Präsidium oder Ältestenrat des Landtages oder dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts. Soweit das Vorschlagsrecht besonderen Ausschüssen zusteht, gibt es weitergehende Regelungen, wem das Vorschlagsrecht innerhalb der Ausschüsse zukommt. Teilweise werden einzelne Richtergruppen nach gesonderten Regeln gewählt.

Neben der Verfassung des Landes Brandenburg enthält auch die Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen eine Bestimmung, die für das Vorschlags- bzw. Wahlverfahren auf Ausgleich gerichtet ist. In Bayern und Hessen werden die nichtberufsrichterlichen Mitglieder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durch Listenwahl gewählt.

Die Wahlen erfolgen zumindest überwiegend geheim und ohne Aussprache. Die für eine Wahl erforderliche Mehrheit ist nicht einheitlich geregelt. Zwar sind überwiegend zwei Drittel der Stimmen erforderlich, doch sind die Bezugspunkte unterschiedlich. Teils kommt es auf die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, teils auf die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des jeweiligen Parlaments und teils auf die Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder des jeweiligen Wahlgans an.

3. Zu Frage 3

a) Die Landesverfassung bindet die Opposition durch das Erfordernis einer qualifizierten Mehrheit für die Wahlen der Mitglieder des Landesverfassungsgerichts in seine Besetzung zur Wahrung seiner Neutralität mit ein. Die Ansprüche auf Chancengleichheit und Mitwirkung an den Wahlen der Mitglieder des Landesverfassungsgerichts werden durch die Bestimmungen des Verfassungsgerichtsgesetzes Brandenburg und die (vorläufige) Ge-

schäftsordnung des Landtages Brandenburg gewahrt. Weitergehende Ansprüche, etwa auf Entsendung eines Richters des Vertrauens, bestehen weder aus Art. 55 Abs. 2 LV noch aus Art. 112 Abs. 4 Satz 2 LV.

Es besteht daher kein Handlungsbedarf für den Gesetzgeber, um Art. 112 Abs. 4 Satz 2 LV in durchsetzbare Verpflichtungen des einfachen Rechts zu überführen. Die Bestimmungen des Verfassungsgerichtsgesetzes Brandenburg über die Wahlen der Mitglieder des Gerichts stehen in keinem Widerspruch zu den Vorgaben der Landesverfassung und weisen bei der Ausfüllung des durch die Landesverfassung eröffneten Spielraums (vgl. Art. 112 Abs. 6 LV) keine Umsetzungsdefizite auf. Art. 112 Abs. 4 Satz 2 LV ist mit Art. 69 Abs. 1 Satz 2 LV nicht vergleichbar.

b) Zwar nicht mit Bezug auf Art. 112 Abs. 4 Satz 2 LV, wohl aber mit Bezug auf Art. 112 Abs. 2 Satz 2 LV und § 2 Abs. 1 Satz 2 VerfGGBbg – wonach sich das Verfassungsgericht zu je einem Drittel aus Berufsrichtern, Mitgliedern mit der Befähigung zum Richteramt oder Diplomjuristen und Mitgliedern zusammensetzt, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen müssen – ist ergänzend darauf hinzuweisen, dass sich – trotz der auf den ersten Blick zu vermutenden Eindeutigkeit dieser Bestimmungen – für die Besetzung des Landesverfassungsgerichts im Einzelfall unterschiedliche Fragen ergeben können, die nicht alle eindeutig in dem einen oder anderen Sinn zu beantworten sind (siehe oben, S. 8 ff.).

Es besteht jedoch – auch und gerade zur Sicherung der Akzeptanz der Rechtsprechung des Landesverfassungsgerichts – ein erhebliches Bedürfnis, dass dessen Besetzung über jeden Zweifel erhaben ist. Dies kann vorrangig dadurch erreicht werden, dass die Wahlen der Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter allen Lesarten der für die Besetzung des Landesverfassungsgerichts maßgeblichen Vorschriften – soweit möglich – genügen, während alternativ nur eine Klarstellung der Bestimmungen in Betracht kommt.

C. Anhang: Voraussetzungen für die Wahlen der Richterinnen und Richter des Bundesverfassungsgerichts sowie der Verfassungsgerichte der Länder (Synopsis)

Die nachfolgende Übersicht über die Anforderungen an die Kandidatinnen und Kandidaten sowie an die Besetzungen des Bundesverfassungsgerichts und der Verfassungsgerichte der Länder (beide 2. Spalte), über die Anforderungen an die Wahlen (Vorschlagsrecht, Wahlverfahren und Mehrheiten, 3. Spalte) unter Hervorhebung des Mindestalters der Kandidatinnen bzw. Kandidaten, ihrer erforderlichen Wählbarkeit zum Bundestag oder jeweiligen Landtag (passives Wahlrecht), der für das Verfassungsrichteramt geltenden Altersgrenze sowie Amtszeit und der Möglichkeit einer Wiederwahl (alle 4. Spalte) ergänzt die vorstehenden Ausführungen zu B. III.

Soweit einige Bundesländer die Mitglieder der Gerichte in Gruppen einteilen (etwa Berufsrichter, andere Personen mit der Befähigung zum Richteramt und Nichtjuristen oder geborene und gekorene Mitglieder), gelten teilweise unterschiedliche Regelungen für die Altersgrenze und die Amtszeit sowie für die Wahlen. Soweit es Regelungen über Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Mitglieder einiger Gerichte gibt, sind diese mit Blick auf den Gutachtenauftrag und aus Gründen der Übersichtlichkeit außer Betracht geblieben. Dies gilt auch mit Bezug auf die Regelungen über die Entlassung aus dem Amt.

	Anforderungen an die Kandidatinnen und Kandidaten sowie an die Besetzungen der Verfassungsgerichte	Anforderungen an die Wahlen	Insbesondere: a) Mindestalter b) Passives Wahlrecht c) Altersgrenze d) Amtszeit e) Wiederwahl
Bund	Die Mitglieder des Bundesverfassungsgerichtes – jeweils acht Richterinnen und Richter in zwei Senaten ³¹⁴ – müssen die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz besitzen oder bis zum 3. Oktober 1990 in dem in Art. 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet die Befähigung als Diplombjurist erworben haben und nach Maßgabe des Einigungsvertrages einen gesetzlich geregelten juristischen Beruf aufnehmen dürfen ³¹⁵ und dürfen weder dem Bundestage, dem Bundesrate, der Bundesregierung noch entsprechenden Organen eines Landes angehören ³¹⁶ . Mit ihrer Ernennung scheidet sie aus solchen Organen aus. ³¹⁷ Drei Richter jedes Senats werden aus der Zahl der Richter an den obersten Gerichtshöfen des Bundes gewählt. ³¹⁸ Gewählt werden sollen nur Richter, die wenigstens drei Jahre an einem obersten Gerichtshof des Bundes tätig gewesen sind. ³¹⁹ Die Richter müssen sich schriftlich bereit erklärt haben, Mitglied des Bundesverfassungsgerichts zu werden. ³²⁰ Mit der richterlichen Tätigkeit ist eine andere berufliche Tätigkeit als die eines Lehrers des Rechts an einer deutschen Hochschule unvereinbar. ³²¹	Die Mitglieder werden je zur Hälfte vom Bundestag und vom Bundesrat gewählt. ³²² Die vom Bundestag zu berufenden Richter werden auf Vorschlag des Wahlausschusses ohne Aussprache mit verdeckten Stimmzetteln gewählt. ³²³ Zum Richter ist gewählt, wer eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, mindestens die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Bundestages auf sich vereinigt. ³²⁴ Die vom Bundesrat zu berufenden Richter werden mit zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates gewählt. ³²⁵ Bundestag und Bundesrat wählen im Wechsel den Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts und den Vizepräsidenten ³²⁶ nach den vorstehenden Regeln ³²⁷ . Der Vizepräsident ist aus dem Senat zu wählen, dem der Präsident nicht angehört. ³²⁸	a) 40 Jahre. ³²⁹ b) Bundestag. ³³⁰ c) 68. Lebensjahr. ³³¹ d) 12 Jahre. ³³² e) Ausgeschlossen. ³³³
Baden-Württemberg	Der Verfassungsgerichtshof besteht aus drei Berufsrichtern, drei Mitgliedern mit der Befähigung zum Richteramt und drei Mitgliedern, bei denen diese Voraussetzung nicht vorliegt. ³³⁴ Die Mitglieder dürfen weder dem Bundestag, dem Bundesrat, der Bundesregierung noch entsprechenden Organen eines Landes angehören. ³³⁵ Ein politischer Staatssekretär und ein politischer Beamter können nicht Mitglied des Verfassungsgerichtshofs oder Stellvertreter sein. ³³⁶	Die Mitglieder werden – für jede Gruppe (siehe links nebenstehend) gesondert ³³⁷ – mit einfacher Mehrheit ³³⁸ ohne Aussprache in geheimer Abstimmung ³³⁹ gewählt. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt, wenn mehr als zwei Bewerber zur Wahl standen, andernfalls entscheidet das Los. ³⁴⁰	a) Keine Regelung. b) Keine Regelung. c) Keine Regelung. d) 9 Jahre. ³⁴¹ e) Zulässig. ³⁴²

	Anforderungen an die Kandidatinnen und Kandidaten sowie an die Besetzungen der Verfassungsgerichte	Anforderungen an die Wahlen	Insbesondere: a) Mindestalter b) Passives Wahlrecht c) Altersgrenze d) Amtszeit e) Wiederwahl
Bayern	Der Verfassungsgerichtshof besteht aus dem Präsidenten, 22 berufsrichterlichen Mitgliedern und 15 weiteren Mitgliedern, die je nach Verfahrensart in unterschiedlicher Besetzung entscheiden. ³⁴³ Der Präsident und die Berufsrichter werden vom Landtag gewählt und dürfen nicht dessen Mitglieder sein. ³⁴⁴ Der Präsident des Verfassungsgerichtshofs ist aus den Präsidenten der bayerischen Oberlandesgerichte zu wählen. ³⁴⁵ Die übrigen berufsrichterlichen Mitglieder müssen Richter auf Lebenszeit an einem Gericht des Freistaates Bayern sein. ³⁴⁶ Sie sollen sich durch besondere Kenntnisse im öffentlichen Recht auszeichnen. ³⁴⁷ Auch die weiteren Mitglieder sollen die Befähigung zum Richteramt haben oder Lehrer der Rechtswissenschaft an einer bayerischen Universität sein. ³⁴⁸ Die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs können nicht Mitglieder des Landtags, der Staatsregierung oder eines entsprechenden Organs des Bundes oder eines anderen Landes sein. ³⁴⁹ Sie haben eine Erklärung abzugeben, dass sie im Fall ihrer Wahl bereit sind, das Amt anzunehmen. ³⁵⁰	Der Präsident des Verfassungsgerichtshofs unterbreitet nach Anhörung der berufsrichterlichen Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs der Staatsregierung für jedes zu wählende berufsrichterliche Mitglied einen Wahlvorschlag. ³⁵¹ Der Präsident, die berufsrichterlichen Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs und der aus diesen zu wählende erste und zweite Vertreter des Präsidenten werden vom Landtag ohne Aussprache ³⁵² geheim ³⁵³ mit einfacher Mehrheit gewählt ³⁵⁴ . Die Wahl ist in einer ständigen Kommission des Landtages in nichtöffentlicher Sitzung vorzubereiten. ³⁵⁵ Diese besteht aus der oder dem Vorsitzenden und neun Vertreterinnen und Vertretern der Fraktionen sowie der doppelten Anzahl von Stellvertreterinnen und Stellvertretern. ³⁵⁶ Die Aufteilung der Mitglieder auf die Fraktionen erfolgt mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden gemäß dem Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers. ³⁵⁷ Fraktionen, auf die danach kein Sitz entfällt, erhalten einen zusätzlichen Sitz. ³⁵⁸ Die weiteren Mitglieder werden gemäß den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts gewählt. ³⁵⁹	a) 40 Jahre. ³⁶⁰ b) Landtag. ³⁶¹ c) Berufsrichter: Ausscheiden aus dem richterlichen Hauptamt. ³⁶² Nicht berufsrichterliche Mitglieder: Keine Regelung. d) Berufsrichter: 8 Jahre. ³⁶³ Nicht berufsrichterliche Mitglieder: Legislaturperiode. ³⁶⁴ e) Zulässig. ³⁶⁵
Berlin	Der Verfassungsgerichtshof besteht aus neun Mitgliedern (einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und sieben Verfassungsrichtern) ³⁶⁶ , von denen drei zum Zeitpunkt ihrer Wahl Berufsrichter sind und drei weitere die Befähigung zum Richteramt haben ³⁶⁷ . Männer und Frauen müssen jeweils mindestens drei der Verfassungsrichter stellen. ³⁶⁸ Mitglieder einer gesetzgebenden Körperschaft, einer Regierung, Angehörige des öffentlichen Dienstes mit Ausnahme der Richter und der Professoren an einer deutschen Hochschule können nicht Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes sein. ³⁶⁹	Die Mitglieder werden durch das Abgeordnetenhaus in geheimer Wahl ohne Aussprache mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gewählt. ³⁷⁰	a) 35 Jahre. ³⁷¹ b) Bundestag. ³⁷² c) Keine Regelung. d) 7 Jahre. ³⁷³ e) Ausgeschlossen. ³⁷⁴

	Anforderungen an die Kandidatinnen und Kandidaten sowie an die Besetzungen der Verfassungsgerichte	Anforderungen an die Wahlen	Insbesondere: a) Mindestalter b) Passives Wahlrecht c) Altersgrenze d) Amtszeit e) Wiederwahl
Brandenburg	Das Verfassungsgericht besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und sieben weiteren Verfassungsrichtern ³⁷⁵ und setzt sich zu je einem Drittel aus Berufsrichtern, Mitgliedern mit der Befähigung zum Richteramt oder Diplomjuristen und Mitgliedern zusammen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen müssen ³⁷⁶ . Der Präsident und der Vizepräsident sind aus dem Kreis der Berufsrichter oder der Mitglieder mit der Befähigung zum Richteramt und Diplomjuristen zu wählen. ³⁷⁷ Frauen und Männer sollen jeweils mindestens drei der Verfassungsrichter stellen. ³⁷⁸ Für die Wahl ist die schriftliche Erklärung der Bereitschaft, Mitglied des Verfassungsgerichts zu werden, erforderlich. ³⁷⁹ Es darf keine Mitgliedschaft in einem anderen Verfassungsorgan des Bundes oder eines Landes bestehen. ³⁸⁰ Beamte und sonstige Angehörige des öffentlichen Dienstes, mit Ausnahme der Richter und der Professoren an einer deutschen Hochschule, können nicht Mitglied des Verfassungsgerichts sein. ³⁸¹	Die Kandidatinnen und Kandidaten werden von den Mitgliedern des Hauptausschusses benannt. ³⁸² Ihre Anhörung erfolgt durch den Hauptausschuss ³⁸³ , der auch das Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen prüft ³⁸⁴ . Der Hauptausschuss unterbreitet einen gemeinsamen Wahlvorschlag ³⁸⁵ , mangels Einigung des Hauptausschusses erfolgt ein Vorschlag durch die Fraktionen ³⁸⁶ . Die Mitglieder des Verfassungsgerichts werden in geheimer Wahl durch den Landtag ohne Aussprache ³⁸⁷ mit zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder des Landtages gewählt ³⁸⁸ . Bei der Wahl ist anzustreben, dass die politischen Kräfte des Landes angemessen mit Vorschlägen vertreten sind. ³⁸⁹ Bei isolierter Wahl des Präsidenten oder Vizepräsidenten genügt die einfache Mehrheit. ³⁹⁰	a) 35 Jahre. ³⁹¹ b) Bundestag. ³⁹² c) 68. Lebensjahr. ³⁹³ d) 10 Jahre. ³⁹⁴ e) Ausgeschlossen. ³⁹⁵

	Anforderungen an die Kandidatinnen und Kandidaten sowie an die Besetzungen der Verfassungsgerichte	Anforderungen an die Wahlen	Insbesondere: a) Mindestalter b) Passives Wahlrecht c) Altersgrenze d) Amtszeit e) Wiederwahl
Bremen	Der Staatsgerichtshof besteht aus dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts oder seinem Stellvertreter sowie aus sechs gewählten Mitgliedern, von denen zwei rechtsgelehrte bremische Richter sein müssen. ³⁹⁶ Die vier Mitglieder des Staatsgerichtshofs, die nicht rechtsgelehrte bremische Richter zu sein brauchen, müssen sich durch Kenntnis im öffentlichen Recht auszeichnen und im öffentlichen Leben erfahren sein. ³⁹⁷ Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Staatsgerichtshofs kann nur werden, wer die Gewähr bietet, sich jederzeit für die demokratische Staatsform im Sinne der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen und des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland einzusetzen. ³⁹⁸ Die gewählten Mitglieder dürfen nicht Mitglieder des Senats oder der Bürgerschaft sein. ³⁹⁹ Das gleiche gilt für Angehörige des öffentlichen Dienstes mit Ausnahme der Richter und der Professoren an einer deutschen Hochschule. ⁴⁰⁰	Die gewählten Mitglieder werden von der Bürgerschaft unverzüglich nach ihrem ersten Zusammentritt gewählt. ⁴⁰¹ Bei der Wahl soll die Stärke der Fraktionen nach Möglichkeit berücksichtigt werden. ⁴⁰² Die Wahl erfolgt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ⁴⁰³	a) Gewählte Mitglieder: 35 Jahre. ⁴⁰⁴ b) Gewählte Mitglieder: Bundestag. ⁴⁰⁵ c) Amtsmittglied: Ausscheiden aus dem richterlichen Hauptamt. ⁴⁰⁶ Gewählte Mitglieder: Keine Regelung. d) Amtsmittglied: Ausscheiden aus dem richterlichen Hauptamt. ⁴⁰⁷ Gewählte Mitglieder: Legislaturperiode. ⁴⁰⁸ e) Gewählte Mitglieder: Zulässig. ⁴⁰⁹

	Anforderungen an die Kandidatinnen und Kandidaten sowie an die Besetzungen der Verfassungsgerichte	Anforderungen an die Wahlen	Insbesondere: a) Mindestalter b) Passives Wahlrecht c) Altersgrenze d) Amtszeit e) Wiederwahl
Hamburg	Das Verfassungsgericht besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und acht weiteren Mitgliedern. ⁴¹⁰ Die Präsidentin oder der Präsident und drei weitere Mitglieder müssen hamburgische Richterinnen oder Richter auf Lebenszeit sein ⁴¹¹ und sich durch Kenntnisse im öffentlichen Recht auszeichnen ⁴¹² . Zwei weitere Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen. ⁴¹³ Die Mitglieder müssen im öffentlichen Leben erfahren sein. ⁴¹⁴ Die Mitglieder der Bürgerschaft, des Senats, des Bundestages, des Bundesrates, der Bundesregierung oder entsprechender Organe eines anderen Landes oder der Europäischen Gemeinschaften dürfen nicht Mitglieder des Verfassungsgerichts sein. ⁴¹⁵	Der Senat schlägt die Präsidentin oder den Präsidenten und ein weiteres Mitglied des Hamburgischen Verfassungsgerichts, das hamburgische Richterin oder hamburgischer Richter auf Lebenszeit ist, sowie deren Vertreterinnen oder Vertreter zur Wahl vor. ⁴¹⁶ Die Bürgerschaft wählt die Mitglieder ohne Aussprache in geheimer Wahl ⁴¹⁷ mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen ⁴¹⁸ .	a) 40 Jahre. ⁴¹⁹ b) Hamburger Bürgerschaft. ⁴²⁰ c) Berufsrichter: Ausscheiden aus dem richterlichen Hauptamt. ⁴²¹ Nicht berufsrichterliche Mitglieder: Keine Regelung. d) 6 Jahre. ⁴²² e) Einmalig. ⁴²³

	Anforderungen an die Kandidatinnen und Kandidaten sowie an die Besetzungen der Verfassungsgerichte	Anforderungen an die Wahlen	Insbesondere: a) Mindestalter b) Passives Wahlrecht c) Altersgrenze d) Amtszeit e) Wiederwahl
Hessen	<p>Der Staatsgerichtshof besteht aus fünf Richterinnen oder Richter auf Lebenszeit im Landesdienst⁴²⁴ und sechs weiteren vom Landtag zu wählenden Mitgliedern, die nicht dem Landtag angehören dürfen⁴²⁵. Alle Mitglieder sollen im öffentlichen Leben erfahrene Personen des allgemeinen Vertrauens und für das Amt eines Mitglieds des Staatsgerichtshofes besonders geeignet sein.⁴²⁶ Als Mitglied kann nur gewählt werden, wer sich für den Fall der Wahl schriftlich bereit erklärt hat, das Amt anzunehmen.⁴²⁷ Nicht wählbar sind die Mitglieder des Landtags, des Deutschen Bundestags, des Europäischen Parlaments, einer Landesregierung, der Bundesregierung und kommunale Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte sowie Personen, die nach § 57 des Hessischen Beamtengesetzes in der jeweils geltenden Fassung jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können.⁴²⁸</p>	<p>Die Mitglieder werden vom Landtag – durch einen Ausschuss (berufsrichterliche Mitglieder) bzw. das Plenum (übrige Mitglieder) – in geheimer Wahl gewählt⁴²⁹. Die berufsrichterlichen Mitglieder werden aus einer von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtages aufzustellenden Vorschlagsliste gewählt.⁴³⁰ In die Liste werden nur Personen aufgenommen, die wählbar sind und von dem Landtag, einer Fraktion des Landtags, der Landesregierung oder den Präsidentinnen oder Präsidenten der obersten Landesgerichte benannt werden.⁴³¹ Die Wahl wird durch einen vom Landtag aus seiner Mitte gewählten Wahlausschuss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen seiner Mitglieder⁴³² vollzogen⁴³³, der aus acht Abgeordneten besteht⁴³⁴. Die Vorschläge zur Wahl der sechs übrigen Mitglieder sind in Listen vorzulegen. In jeder Liste müssen die Namen und Anschriften von mindestens zehn wählbaren Personen verzeichnet sein.⁴³⁵ Das Recht, Listen vorzulegen, steht jeder Fraktion des Landtages zu.⁴³⁶ Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durch das Plenum.⁴³⁷</p>	<p>a) 35 Jahre.⁴³⁸ b) Landtag.⁴³⁹ c) Berufsrichter: Ausscheiden aus dem richterlichen Hauptamt.⁴⁴⁰ Nicht berufsrichterliche Mitglieder: Keine Regelung. d) Berufsrichter: 7 Jahre.⁴⁴¹ Nicht berufsrichterliche Mitglieder: Legislaturperiode.⁴⁴² e) Zulässig.⁴⁴³</p>

	Anforderungen an die Kandidatinnen und Kandidaten sowie an die Besetzungen der Verfassungsgerichte	Anforderungen an die Wahlen	Insbesondere: a) Mindestalter b) Passives Wahlrecht c) Altersgrenze d) Amtszeit e) Wiederwahl
Mecklenburg-Vorpommern	Das Landesverfassungsgericht besteht aus dem Präsidenten und sechs weiteren Mitgliedern. ⁴⁴⁴ Der Präsident und drei der weiteren Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramt haben. ⁴⁴⁵ Der Präsident wird aus dem Kreis der Präsidenten der Gerichte und der Vorsitzenden Richter an den oberen Landesgerichten gewählt. ⁴⁴⁶ Der Vizepräsident wird aus dem Kreis der Berufsrichter gewählt. ⁴⁴⁷ Die Mitglieder sollen im öffentlichen Leben erfahrene Personen des allgemeinen Vertrauens und für das Amt besonders geeignet sein. ⁴⁴⁸ Sie müssen sich schriftlich bereit erklärt haben, Mitglied des Landesverfassungsgerichts zu werden. ⁴⁴⁹ Beamte und sonstige Personen, die im öffentlichen Dienst des Landes stehen, sind mit Ausnahme der Richter und Hochschullehrer nicht wählbar. ⁴⁵⁰ Dies gilt auch für Personen, die gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben, insbesondere die im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte ⁴⁵¹ gewährleisteten Menschenrechte oder die in der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte ⁴⁵² enthaltenen Grundrechte verletzt haben, oder für das frühere Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit der Deutschen Demokratischen Republik tätig waren. ⁴⁵³ Während ihrer Amtszeit dürfen die Mitglieder des Landesverfassungsgerichts oder deren Stellvertreter weder einer gesetzgebenden Körperschaft noch der Regierung des Bundes oder eines Landes oder einem entsprechenden Organ der Europäischen Union, dem Bundesverfassungsgericht, einem anderen Landesverfassungsgericht oder dem Europäischen Gerichtshof angehören. ⁴⁵⁴	Die Mitglieder werden auf Vorschlag eines besonderen Ausschusses vom Landtag ohne Aussprache mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder gewählt. ⁴⁵⁵ Die Mitglieder dieses Ausschusses sind die Mitglieder des Rechtsausschusses. ⁴⁵⁶ Die Sitzungen dieses Ausschusses sind vertraulich und nicht öffentlich. ⁴⁵⁷ Für die Mitglieder der Landesregierung und ihre Beauftragten besteht kein Zutritt, es sei denn, sie werden geladen. ⁴⁵⁸	a) 35 Jahre. ⁴⁵⁹ b) Landtag oder Richter im Dienst des Landes Mecklenburg-Vorpommern oder Lehrer des Rechts an einer Hochschule des Landes Mecklenburg-Vorpommern. ⁴⁶⁰ c) 68. Lebensjahr. ⁴⁶¹ d) 12 Jahre. ⁴⁶² e) Ausgeschlossen. ⁴⁶³

	Anforderungen an die Kandidatinnen und Kandidaten sowie an die Besetzungen der Verfassungsgerichte	Anforderungen an die Wahlen	Insbesondere: a) Mindestalter b) Passives Wahlrecht c) Altersgrenze d) Amtszeit e) Wiederwahl
Nieder-sachsen	<p>Der Staatsgerichtshof besteht aus neun Mitgliedern⁴⁶⁴: Der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten und sieben weiteren Mitgliedern⁴⁶⁵. Mindestens sechs Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz besitzen, drei von ihnen sollen Berufsrichterinnen oder Berufsrichter sein.⁴⁶⁶ Frauen und Männer sollen jeweils mindestens drei der Mitglieder stellen.⁴⁶⁷ Die Mitglieder müssen auf Grund ihrer Erfahrung im öffentlichen Leben für das Richteramt besonders geeignet sein⁴⁶⁸ und sich schriftlich bereit erklärt haben, Mitglied des Staatsgerichtshofs zu werden⁴⁶⁹. Sie dürfen während ihrer Amtszeit weder dem Landtag noch der Landesregierung oder einem entsprechenden Organ des Bundes oder eines anderen Landes oder der Europäischen Gemeinschaft angehören⁴⁷⁰ und beruflich weder im Dienst des Landes noch einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts unter der Aufsicht des Landes stehen, wovon der Dienst als Berufsrichterin oder Berufsrichter und als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer ausgenommen ist⁴⁷¹.</p>	<p>Der Ausschuss zur Vorbereitung der Wahl der Mitglieder des Staatsgerichtshofs hat sieben stimmberechtigte Mitglieder⁴⁷², die von den Fraktionen schriftlich benannt werden⁴⁷³. Jede Fraktion benennt so viele Mitglieder, wie sich nach dem Höchstzahlverfahren aus der Fraktionsstärke ergibt.⁴⁷⁴ Für die Berechnung können sich Fraktionen zusammenschließen und fraktionslose Mitglieder des Landtages einer Fraktion anschließen (Zählgemeinschaften).⁴⁷⁵ Fraktionen, auf die nach dem Höchstzahlverfahren kein stimmberechtigtes Mitglied entfällt, können ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme benennen.⁴⁷⁶ Aus der Mitte dieses Ausschusses, von der Landesregierung und von den Fraktionen können Personen für die Wahl benannt werden⁴⁷⁷, über die der Ausschuss zu beraten hat⁴⁷⁸. Er prüft, ob die vorgeschlagenen Personen die Voraussetzungen erfüllen⁴⁷⁹, fordert von ihnen die schriftliche Erklärung ab, Mitglied des Staatsgerichtshofs zu werden,⁴⁸⁰ und schlägt dem Landtag für jedes Amt, das zu besetzen ist, eine Person vor⁴⁸¹. Die Verhandlungen der Ausschüsse zur Vorbereitung der Wahl der Mitglieder des Staatsgerichtshofs sind vertraulich.⁴⁸² Die Mitglieder des Staatsgerichtshofs werden vom Landtag in geheimer Wahl⁴⁸³ ohne Aussprache mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Landtages, mindestens aber mit der Mehrheit seiner Mitglieder gewählt⁴⁸⁴.</p>	<p>a) 35 Jahre.⁴⁸⁵ b) Landtag.⁴⁸⁶ c) Keine Regelung. d) 7 Jahre.⁴⁸⁷ e) Einmalig.⁴⁸⁸</p>

	Anforderungen an die Kandidatinnen und Kandidaten sowie an die Besetzungen der Verfassungsgerichte	Anforderungen an die Wahlen	Insbesondere: a) Mindestalter b) Passives Wahlrecht c) Altersgrenze d) Amtszeit e) Wiederwahl
Nordrhein-Westfalen	Der Verfassungsgerichtshof setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und aus fünf weiteren Mitgliedern. ⁴⁸⁹ Die Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramt haben ⁴⁹⁰ , drei müssen Berufsrichter sein ⁴⁹¹ . Sie müssen sich schriftlich bereit erklärt haben, Mitglied des Verfassungsgerichtshofs zu werden. ⁴⁹² Beamte und sonstige Angehörige des öffentlichen Dienstes mit Ausnahme der Richter und der Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule sind nicht wählbar. ⁴⁹³ Mitglieder des Bundestages, des Bundesrates, der Bundesregierung, des Bundesverfassungsgerichts, des Landtages, der Landesregierung oder eines Gesetzgebungsorgans eines anderen Landes können nicht Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs sein. ⁴⁹⁴	Die Mitglieder werden in geheimer Wahl ⁴⁹⁵ vom Landtag ohne Aussprache mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ⁴⁹⁶ gewählt ⁴⁹⁷ .	a) 35 Jahre. ⁴⁹⁸ b) Landtag. ⁴⁹⁹ c) Berufsrichter: Ausscheiden aus dem richterlichen Hauptamt. ⁵⁰⁰ Nicht berufsrichterliche Mitglieder: Keine Regelung. d) 10 Jahre. ⁵⁰¹ e) Ausgeschlossen. ⁵⁰²

	Anforderungen an die Kandidatinnen und Kandidaten sowie an die Besetzungen der Verfassungsgerichte	Anforderungen an die Wahlen	Insbesondere: a) Mindestalter b) Passives Wahlrecht c) Altersgrenze d) Amtszeit e) Wiederwahl
Rheinland-Pfalz	Der Verfassungsgerichtshof besteht aus dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts, aus drei weiteren Berufsrichtern und aus fünf weiteren Mitgliedern, die nicht die Befähigung zum Richteramt haben müssen (ordentliche Mitglieder). ⁵⁰³ Die nicht berufsrichterlichen Mitglieder sollen im öffentlichen Leben erfahrene Personen des allgemeinen Vertrauens und für das Amt eines Mitglieds des Verfassungsgerichtshofs besonders geeignet sein. ⁵⁰⁴ Mitglieder der Landesregierung und Abgeordnete des Landtages können nicht Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes sein. ⁵⁰⁵	Die Mitglieder werden vom Landtag mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gewählt. ⁵⁰⁶ Die berufsrichterlichen Mitglieder von ihnen werden aus einer Liste gewählt, die mindestens die doppelte Zahl der zu Wählenden enthält und die der Präsident des Oberverwaltungsgerichts aufstellt. ⁵⁰⁷ Die übrigen zu wählenden Mitglieder werden aus einer Liste gewählt, die mindestens die doppelte Zahl der zu Wählenden enthält und die der Ältestenrat des Landtages aufstellt. ⁵⁰⁸ Bei der Aufstellung der Wahlvorschläge sollen Frauen angemessen berücksichtigt werden. ⁵⁰⁹	a) Berufsrichter: Keine Regelung. Nicht berufsrichterliche Mitglieder: 35 Jahre. ⁵¹⁰ b) Landtag. ⁵¹¹ c) Berufsrichter: Ausscheiden aus dem richterlichen Hauptamt. ⁵¹² Nicht berufsrichterliche Mitglieder: 70. Lebensjahr. ⁵¹³ d) Präsident: Ausscheiden aus dem richterlichen Hauptamt. ⁵¹⁴ Gewählte Mitglieder: 6 Jahre. ⁵¹⁵ e) Gewählte Mitglieder: Einmalig. ⁵¹⁶

	Anforderungen an die Kandidatinnen und Kandidaten sowie an die Besetzungen der Verfassungsgerichte	Anforderungen an die Wahlen	Insbesondere: a) Mindestalter b) Passives Wahlrecht c) Altersgrenze d) Amtszeit e) Wiederwahl
Saarland	Der Verfassungsgerichtshof besteht aus acht Mitgliedern ⁵¹⁷ , die die Befähigung zum Richteramt besitzen oder auf Grund der vorgeschriebenen Staatsprüfungen die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst erworben haben ⁵¹⁸ . Sie müssen deutsche Staatsangehörige und dürfen nicht Mitglied des Bundestages, des Bundesrates, der Bundesregierung oder eines entsprechenden Organs eines Landes sein. ⁵¹⁹ Angehörige des öffentlichen Dienstes mit Ausnahme der Richter/Richterinnen und der Professoren/Professorinnen des Rechts an einer deutschen Universität sind nicht wählbar. ⁵²⁰ Mindestens zwei Mitglieder sollen Berufsrichter/Berufsrichterinnen sein und einem oberen Landesgericht angehören. ⁵²¹ Frauen und Männer sollen jeweils mindestens drei der Mitglieder stellen. ⁵²²	Die Mitglieder werden in geheimer Wahl ohne Aussprache ⁵²³ mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages gewählt ⁵²⁴ . Die Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten erfolgt auf Vorschlag des Präsidiums des Landtags. ⁵²⁵ Die übrigen Mitglieder werden aus zwei getrennten, vom Präsidium des Landtages aufzustellenden Listen gewählt. ⁵²⁶ Sie müssen sich vor ihrer Wahl schriftlich bereit erklärt haben, Mitglied des Verfassungsgerichtshofs zu werden. ⁵²⁷	a) 35 Jahre. ⁵²⁸ b) Landtag. ⁵²⁹ c) Keine Regelung. d) 6 Jahre. ⁵³⁰ e) Zulässig. ⁵³¹
Sachsen	Der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen besteht aus fünf Berufsrichtern und vier anderen Mitgliedern. ⁵³² Der Präsident und der Vizepräsident müssen Berufsrichter sein. ⁵³³ Mitglied des Verfassungsgerichtshofes kann nicht sein, wer dem Bundestag, dem Bundesrat, der Bundesregierung, einem entsprechenden Organ eines Landes oder der Europäischen Gemeinschaft, dem Bundesverfassungsgericht oder dem Europäischen Gerichtshof angehört. ⁵³⁴ Dies gilt auch für denjenigen, der gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat, insbesondere die im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte ⁵³⁵ gewährleisteten Menschenrechte oder die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte ⁵³⁶ enthaltenen Grundrechte verletzt hat, oder für das frühere Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit der Deutschen Demokratischen Republik tätig war. ⁵³⁷	Die Mitglieder werden vom Landtag ohne Aussprache in geheimer Wahl ⁵³⁸ mit zwei Dritteln seiner Mitglieder gewählt. ⁵³⁹ Vorschlagsberechtigt für deren Wahl sind die Staatsregierung und das Landtagspräsidium ⁵⁴⁰ . Eine Anhörung der Vorgeschlagenen findet nicht statt. ⁵⁴¹	a) 35 Jahre. ⁵⁴² b) Bundestag. ⁵⁴³ c) Berufsrichter: Ausscheiden aus dem richterlichen Hauptamt. ⁵⁴⁴ Nicht berufsrichterliche Mitglieder: 70. Lebensjahr. ⁵⁴⁵ d) 9 Jahre. ⁵⁴⁶ e) Zulässig. ⁵⁴⁷

	Anforderungen an die Kandidatinnen und Kandidaten sowie an die Besetzungen der Verfassungsgerichte	Anforderungen an die Wahlen	Insbesondere: a) Mindestalter b) Passives Wahlrecht c) Altersgrenze d) Amtszeit e) Wiederwahl
Sachsen-Anhalt	<p>Das Landesverfassungsgericht besteht aus dessen Präsidenten und sechs weiteren Mitgliedern.⁵⁴⁸ Drei Mitglieder werden aus der Gruppe der Präsidenten und Vizepräsidenten der Gerichte des Landes und der Vorsitzenden Richter an den obersten Landesgerichten gewählt.⁵⁴⁹ Die weiteren Mitglieder sollen auf Grund ihrer Erfahrung im öffentlichen Leben für das Amt eines Mitglieds des Landesverfassungsgerichts besonders geeignet sein; mindestens ein Mitglied und sein Vertreter müssen auf Lebenszeit ernannte Universitätsprofessoren des Rechts sein.⁵⁵⁰ Sie müssen sich schriftlich bereit erklärt haben, Mitglied des Landesverfassungsgerichts zu werden.⁵⁵¹ Sie dürfen beruflich weder im Dienst des Landes noch einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts unter der Aufsicht des Landes oder der Kommunen und Gemeindeverbände stehen⁵⁵², wovon der Dienst als Hochschullehrer und im Richterverhältnis auf Lebenszeit ausgenommen ist⁵⁵³. Mindestens drei der Mitglieder des Gerichts sollen Frauen sein.⁵⁵⁴ Während ihrer Amtszeit dürfen die Mitglieder weder dem Landtag oder der Landesregierung noch einem entsprechenden Organ des Bundes oder eines anderen Landes angehören.⁵⁵⁵ Zum Mitglied soll nicht gewählt werden, wer 1. gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat oder 2. wegen einer Tätigkeit als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 6 Abs. 4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes⁵⁵⁶ oder als diesen Mitarbeitern nach § 6 Abs. 5 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes gleichgestellte Person für das Amt nicht geeignet ist.⁵⁵⁷ Der Präsident des Landtages kann zu diesem Zweck von den Vorgeschlagenen eine schriftliche Erklärung verlangen, dass bei ihnen die vorstehenden Voraussetzungen nicht vorliegen.⁵⁵⁸ Seine Befugnis, zur Überprüfung der Vorgeschlagenen ein Ersuchen an den Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes zu richten, bleibt unberührt.⁵⁵⁹</p>	<p>Die Mitglieder werden auf Vorschlag des Ausschusses für Recht, Verfassung und Gleichstellung⁵⁶⁰ vom Landtag ohne Aussprache mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Abgeordneten, mindestens mit der Mehrheit der Mitglieder des Landtages gewählt⁵⁶¹. Aus der Mitte des Ausschusses, von der Landesregierung und von den Fraktionen können Personen für die Wahl benannt werden.⁵⁶² Der Ausschuss prüft, ob die persönlichen Voraussetzungen für eine Wahl vorliegen,⁵⁶³ und fordert die Bereitschaftserklärung ab, Mitglied des Landesverfassungsgerichts zu werden⁵⁶⁴. Die Sitzungen des Ausschusses sind vertraulich.⁵⁶⁵</p>	<p>a) Weitere Mitglieder: 40 Jahre.⁵⁶⁶ b) Landtag.⁵⁶⁷ c) Keine Regelung. d) 7 Jahre.⁵⁶⁸ e) Einmalig.⁵⁶⁹</p>

	Anforderungen an die Kandidatinnen und Kandidaten sowie an die Besetzungen der Verfassungsgerichte	Anforderungen an die Wahlen	Insbesondere: a) Mindestalter b) Passives Wahlrecht c) Altersgrenze d) Amtszeit e) Wiederwahl
Schleswig-Holstein	Das Landesverfassungsgericht besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten und fünf weiteren Mitgliedern. ⁵⁷⁰ Gewählt werden kann nur, wer die Befähigung zum Richteramt besitzt ⁵⁷¹ und sich schriftlich bereit erklärt, Mitglied des Gerichts zu werden ⁵⁷² . Mindestens drei Mitglieder müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl Berufsrichterinnen oder Berufsrichter sein. ⁵⁷³ Die Mitglieder dürfen weder dem Bundestag, dem Bundesrat, der Bundesregierung, noch entsprechenden Organen eines Landes angehören. ⁵⁷⁴ Beamtinnen und Beamte sowie sonstige Angehörige des öffentlichen Dienstes mit Ausnahme der Richterinnen und Richter und der Rechtslehrerinnen und Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule können nicht Mitglied des Landesverfassungsgerichts sein. ⁵⁷⁵	Die Mitglieder werden vom Landtag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder gewählt. ⁵⁷⁶ Die Wahl ist geheim und findet ohne Aussprache statt. ⁵⁷⁷ Sie erfolgt auf Vorschlag des Ausschusses zur Vorbereitung der Wahl der Mitglieder des Landesverfassungsgerichts. ⁵⁷⁸ Ihm gehören elf Mitglieder an ⁵⁷⁹ , deren Sitze nach dem Höchstzahlverfahren verteilt werden ⁵⁸⁰ , wobei jede Fraktion zumindest einen Sitz erhält ⁵⁸¹ . Die Fraktionen benennen für die Wahl geeignete Personen. ⁵⁸² Der Ausschuss prüft, ob die persönlichen Voraussetzungen für eine Wahl vorliegen. ⁵⁸³ Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich ⁵⁸⁴ , seine Beratungen vertraulich ⁵⁸⁵ .	a) 40 Jahre. ⁵⁸⁶ b) Bundestag. ⁵⁸⁷ c) Keine Regelung. d) 12 Jahre. ⁵⁸⁸ e) Ausgeschlossen. ⁵⁸⁹
Thüringen	Der Verfassungsgerichtshof besteht aus dem Präsidenten und acht weiteren Mitgliedern. ⁵⁹⁰ Der Präsident und zwei weitere Mitglieder müssen Berufsrichter sein. ⁵⁹¹ Drei weitere Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramt haben. ⁵⁹² Die Mitglieder dürfen weder dem Landtag oder der Landesregierung noch entsprechenden Organen des Bundes oder eines anderen Landes angehören. ⁵⁹³ Sie dürfen, außer als Richter oder Hochschullehrer, beruflich weder im Dienst des Landes noch einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts unter Aufsicht des Landes stehen. ⁵⁹⁴	Die Mitglieder werden durch den Landtag einzeln und in geheimer Wahl ohne Aussprache ⁵⁹⁵ mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder gewählt ⁵⁹⁶ .	a) 35 Jahre. ⁵⁹⁷ b) Landtag. ⁵⁹⁸ c) 68. Lebensjahr. ⁵⁹⁹ d) 7 Jahre. ⁶⁰⁰ e) Einmalig. ⁶⁰¹

-
- 314 **Bund**
- § 2 Abs. 1 und 2 Gesetz über das Bundesverfassungsgericht (Bundesverfassungsgerichtsgesetz – BVerfGG).
- 315 § 3 Abs. 2 BVerfGG
- 316 Art. 94 Abs. 1 Satz 3 Grundgesetz (GG), § 3 Abs. 3 Satz 1 BVerfGG.
- 317 § 3 Abs. 3 Satz 2 BVerfGG.
- 318 § 2 Abs. 3 Satz 1 BVerfGG.
- 319 § 2 Abs. 3 Satz 2 BVerfGG.
- 320 § 3 Abs. 1 BVerfGG.
- 321 § 3 Abs. 4 Satz 1 BVerfGG.
- 322 Art. 94 Abs. 1 Satz 2 GG, § 5 Abs. 1 Satz 1 BVerfGG. Vgl. auch § 5 Abs. 1 Satz 2 BVerfGG: „Von den aus der Zahl der Richter an den obersten Gerichtshöfen des Bundes zu berufenden Richtern werden einer von dem einen, zwei von dem anderen Wahlorgan, von den übrigen Richtern drei von dem einen, zwei von dem anderen Wahlorgan in die Senate gewählt.“
- 323 § 6 Abs. 1 Satz 1 BVerfGG. Vgl. auch § 6 Abs. 2 BVerfGG: „Der Bundestag wählt nach den Regeln der Verhältniswahl einen Wahlausschuss für die Richter des Bundesverfassungsgerichts, der aus zwölf Mitgliedern des Bundestages besteht. Jede Fraktion kann einen Vorschlag einbringen. Aus den Summen der für jeden Vorschlag abgegebenen Stimmen wird nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt) die Zahl der auf jeden Vorschlag gewählten Mitglieder errechnet. Gewählt sind die Mitglieder in der Reihenfolge, in der ihr Name auf dem Vorschlag erscheint. Scheidet ein Mitglied des Wahlausschusses aus oder ist es verhindert, so wird es durch das nächste auf der gleichen Liste vorgeschlagene Mitglied ersetzt.“ und § 6 Abs. 5 BVerfGG: „Ein Wahlvorschlag wird mit mindestens acht Stimmen der Mitglieder des Wahlausschusses beschlossen.“
- 324 § 6 Abs. 1 Satz 2 BVerfGG.
- 325 § 7 BVerfGG.
- 326 § 9 Abs. 1 Satz 1 BVerfGG. Vgl. auch § 9 Abs. 2 BVerfGG: „Bei der ersten Wahl wählt der Bundestag den Präsidenten, der Bundesrat den Vizepräsidenten.“
- 327 Vgl. § 9 Abs. 3 BVerfGG: „Die Vorschriften der §§ 6 und 7 gelten entsprechend.“
- 328 § 9 Abs. 1 Satz 2 BVerfGG.
- 329 § 3 Abs. 1 BVerfGG.
- 330 § 3 Abs. 1 BVerfGG.
- 331 § 4 Abs. 3 BVerfGG. Vgl. auch Art. 115h Abs. 1 Satz 3 GG: „Die im Verteidigungsfalle ablaufende Amtszeit eines Mitgliedes des Bundesverfassungsgerichtes endet sechs Monate nach Beendigung des Verteidigungsfalles.“
- 332 § 4 Abs. 1 BVerfGG. Vgl. auch Art. 115h Abs. 1 Satz 3 GG: „Die im Verteidigungsfalle ablaufende Amtszeit eines Mitgliedes des Bundesverfassungsgerichtes endet sechs Monate nach Beendigung des Verteidigungsfalles.“
- 333 § 4 Abs. 2 BVerfGG.

334

Baden-Württemberg

Art. 68 Abs. 3 Satz 1 Verfassung des Landes Baden-Württemberg (LV BW).

335

Art. 68 Abs. 3 Satz 6 LV BW.

336

§ 2a Abs. 1 Gesetz über den Verfassungsgerichtshof [Baden-Württemberg] (Verfassungsgerichtshofsgesetz – VerfGHG BW).

337

§ 2 Abs. 2 Satz 1 und 4 VerfGHG BW. Vgl. für die erste Wahl § 2 Abs. 1 VerfGHG BW: „Bei der ersten Wahl (Art. 89 der Verfassung) werden die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs aus jeder der drei in Art. 68 Abs. 3 der Verfassung bezeichneten Gruppen im Wege der Verhältniswahl nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt) gesondert gewählt. Ob ein Bewerber auf die Dauer von neun, sechs oder drei Jahren gewählt ist, entscheidet das Los.“

338

§ 2 Abs. 2 Satz 2 VerfGHG BW.

339

§ 97a Abs. 3 Satz 1 Geschäftsordnung des Landtags von Baden-Württemberg.

340

§ 2 Abs. 2 Satz 3 VerfGHG BW.

341

Art. 68 Abs. 3 Satz 2 LV BW. Vgl. auch Art. 68 Abs. 3 Satz 3 LV BW: „Aus jeder Gruppe ist ein Mitglied alle drei Jahre neu zu bestellen.“ Vgl. für die erste Wahl § 2 Abs. 1 VerfGHG BW (Fn. 337).

342

§ 3 Abs. 1 Satz 3 VerfGHG BW.

343

Bayern

Art. 68 Abs. 2 Verfassung des Freistaates Bayern (BayLV), Art. 3 Abs. 1 und 2 Gesetz über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof (BayVfGHG): Einer der Präsidenten der Bayerischen Oberlandesgerichte, acht Berufsrichter, von denen drei dem Verwaltungsgerichtshof angehören, sowie zehn weitere Mitglieder, welche vom Landtag gewählt werden (Anklagen gegen Mitglieder der Staatsregierung oder des Landtags). Der Präsident und acht Berufsrichter, von denen drei dem Verwaltungsgerichtshof angehören (konkrete Normenkontrolle). Der Präsident und drei Berufsrichter, von denen zwei dem Verwaltungsgerichtshof angehören, und fünf vom Landtag gewählte Mitglieder (übrige Verfahren).

344

Art. 68 Abs. 3 BayLV.

345

Art. 5 Abs. 3 Satz 1 BayVfGHG.

346

Art. 5 Abs. 3 Satz 2 BayVfGHG.

347

Art. 5 Abs. 1 Satz 2 BayVfGHG.

348

Art. 5 Abs. 1 Satz 3 BayVfGHG.

349

Art. 5 Abs. 2 BayVfGHG.

350

Art. 6 Abs. 2 Satz 1 BayVfGHG.

351

Art. 6 Abs. 1 Satz 1 BayVfGHG.

352

Art. 4 Abs. 1 Satz 2 BayVfGHG.

353

§ 42 Abs. 1 Nr. 2 Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag (BayLTGeschO).

354

Art. 23 Abs. 1 BayLV. Keine gesonderte Festlegung einer qualifizierten Mehrheit für die Wahl. Art. 4 Abs. 1 Satz 1 BayVfGHG.

355

Art. 4 Abs. 1 Satz 3 und 4 BayVfGHG, § 38 Satz 1 BayLTGeschO.

356 § 38 Satz 2 Halbsatz 1 BayLTGeschO.
357 § 38 Satz 4 BayLTGeschO.
358 § 38 Satz 5 BayLTGeschO.
359 Art. 4 Abs. 2 BayVfGHG. Vgl. auch §§ 41 ff. BayLTGeschO und oben Fn. 149.
360 Art. 5 Abs. 1 Satz 1 BayVfGHG.
361 Art. 5 Abs. 1 Satz 1 BayVfGHG.
362 Art. 5 Abs. 3 Satz 3 BayVfGHG.
363 Art. 4 Abs. 1 Satz 1 BayVfGHG.
364 Art. 4 Abs. 2 BayVfGHG.
365 Art. 4 Abs. 3 BayVfGHG.
366 **Berlin**
Art. 84 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 Verfassung von Berlin (VvB), § 1 Abs. 2 Satz 1 Gesetz über den Verfassungsgerichtshof [Berlin] (VerfGHG Bln).
367 Art. 84 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 VvB, § 3 Abs. 3 Satz 2 VerfGHG Bln.
368 § 1 Abs. 3 VerfGHG Bln.
369 § 3 Abs. 2 VerfGHG Bln.
370 Art. 84 Abs. 1 Satz 2 VvB, § 2 Abs. 1 Satz 1 VerfGHG Bln, § 74 Abs. 3 Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses von Berlin (GO Abghs) i.V.m. § 69 Abs. 2 GO Abghs: „Bei Abstimmungen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit des Abgeordnetenhauses mit; bei der Ermittlung der Mehrheit bleiben sie außer Betracht.“
371 § 3 Abs. 1 VerfGHG Bln.
372 § 3 Abs. 1 VerfGHG Bln.
373 § 2 Abs. 1 Satz 1 VerfGHG Bln. Vgl. auch § 2 Abs. 2 VerfGHG Bln: „Von den bei der ersten Wahl gewählten Mitgliedern scheiden der Vizepräsident sowie drei der weiteren Mitglieder, die unmittelbar nach ihrer Wahl vom Präsidenten des Abgeordnetenhauses durch das Los bestimmt sind, nach einer Amtszeit von fünf Jahren aus.“
374 § 2 Abs. 1 Satz 2 VerfGHG Bln.
375 **Brandenburg**
Art. 112 Abs. 2 Satz 1 Verfassung des Landes Brandenburg (LV), § 2 Abs. 1 Satz 1 Gesetz über das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg (VerfGGBbg). Vgl. auch Art. 112 Abs. 3 LV: „Durch Gesetz kann die Zahl der Richter auf zwölf erhöht und das Gericht in zwei Spruchkörper gegliedert werden.“
376 Art. 112 Abs. 2 Satz 2 LV, § 2 Abs. 1 Satz 2 VerfGGBbg.
377 § 2 Abs. 1 Satz 3 VerfGGBbg.
378 § 2 Abs. 2 VerfGGBbg.

379 § 3 Abs. 1 VerfGGBbg.
380 Art. 112 Abs. 5 Satz 2 LV, § 3 Abs. 2 Satz 1 VerfGGBbg.
381 § 3 Abs. 2 Satz 2 VerfGGBbg.
382 § 91 Abs. 3 vorläufige Geschäftsordnung des Landtages Brandenburg vom 25. September 2019 (vorIGOLT).
383 Art. 112 Abs. 4 Satz 4 LV, § 4 Satz 6 und 7 VerfGGBbg, § 91 vorIGOLT.
384 § 91 Abs. 4 vorIGOLT.
385 § 91 Abs. 6 vorIGOLT.
386 § 91 Abs. 7 vorIGOLT.
387 Art. 112 Abs. 4 Satz 1 und 5 LV, § 4 Satz 1 und 4 VerfGGBbg.
388 Art. 112 Abs. 4 Satz 1 und 5 LV, § 4 Satz 1 und 4 VerfGGBbg.
389 Art. 112 Abs. 4 Satz 2 LV, § 4 Satz 2 VerfGGBbg. Vgl. auch § 91 Abs. 6 Satz 1 und Abs. 7 Satz 2 vorIGOLT.
390 § 4 Satz 5 VerfGGBbg
391 Art. 112 Abs. 5 Satz 1 LV, § 3 Abs. 1 VerfGGBbg.
392 Art. 112 Abs. 5 Satz 1 LV, § 3 Abs. 1 VerfGGBbg.
393 § 6 Abs. 2 Satz 1 VerfGGBbg.
394 Art. 112 Abs. 4 Satz 1 LV, § 4 Satz 1, § 6 Abs. 2 Satz 1 VerfGGBbg. Vgl. auch Art. 114 LV: „Die bei der Errichtung des Verfassungsgerichtes zu wählenden Richter werden für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt. Ihre einmalige Wiederwahl für zehn Jahre ist möglich.“
395 Art. 112 Abs. 4 Satz 3 LV, § 4 Satz 3 VerfGGBbg.
396 **Bremen**
Art. 139 Abs. 2 Satz 1 Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen (BremLV), § 2 Abs. 1 Gesetz über den Staatsgerichtshof [Bremen] (BremStGHG).
397 § 3 Abs. 3 BremStGHG.
398 § 3 Abs. 1 BremStGHG.
399 Art. 139 Abs. 2 Satz 4 BremLV, § 3 Abs. 2 Satz 2 BremStGHG.
400 § 3 Abs. 2 Satz 3 BremStGHG.
401 Art. 139 Abs. 2 Satz 2 BremLV, § 2 Abs. 2 Satz 1 BremStGHG.
402 Art. 139 Abs. 2 Satz 3 BremLV, § 2 Abs. 2 Satz 3 BremStGHG.
403 Art. 90 Satz 1 BremLV, § 64 Abs. 3 Satz 1 Geschäftsordnung der Bremischen Bürgerschaft (GO BremBürg). Vgl. auch § 64 Abs. 3 Satz 2 GO BremBürg:
„Dabei zählen Stimmenthaltungen nicht mit.“
404 § 3 Abs. 2 Satz 1 BremStGHG.
405 § 3 Abs. 2 Satz 1 BremStGHG.

406 § 2 Abs. 4 BremStGHG.
407 § 2 Abs. 4 BremStGHG.
408 Art. 139 Abs. 2 Satz 2 BremLV, § 2 Abs. 2 Satz 2 BremStGHG.
409 Art. 139 Abs. 2 Satz 5 BremLV, § 2 Abs. 5 BremStGHG.
410 **Hamburg**
Art. 65 Abs. 1 Satz 1 Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg (HmbLV), § 1 Abs. 1 Gesetz über das Hamburgische Verfassungsgericht (HmbVerfGHG).
411 Art. 65 Abs. 1 Satz 2 HmbLV, § 2 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 HmbVerfGHG.
412 § 2 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 HmbVerfGHG.
413 Art. 65 Abs. 1 Satz 3 HmbLV, § 2 Abs. 2 Satz 2 HmbVerfGHG.
414 § 2 Abs. 1 HmbVerfGHG.
415 Art. 65 Abs. 1 Satz 4 HmbLV, § 3 Abs. 1 Satz 1 HmbVerfGHG.
416 Art. 65 Abs. 2 Satz 4 HmbLV, § 4 Abs. 2 HmbVerfGHG.
417 § 4 Abs. 1 Satz 1 HmbVerfGHG, § 38 Abs. 1 Satz 1 Geschäftsordnung der Hamburgischen Bürgerschaft (GO HmbBürg).
418 Art. 19 HmbLV, § 38 Abs. 4 Satz 1 GO HmbBürg. Vgl. auch § 38 Abs. 4 Satz 2 GO HmbBürg: „Dabei zählen Stimmenthaltungen nicht mit.“
419 § 2 Abs. 1 HmbVerfGHG.
420 § 2 Abs. 1 HmbVerfGHG.
421 § 8 Abs. 1 HmbVerfGHG i.V.m. § 2 Abs. 2 Satz 1 HmbVerfGHG.
422 Art. 65 Abs. 2 Satz 1 HmbLV, § 6 Satz 1 HmbVerfGHG.
423 Art. 65 Abs. 2 Satz 2 HmbLV, § 6 Satz 2 HmbVerfGHG.
424 **Hessen**
§ 3 Abs. 1 Satz 2 Gesetz über den Staatsgerichtshof [Hessen] (StGHG Hessen).
425 Art. 130 Abs. 1 Satz 1 Verfassung des Landes Hessen (LV Hessen).
426 § 3 Abs. 1 Satz 3 StGHG Hessen.
427 § 3 Abs. 1 Satz 1 StGHG Hessen.
428 § 3 Abs. 2 StGHG Hessen.
429 § 2 Abs. 1 Satz 1, § 2 Abs. 2 Satz 1, § 2 Abs. 3 StGHG Hessen.
430 § 5 Abs. 1 Satz 1 StGHG Hessen.
431 § 5 Abs. 1 Satz 2 StGHG Hessen.

-
- 432 § 5 Abs. 7 Satz 2 StGHG Hessen, der allerdings nur die „Mehrheit von zwei Dritteln“ bestimmt. Vgl. zur Auslegung im Sinne der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder des Wahlausschusses *Günther*, Verfassungsgerichtsbarkeit in Hessen, 2004, § 5 Rn. 10, S. 108 f. mit Fn. 22.
- 433 § 5 Abs. 2 Satz 1 StGHG Hessen.
- 434 § 5 Abs. 2 Satz 2 StGHG Hessen. Vgl. auch § 5 Abs. 3 StGHG Hessen: „Der Wahlausschuss wird aus Listen gewählt, die dem Landtag von seinen Fraktionen vorgelegt werden.“ und § 5 Abs. 4 StGHG Hessen: „Die Zahl der Abgeordneten, die jeder Liste zu entnehmen sind, wird entsprechend dem in § 10 Abs. 3 des Landtagswahlgesetzes in der Fassung vom 19. Februar 1990 (GVBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVBl. 2000 I S. 2), beschriebenen Verfahren ermittelt. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtags zu ziehende Los.“ und § 5 Abs. 5 StGHG Hessen: „Die Mitglieder des Wahlausschusses sind in der Reihenfolge gewählt, in der ihre Namen in den Vorschlagslisten verzeichnet sind.“
- 435 § 6 Abs. 1 Satz 1 und 2 StGHG Hessen.
- 436 § 6 Abs. 1 Satz 3 StGHG Hessen.
- 437 Art. 130 Abs. 1 Satz 1 LV Hessen. Vgl. auch § 6 Abs. 2 StGHG Hessen: „Die Mitglieder, die aus jeder Liste zu entnehmen sind, werden in entsprechender Anwendung des § 5 Abs. 4 gewählt.“ und § 5 Abs. 4 StGHG Hessen: „Die Zahl der Abgeordneten, die jeder Liste zu entnehmen sind, wird entsprechend dem in § 10 Abs. 3 des Landtagswahlgesetzes in der Fassung vom 19. Februar 1990 (GVBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVBl. 2000 I S. 2), beschriebenen Verfahren ermittelt. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtags zu ziehende Los.“ und § 6 Abs. 3 StGHG Hessen: „Die Mitglieder sind in der Reihenfolge gewählt, in der ihre Namen in den Listen verzeichnet sind.“ – Mithin legt das Stimmenverhältnis fest, wie viele Mitglieder jede Fraktion als Trägerin der jeweiligen Vorschlagsliste in den Staatsgerichtshof entsendet (vgl. *Günther* (Fn. 432), § 6 Rn. 3, S. 114).
- 438 § 3 Abs. 1 Satz 1 StGHG Hessen.
- 439 § 3 Abs. 1 Satz 1 StGHG Hessen.
- 440 § 11 Abs. 2 Satz 1 StGHG Hessen i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 2 StGHG Hessen.
- 441 Art. 130 Abs. 2 LV Hessen, § 2 Abs. 1 Satz 1 StGHG Hessen.
- 442 Art. 130 Abs. 2 LV Hessen.
- 443 Art. 130 Abs. 3 LV Hessen.
- 444 **Mecklenburg-Vorpommern**
- Art. 52 Abs. 2 Satz 1 Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LV MV). Vgl. auch § 2 Abs. 1 Satz 1 Gesetz über das Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern (LVerfGG M-V): „Das Landesverfassungsgericht besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und fünf weiteren Mitgliedern.“
- 445 Art. 52 Abs. 2 Satz 2 LV MV. Vgl. auch § 2 Abs. 2 LVerfGG M-V: „Der Präsident, der Vizepräsident und zwei der weiteren Mitglieder sowie vier Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt haben.“
- 446 § 2 Abs. 3 Satz 1 LVerfGG M-V.
- 447 § 2 Abs. 3 Satz 2 LVerfGG M-V.
- 448 § 3 Abs. 1 Satz 2 LVerfGG M-V.

449 § 3 Abs. 1 Satz 3 LVerfGG M-V.
450 § 3 Abs. 3 LVerfGG M-V.
451 Vom 19. Dezember 1966.
452 Vom 10. Dezember 1948.
453 § 3 Abs. 4 LVerfGG M-V.
454 Art. 52 Abs. 4 LV MV. Vgl. auch § 3 Abs. 2 LVerfGG M-V: „Mitglied des Landesverfassungsgerichts oder Stellvertreter kann nicht sein, wer einer gesetzgebenden Körperschaft oder der Regierung des Bundes oder eines Landes oder einem entsprechenden Organ der Europäischen Union, dem Bundesverfassungsgericht, einem anderen Landesverfassungsgericht oder dem Europäischen Gerichtshof angehört.“
455 Art. 52 Abs. 3 LV MV, § 4 Abs. 1 LVerfGG M-V.
456 § 28 Abs. 2 Satz 1 Geschäftsordnung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern (GOLT MV) i.V.m. § 4 Abs. 2 Satz 1 LVerfGG M-V. Vgl. auch § 10 Abs. 1 GOLT MV: „In jedem Ausschuss sind die Fraktionen entsprechend ihrem Stärkeverhältnis vertreten.“
457 § 4 Abs. 2 Satz 4 LVerfGG M-V.
458 Art. 38 Abs. 2 Satz 2 LV MV.
459 § 3 Abs. 1 Satz 1 LVerfGG M-V.
460 § 3 Abs. 1 Satz 1 LVerfGG M-V i.V.m. § 6 Abs. 2 Nr. 4 LVerfGG M-V. Vgl. auch *Gärditz* (Fn. 9), S. 468 f.
461 § 6 Abs. 1 Satz 1 LVerfGG M-V.
462 § 5 Abs. 1 Satz 1 LVerfGG M-V.
463 § 5 Abs. 1 Satz 3 LVerfGG M-V.
464 **Niedersachsen**
Art. 55 Abs. 1 Niedersächsische Verfassung (NdsLV).
465 § 1 Abs. 2 Satz 1 Gesetz über den Staatsgerichtshof [Niedersachsen] (NStGHG).
466 § 1 Abs. 2 Satz 2 NStGHG.
467 § 1 Abs. 2 Satz 3 NStGHG.
468 § 2 Satz 1 NStGHG.
469 § 2 Satz 2 NStGHG.
470 Art. 55 Abs. 3 Satz 1 NdsLV.
471 Art. 55 Abs. 3 Satz 2 und 3 NdsLV.
472 § 15 Abs. 2 Satz 1 Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages (NdsGOLT).
473 § 15 Abs. 2 Satz 2 NdsGOLT i.V.m. § 3 Abs. 2 Satz 1 NdsGOLT.
474 § 15 Abs. 2 Satz 2 NdsGOLT i.V.m. § 3 Abs. 2 Satz 2 NdsGOLT.

475 § 15 Abs. 2 Satz 2 NdsGOLT i.V.m. § 3 Abs. 2 Satz 4 NdsGOLT.
476 § 15 Abs. 2 Satz 2 NdsGOLT i.V.m. § 3 Abs. 2 Satz 6 NdsGOLT.
477 § 55 Abs. 1 Satz 2 NdsGOLT.
478 § 55 Abs. 1 Satz 1 NdsGOLT.
479 § 55 Abs. 2 Satz 1 NdsGOLT. Voraussetzungen gemäß Art. 55 Abs. 3 NdsLV und §§ 1 f. NStGHG.
480 § 55 Abs. 2 Satz 2 NdsGOLT.
481 § 3 Abs. 1 Satz 1 NStGHG, § 55 Abs. 4 Satz 1 NdsGOLT.
482 § 93 Abs. 4 Satz 3 NdsGOLT.
483 § 3 Abs. 1 Satz 1 NStGHG.
484 Art. 55 Abs. 2 Satz 1 NdsLV.
485 § 2 Satz 1 NStGHG.
486 § 2 Satz 1 NStGHG.
487 Art. 55 Abs. 2 Satz 1 NdsLV.
488 Art. 55 Abs. 2 Satz 2 NdsLV.
489 **Nordrhein-Westfalen**
Art. 76 Abs. 1 Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen (LV NRW), § 2 Satz 1 Gesetz über den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen (VGHG NW).
490 Art. 76 Abs. 2 Satz 3 LV NRW, § 3 Abs. 1 Satz 2 VGHG NW.
491 Art. 76 Abs. 2 Satz 4 LV NRW, § 3 Abs. 1 Satz 3 VGHG NW.
492 § 3 Abs. 1 Satz 1 VGHG NW.
493 § 3 Abs. 2 VGHG NW.
494 § 3 Abs. 3 VGHG NW.
495 § 4 Abs. 1 Satz 1 VGHG NW.
496 Art. 76 Abs. 2 Satz 1 LV NRW, § 4 Abs. 1 Satz 1 VGHG NW, § 43 Abs. 1 Satz 2 Geschäftsordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen (GOLT NRW) i.V.m. § 43 Abs. 4 Satz 1 GOLT NRW. Vgl. auch § 43 Abs. 4 Satz 2 GOLT NRW: „Stimmhaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht mit.“
497 Art. 76 Abs. 2 Satz 1 LV NRW, § 4 Abs. 1 Satz 1 VGHG NW.
498 § 3 Abs. 1 Satz 1 VGHG NW.
499 § 3 Abs. 1 Satz 1 VGHG NW.
500 § 8 Abs. 1 VGHG NW i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 2 VGHG NW.
501 Art. 76 Abs. 2 Satz 1 LV NRW, § 4 Abs. 1 Satz 1 VGHG NW.

502 Art. 76 Abs. 2 Satz 2 LV NRW, § 4 Abs. 3 Satz 1 VGHG NW.

503 **Rheinland-Pfalz**

Art. 134 Abs. 2 Satz 1 Verfassung für Rheinland-Pfalz (LV RhPf), § 3 Satz 1 Landesgesetz über den Verfassungsgerichtshof (VGHG RhPf).

504 § 4 Abs. 2 Satz 2 VGHG RhPf.

505 § 4 Abs. 3 VGHG RhPf. Für die nicht berufsrichterlichen Mitglieder auch Art. 134 Abs. 4 Satz 2 LV RhPf.

506 Art. 134 Abs. 3 Satz 1 LV RhPf, § 5 Abs. 1 Satz 1 VGHG RhPf sowie Art. 88 Abs. 2 LV RhPf. Für die Mehrheit dürfte es nur auf das Verhältnis der Ja-Stimmen zu den Nein-Stimmen ankommen, da Stimmenthaltungen unberücksichtigt bleiben (vgl. VerfGH RhPf, Urt. vom 23. Januar 2018, Az. VGH O 17/17, juris, Rn. 110; vgl. auch zu § 22 Abs. 1 Landesrichtergesetz RhPf OVG RhPf, Beschl. vom 13. Juni 2007, Az. 10 B 10457/07, juris, Rn. 6 ff.).

507 Art. 134 Abs. 4 Satz 1 LV RhPf, § 5 Abs. 2 Satz 1 LV RhPf.

508 § 5 Abs. 2 Satz 2 LV RhPf.

509 § 5 Abs. 2 Satz 3 VGHG RhPf.

510 § 4 Abs. 2 Satz 1 VGHG RhPf.

511 § 4 Abs. 1 VGHG RhPf.

512 § 6 Abs. 4 VGHG RhPf.

513 § 4 Abs. 2 Satz 1 VGHG RhPf.

514 § 6 Abs. 4 VGHG RhPf.

515 Art. 134 Abs. 3 Satz 1 LV RhPf, § 5 Abs. 1 Satz 1 LV RhPf.

516 Art. 134 Abs. 3 Satz 2 LV RhPf, § 5 Abs. 1 Satz 2 LV RhPf.

517 **Saarland**

Art. 96 Abs. 1 Satz 1 Verfassung des Saarlandes (SVerf), § 2 Abs. 1 Satz 1 Gesetz über den Verfassungsgerichtshof [Saarland] (VerfGHG Saarl).

518 § 2 Abs. 3 Satz 1 VerfGHG Saarl.

519 § 2 Abs. 3 Satz 2 VerfGHG Saarl.

520 § 2 Abs. 3 Satz 3 VerfGHG Saarl.

521 § 2 Abs. 3 Satz 6 VerfGHG Saarl.

522 § 2 Abs. 3a Satz 1 VerfGHG Saarl.

523 § 2 Abs. 4 Satz 1 VerfGHG Saarl (Präsident und Vizepräsident), § 3 Abs. 1 VerfGHG Saarl (übrige Mitglieder).

524 Art. 96 Abs. 1 Satz 2 SVerf, § 2 Abs. 1 Satz 1 VerfGHG Saarl, § 2 Abs. 4 Satz 1 VerfGHG Saarl (Präsident und Vizepräsident), § 3 Abs. 1 VerfGHG Saarl (übrige Mitglieder).

525 § 2 Abs. 4 Satz 1 VerfGHG Saarl.

526 § 3 Abs. 1 VerfGHG Saarl.

-
- 527 § 3 Abs. 3 VerfGHG Saarl.
528 § 2 Abs. 3 Satz 1 VerfGHG Saarl.
529 § 2 Abs. 3 Satz 2 VerfGHG Saarl.
530 § 2 Abs. 1 Satz 2 VerfGHG Saarl.
531 § 3 Abs. 2 Satz 2 VerfGHG Saarl.
532 **Sachsen**
Art. 81 Abs. 2 Verfassung des Freistaates Sachsen (LV Sachsen), § 2 Abs. 1 Satz 1 Gesetz über den Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen (SächsVerfGHG).
533 § 2 Abs. 1 Satz 2 SächsVerfGHG. Vgl. auch Art. 81 Abs. 3 Satz 2 LV Sachsen: „Den Vorsitz führt einer der Berufsrichter.“
534 § 2 Abs. 3 Satz 2 SächsVerfGHG. Vgl. auch Art. 81 Abs. 3 Satz 3 LV Sachsen: „Die Mitglieder dürfen weder dem Bundestag, dem Bundesrat, der Bundesregierung noch entsprechenden Organen eines Landes angehören.“
535 Vom 19. Dezember 1966.
536 Vom 10. Dezember 1948.
537 § 2 Abs. 4 SächsVerfGHG.
538 § 3 Abs. 3 Satz 1 SächsVerfGHG, § 67 Geschäftsordnung des Sächsischen Landtags (GOLT Sachsen).
539 Art. 81 Abs. 3 Satz 1 LV Sachsen, § 3 Abs. 3 Satz 1 SächsVerfGHG, § 67 GOLT Sachsen.
540 § 3 Abs. 2 SächsVerfGHG.
541 § 3 Abs. 3 Satz 3 SächsVerfGHG.
542 § 2 Abs. 3 Satz 1 SächsVerfGHG.
543 § 2 Abs. 3 Satz 1 SächsVerfGHG.
544 § 6 Abs. 1 Nr. 5 SächsVerfGHG.
545 § 6 Abs. 1 Nr. 6 SächsVerfGHG.
546 Art. 81 Abs. 3 Satz 1 LV Sachsen, § 3 Abs. 3 Satz 1 SächsVerfGHG. Vgl. auch die Möglichkeit zur Abweichung in Art. 81 Abs. 4 Satz 2 LV Sachsen: „Es kann auch vorsehen, dass Wahlen zum Verfassungsgerichtshof im Abstand von drei Jahren stattfinden und dass die Amtszeit der bei der ersten Wahl zum Verfassungsgerichtshof zu bestellenden Mitglieder sowie der bei vorzeitigem Ausscheiden eines Richters nachgewählten Mitglieder abweichend von Absatz 3 geregelt wird.“
547 § 3 Abs. 3 Satz 4 SächsVerfGHG.
548 **Sachsen-Anhalt**
Art. 74 Abs. 2 Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt (LV LSA). Vgl. auch § 3 Abs. 1 Satz 1 Gesetz über das Landesverfassungsgericht [Sachsen-Anhalt] (LVerfGG LSA): „Das Landesverfassungsgericht besteht aus sieben Mitgliedern.“
549 § 4 Abs. 1 Satz 1 LVerfGG LSA.

550 § 5 Abs. 1 Satz 1 LVerfGG LSA.
551 § 5 Abs. 1 Satz 2 LVerfGG LSA.
552 § 5 Abs. 3 Satz 1 LVerfGG LSA.
553 § 5 Abs. 3 Satz 2 LVerfGG LSA.
554 § 3 Abs. 1 Satz 4 LVerfGG LSA.
555 Art. 74 Abs. 4 Satz 1 LV LSA. Vgl. auch § 5 Abs. 2 LVerfGG LSA: „Sie [die weiteren Mitglieder, die nicht der Gruppe der Präsidenten und Vizepräsidenten der Gerichte des Landes und der Vorsitzenden Richter an den obersten Landesgerichten angehören, vgl. dazu § 5 Abs. 1 Satz 1 LVerfGG LSA und § 4 Abs. 1 Satz 1 LVerfGG LSA] dürfen weder dem Landtag oder der Landesregierung noch den entsprechenden Organen des Bundes, eines anderen Landes oder der Europäischen Gemeinschaft angehören; aus solchen Organen des Landes Sachsen-Anhalt scheidet sie mit ihrer Ernennung aus.“
556 Vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2272).
557 § 6 Abs. 1 LVerfGG LSA.
558 § 6 Abs. 2 Satz 1 LVerfGG LSA.
559 § 6 Abs. 2 Satz 2 LVerfGG LSA.
560 § 3 Abs. 1 Satz 3 LVerfGG LSA: „auf Vorschlag des Ausschusses für Recht und Verfassung“, § 78 Abs. 2 Geschäftsordnung des Landtages von Sachsen-Anhalt (LTGO LSA): „Ausschuss für Recht, Verfassung und Gleichstellung“, § 78 Abs. 7 LTGO LSA.
561 Art. 41 Abs. 1 Satz 3, Art. 74 Abs. 3 LV LSA, § 3 Abs. 1 Satz 3 LVerfGG LSA.
562 § 78 Abs. 4 LTGO LSA. Vgl. auch § 18 Abs. 1 Nr. 5 LTGO LSA: „Folgende Vorlagen können Gegenstand der Verhandlungen des Landtages sein (selbständige Vorlagen): ... 5. schriftliche Wahlvorschläge ...“.
563 § 78 Abs. 5 Satz 1 LTGO LSA.
564 § 78 Abs. 5 Satz 2 LTGO LSA i.V.m. § 5 Abs. 1 Satz 2 LVerfGG LSA.
565 § 3 Abs. 2 Satz 2 LVerfGG LSA, § 78 Abs. 3 Satz 2 LTGO LSA.
566 § 5 Abs. 1 Satz 2 LVerfGG LSA.
567 § 4 Abs. 1 Satz 2 LVerfGG LSA, § 5 Abs. 1 Satz 2 LVerfGG LSA.
568 § 3 Abs. 1 Satz 3 LVerfGG LSA.
569 § 3 Abs. 1 Satz 5 LVerfGG LSA.
570 **Schleswig-Holstein**
§ 4 Abs. 1 Satz 1 Gesetz über das Schleswig-Holsteinische Landesverfassungsgericht (SchIHLVerfGG). Vgl. auch Art. 51 Abs. 3 Satz 1 Verfassung des Landes Schleswig-Holstein (SchIHLV): „Das Landesverfassungsgericht besteht aus sieben Mitgliedern.“
571 Art. 51 Abs. 3 Satz 3 SchIHLV, § 5 Abs. 1 SchIHLVerfGG.
572 § 5 Abs. 1 SchIHLVerfGG.
573 § 4 Abs. 1 Satz 2 SchIHLVerfGG.

-
- 574 Art. 51 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 SchIHLV, § 5 Abs. 2 Satz 1 SchIHLVerfGG.
575 § 5 Abs. 2 Satz 2 SchIHLVerfGG.
576 Art. 51 Abs. 3 Satz 2 SchIHLV, § 6 Abs. 1 Satz 1 SchIHLVerfGG.
577 § 6 Abs. 3 Satz 1 SchIHLVerfGG.
578 § 6 Abs. 3 Satz 2 SchIHLVerfGG, § 11a Abs. 1 und 3 Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages (SchIHGOLT) i.V.m. § 6 Abs. 3 Satz 2 SchIHLVerfGG.
579 § 11a Abs. 2 SchIHGOLT.
580 § 11a Abs. 2 SchIHGOLT i.V.m. § 13 Abs. 2 SchIHGOLT.
581 § 11a Abs. 2 SchIHGOLT i.V.m. § 13 Abs. 3 SchIHGOLT.
582 § 11a Abs. 4 Satz 1 SchIHGOLT.
583 § 11a Abs. 5 Satz 1 SchIHGOLT i.V.m. § 5 SchIHLVerfGG.
584 § 11a Abs. 6 Satz 1 SchIHGOLT.
585 § 11a Abs. 6 Satz 2 SchIHGOLT.
586 § 5 Abs. 1 SchIHLVerfGG.
587 § 5 Abs. 1 SchIHLVerfGG.
588 § 6 Abs. 1 Satz 1 SchIHLVerfGG. Vgl. auch Art. 68 SchIHLV: „Bei der ersten Wahl der gemäß Artikel 51 Absatz 3 zu bestellenden Mitglieder des Landesverfassungsgerichts werden vier Mitglieder auf die Dauer von neun Jahren und drei Mitglieder auf die Dauer von sechs Jahren gewählt.“ und § 56 SchIHLVerfGG: „Bei der ersten Wahl der gemäß Artikel 44 Abs. 3 und Artikel 59b der Landesverfassung in der am 23. April 2008 geltenden Fassung zu bestellenden Mitglieder des Landesverfassungsgerichts wird die Präsidentin oder der Präsident für eine Amtszeit von neun Jahren, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für eine Amtszeit von sechs Jahren gewählt.“
589 § 6 Abs. 1 Satz 2 SchIHLVerfGG.
590 **Thüringen**
Art. 79 Abs. 2 Satz 1 Verfassung des Freistaats Thüringen (ThürLV), § 2 Abs. 1 Satz 1 Gesetz über den Thüringer Verfassungsgerichtshof (ThürVerfGHG).
591 Art. 79 Abs. 2 Satz 2 ThürLV, § 2 Abs. 1 Satz 2 ThürVerfGHG.
592 Art. 79 Abs. 2 Satz 3 ThürLV, § 2 Abs. 1 Satz 3 ThürVerfGHG.
593 Art. 79 Abs. 3 Satz 1 ThürLV, § 4 Abs. 2 Satz 1 ThürVerfGHG.
594 Art. 79 Abs. 3 Satz 2 ThürLV, § 4 Abs. 2 Satz 2 ThürVerfGHG.
595 Art. 79 Abs. 3 Satz 3 ThürLV, § 3 Abs. 1 Satz 1 ThürVerfGHG.
596 Art. 79 Abs. 3 Satz 3 ThürLV, § 3 Abs. 1 Satz 2 ThürVerfGHG.
597 § 4 Abs. 1 ThürVerfGHG.
598 § 4 Abs. 1 ThürVerfGHG.

-
- 599 § 4 Abs. 1 ThürVerfGHG. Vgl. auch § 6 Abs. 1 Satz 2 ThürVerfGHG: „Das Erreichen der im jeweiligen Hauptamt geltenden gesetzlichen Altersgrenze durch ein berufsrichterliches Mitglied führt nicht zum Ausscheiden aus dem Amt als Mitglied des Verfassungsgerichtshofs.“
- 600 § 3 Abs. 1 Satz 1, § 3 Abs. 3 Satz 1 ThürVerfGHG. Vgl. auch Art. 79 Abs. 3 Satz 3 ThürLV: „Sie werden durch den Landtag mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder auf Zeit gewählt.“
- 601 § 3 Abs. 2 Satz 1 ThürVerfGHG. Vgl. auch § 3 Abs. 3 Satz 1 ThürVerfGHG.